

*Albin Eser / Ulrich Sieber / Jörg Arnold (Hrsg.)*

**Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht**

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für  
ausländisches und internationales Strafrecht

## Strafrechtliche Forschungsberichte

Herausgegeben von Ulrich Sieber

in Fortführung der Reihe  
„Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg“  
begründet von Albin Eser

Band S 82.10



Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht

# Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht

Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse

herausgegeben von

Albin Eser • Ulrich Sieber • Jörg Arnold

Band 10

**Südkorea**

von

Cho Byungsun • Carolin Holzapfl • Thomas Richter



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-875-1>

Redaktion: Petra Lehser

Alle Rechte vorbehalten

© 2006 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.  
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht  
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

<http://www.mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin

<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlagbild: Thomas Gade, © [www.medienarchiv.com](http://www.medienarchiv.com)

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim

Printed in Germany

ISSN 1860-0093

ISBN 3-86113-875-1 (Max-Planck-Institut)

ISBN 3-428-12174-0 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ∞

## Vorwort der Herausgeber

Der neunte Band der Reihe „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“ behandelte mit der Volksrepublik China bereits ein Land aus Ostasien. Der zehnte Band enthält nunmehr einen weiteren Landesbericht aus dieser Region: der Republik Korea. Während der Bericht über China sich wegen der Besonderheiten des politischen Richtungswechsels mit einer nicht typischen Transition beschäftigt, bildet für Südkorea wieder der eher klassische Systemwechsel von der Diktatur zur Demokratie den Ausgangspunkt. Der Bericht betrifft den Untergang mehrerer Militärregime in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sowie die entsprechende Reaktion des Strafrechts in der VI. Republik Koreas, die seit 1987 besteht. Er behandelt dabei mit der „Vergangenheitsaufarbeitung“ im Wesentlichen den Prozess der südkoreanischen Strafjustiz gegen zwei ehemalige Staatspräsidenten.

Trotz dieses Schwerpunkts ist nicht zu verkennen, dass in Südkorea auch andere wichtige und aktuelle Fragestellungen des Umgangs mit der Vergangenheit bestehen, und zwar sowohl hinsichtlich des Verhältnisses zu Japan seit der 1945 wiedererlangten Unabhängigkeit als auch in Bezug auf die beabsichtigte Wiedervereinigung mit Nordkorea. In Südkorea wird erst seit kurzer Zeit die Kollaboration mit der japanischen Kolonial- und Besatzungsmacht wieder in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Im Hinblick auf die Wiedervereinigung mit Nordkorea wurde in den letzten Jahren von Juristen aus Südkorea auch der Erfahrungsaustausch über die mit der deutschen Wiedervereinigung entstandenen Probleme bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der Vergangenheit gesucht. Es ist daher zu wünschen, dass mit dem vorliegenden Band zugleich ein Beitrag für die aktuelle koreanische Diskussion geleistet wird.

Glückliche Umstände brachten es mit sich, dass in der Entstehungsphase des Gesamtprojekts ein Gastprofessor der Chongju-Universität aus Südkorea, Prof. Dr. *Cho Byungsun*, am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg zu einem einjährigen Forschungsaufenthalt weilte und den Landesbericht für Korea übernahm. Der Bericht wurde zusammen mit Herrn Dr. *Thomas Richter* und Frau *Carolyn Holzapfl* erstellt. Allen Beteiligten danken wir für ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit sehr herzlich.

Unser Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen der Veröpfentlichungsabteilung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, insbesondere Frau *Petra Lehser*, für ihre sorgfältige und umsichtige redaktionelle Arbeit.

Freiburg, im April 2006

*Albin Eser, Ulrich Sieber, Jörg Arnold*

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	IX
Einführung in das Gesamtprojekt .....	1
Projektskizze .....	17
Vorwort der Autoren .....	23
<b>A. Vorverständnis .....</b>	<b>25</b>
A.I. Historisches und politisches Vorverständnis .....	25
1. Chronologie politischer Ereignisse und Zusammenhänge .....	25
a) Südkorea unter japanischer Kolonialherrschaft, 1905–1945 .....	25
b) Amerikanische Besatzung, 1945–1948 .....	26
c) Regime unter Rhee Syngman, 1948–1960 .....	27
d) Interimsregierung unter Chang Myon, 1960–1961 .....	28
e) Regime unter Park Chunghee, 1961–1979 .....	29
aa) Versuch der Konsolidierung der durch Putsch ergriffenen Macht .....	29
bb) Verfassungsrechtlich-institutionelle Verankerung des neuen politischen Kurses .....	30
cc) Der Untergang des Regimes .....	31
f) Regime unter Chun Doohwan, 1979–1987 .....	31
g) Präsidentschaft Roh Taewoos, 1987–1992 .....	37
h) Präsidentschaft Kim Youngsams, 1992–1997 .....	39
i) Präsidentschaft Kim Daejungs, 1997–2002 .....	40
2. Hat ein Systemwechsel stattgefunden? .....	41
a) Republik Korea von 1948: Ausgangsbedingungen für die Etablierung eines demokratischen Systems .....	41
b) Epoche der autoritären Regime: Weichenstellung für eine politische Transformation? .....	42
aa) Sozioökonomischer Wandel .....	42
bb) Rolle externer Faktoren .....	43
cc) Kulturosoziologische Aspekte .....	44
c) Der durch die Acht-Punkte-Erklärung Roh Taewoos eingeleitete politische Wandel .....	45
d) Die Verfassung vom Oktober 1987: Rechtliche Verankerung eines Demokratisierungsprozesses? .....	46
e) Ergebnis .....	48
A.II. Kriminologisch-juristisches Vorverständnis .....	50
1. Machtergreifung Chun Doohwans und Massaker von Kwangju .....	50

2. Rechtsbeugung .....	50
3. Korruption .....	51
<b>B. Rechtslage und Verfolgungsrealität .....</b>	<b>51</b>
B.I. Überblick .....	51
B.II. Machtergreifung Chun Doohwans und Massaker von Kwangju .....	52
1. Strafbarkeit .....	52
a) Vorgehen der Entscheidungsträger .....	52
aa) Einfache Tötungsdelikte .....	52
bb) Tatbestand des Hochverrats .....	53
cc) Tatbestand der Meuterei .....	55
b) Ausführende Soldaten .....	55
2. Verfolgungsrealität .....	56
a) Gerichtliche Strafverfolgung .....	56
aa) Erster Anlauf zur gerichtlichen Ahndung des 12.12-Falls .....	56
bb) Zweiter Anlauf unter Einbeziehung des 5.18-Falls .....	57
cc) Gerichtliche Verfahren gegen die Verantwortlichen des 12.12- und des 5.18-Falls .....	60
b) Begnadigung vom 20. Dezember 1997 .....	63
3. Gründe der verzögerten strafrechtlichen Verfolgung .....	65
a) Rechtliche Aspekte .....	65
aa) Materiell-rechtlicher Aspekt: These von der legalen Machtergreifung .....	65
bb) Verjährung .....	71
cc) Verfassungsrechtliche Implikationen: vor allem Rückwirkungsverbot .....	78
dd) Opportunitätsprinzip und Stellung der Staatsanwaltschaft .....	86
ee) Strafprozessuale Ausschlussgründe .....	87
b) Tatsächliche bzw. politische Gründe für die verzögerte Verfolgung .....	88
4. Außerstrafrechtliche Maßnahmen .....	89
a) Parlamentarische Untersuchungsausschüsse .....	89
b) Wahrheitskommission .....	91
c) Verbannung Chun Doohwans .....	91
d) Entschädigung der Opfer der Demokratiebewegung in Kwangju ...	92
B.III. Rechtsbeugung unter Chun Doohwan .....	92
B.IV. Korruption und Bestechung unter Chun Doohwan und Roh Taewoo .....	93
1. Strafbarkeit .....	93
2. Verfolgungsrealität .....	96
a) Chun Doohwan und Roh Taewoo als Vorteilsnehmer .....	96
aa) Gerichtliche Strafverfolgung .....	97
bb) Auswirkungen der Begnadigung vom 20. Dezember 1997 .....	98
b) Konzernchefs als Vorteilsgeber .....	98
3. Außerstrafrechtliche Maßnahmen .....	98

<b>C. Supranationales Recht</b> .....	99
<b>D. Zusammenfassung und rechtspolitische Schlussfolgerungen</b> .....	99
D.I. Ausgangssituation .....	99
1. Der Transitionsprozess .....	99
2. Entscheidende Aspekte der Strafverfolgung .....	100
D.II. Beitrag der Strafverfolgung zur Aufarbeitung des autoritären Regimes .....	101
<b>Anhang</b> .....	103
1. Constitution (Auszug) .....	103
2. Strafgesetzbuch (Auszug) .....	105
3. Criminal Procedure Act (Auszug) .....	108
4. Militärstrafgesetz (Auszug) .....	110
5. Constitutional Court Act (Auszug) .....	110
6. Sondergesetz zur 5.18-Demokratiebewegung .....	112
7. Sondergesetz zur Verjährung bei Verfassungsbruchtaten .....	113
8. Amnesty Act (Excerpt) .....	114
9. Gesetz zur Verschärfung der Strafe von bestimmten Delikten (Auszug) .....	117
10. Sondergesetz zur Einziehung beim Amtsdelikt (Auszug) .....	118
11. Anordnung des Justizministers über die Erledigung staatsanwaltschaftlicher Angelegenheiten und Geschäfte (Auszug) .....	119
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	120
<b>Herausgeber und Autoren</b> .....	124

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AIDP	Association Internationale de Droit Pénal
a.M.	am Main
AmtsEinziehungG	(koreanisches) Sondergesetz zur Einziehung beim Amtsdelikt vom 5.1.1995
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BG	Bezirksgericht (entspricht dem deutschen Landgericht)
BStA	Bezirksstaatsanwaltschaft (entspricht der deutschen Landesstaatsanwaltschaft)
BT	Besonderer Teil
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CSI	(koreanische) Tageszeitung „Cho Sun Ilbo“
CULJ	(koreanische) Universitätszeitschrift „Chongju University Law Journal“
DAI	(koreanische) Tageszeitung „Dong A Ilbo“
ders.	derselbe
DJP	Democratic Justice Party
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DLP	Democratic Liberal Party
DM	Deutsche Mark
DP	Demokratische Partei
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DuR	Demokratie und Recht

X	Abkürzungsverzeichnis
ed(s).	edition, editor(s)
et al.	et alii
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FN	Fußnote
ggfs.	gegebenenfalls
HfRG	(koreanische) Halbjahresschrift für Recht und Gesellschaft
HG	Höheres Gericht (entspricht dem deutschen Oberlandesgericht)
HK	(japanische) Jahresschrift „Hanzai to Keibatsu“ (Verbrechen und Strafe)
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.Br.	im Breisgau
i.d.F.	in der Fassung
i.e.S.	im engeren Sinne
IOK	Internationales Olympisches Komitee
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JAI	(koreanische) Tageszeitung „Joong Ang Ilbo“
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KCIA	Korean Central Intelligence Agency
korOGH	koreanischer Oberster Gerichtshof (entspricht dem deutschen Bundesgerichtshof)
korStAG	koreanisches Staatsanwaltschaftsgesetz
korStGB	koreanisches Strafgesetzbuch
korStPG	koreanisches Strafprozessgesetz
korVerf	koreanische Verfassung
korVerfG	koreanisches Verfassungsgericht
korVerfGG	koreanisches Verfassungsgerichtsgesetz

MHRJ	(koreanische) Monatsschrift für Human Rights and Justice
MfSF	(koreanische) Monatsschrift für Staatsexamensforschungen
MfR	(koreanische) Monatsschrift für Rechtsprechung
Mio.	Million(en)
mm	Millimeter
Mrd.	Milliarde(n)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKDP	New Korea Democratic Party
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
PPD	Party for Peace and Democracy
RDP	Reunification Democratic Party
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RSdOGH	Die Rechtsprechungssammlungen des koreanischen Obersten Gerichtshofs
S.	Seite(n)
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
sog.	so genannt
5.18-SonderG	(koreanisches) Sondergesetz vom 21.12.1995 zur 5.18-Demokratiebewegung vom 18.5.1980
StA	Staatsanwaltschaft
StAA	(koreanische) Anordnung des Justizministers über die Erledigung staatsanwaltlicher Angelegenheiten und Geschäfte
StGB	Deutsches Strafgesetzbuch vom 15.5.1871 i.d.F. vom 13.11.1999
StPG	Strafprozessgesetz der Volksrepublik China vom 1.7.1979
StV	Strafverteidiger
SULJ	(koreanische) Universitätszeitschrift „Seoul University Law Journal“
SZ	Süddeutsche Zeitung

UN	United Nations
UNDP	United Nations Development Program
U.N.T.S.	United Nations Treaty Series
US / USA	United States / United States of America
USAMGIK	United States Army Military Government in Korea
usw.	und so weiter
v. Chr.	vor Christus
VerjährungsG	(koreanisches) Sondergesetz zur Verjährung bei Verfassungsbruchtatzen
VfGK	(koreanische) Vierteljahresschrift für Geschichte und Kritik
vgl.	vergleiche
vol.	volume
VR	Volksrepublik
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVerfG	Veröffentlichungen des koreanischen Verfassungsgerichts
WGO – MfOR	Die wichtigsten Gesetzgebungsakte in den Ländern Ost-Südosteuropas und in den ostasiatischen Volksdemokratien – Monatshefte für osteuropäisches Recht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

# Einführung in das Gesamtprojekt

Albin Eser • Jörg Arnold

## I. Konzeption

### 1. Fragestellungen

Bei der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung nach dem Zusammenbruch des Gesellschaftssystems des Staatssozialismus im Jahr 1989 sehen sich die in den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern oftmals erst im Entstehen begriffenen Rechtsstaaten vielfältigen Herausforderungen und Bewährungsproben ausgesetzt. Das wird besonders deutlich, wenn sich der Strafjustiz die Frage stellt, wie sie mit Straftaten umgehen soll, die vor dem politischen Systemwechsel begangen wurden und vor allem aus systembedingten Gründen strafrechtlich nicht verfolgt worden waren, wobei zudem zu bedenken ist, dass gerade das Strafrecht ein besonders empfindlicher Seismograph für die Rechtsstaatlichkeit nach politischen Umbrüchen ist.

- Wie reagieren Rechtsordnungen, insbesondere Strafrechtsordnungen, auf staatsgestützte Kriminalität, die vor einem politischen Systemwechsel begangen wurde? Wird politik- und staatsgesteuerte Kriminalität nun nachträglich noch verfolgt und sanktioniert, oder stehen diesem Bemühen bestimmte rechtsstaatliche Grundsätze und Rechtsinstitute entgegen?
- Ist überhaupt ein politischer Wille zur Strafverfolgung vorhanden oder wird durch Amnestierung der Täter ein Schlussstrich gezogen?
- Wie werden die Interessen der Opfer von politischer Systemkriminalität berücksichtigt?
- Inwieweit kann staatsgestützter Kriminalität für die Zukunft vorgebeugt werden? Inwiefern muss der Boden des nationalen Strafrechts verlassen und der Weg eines supranationalen Strafrechts beschritten werden, um politik- und staatsgestützte Kriminalität eines untergegangenen politischen Systems verfolgen zu können?
- Inwiefern lassen sich unterschiedliche Modelle des Umgangs mit Systemunrecht unterscheiden? Und welche Leitlinien für ein menschenrechtsschützendes nationales Strafrecht, für ein Modell strafrechtsbezogener „Vergangenheitspolitik“<sup>1</sup> bei der Transition, sind daraus abzuleiten?

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Vergangenheitspolitik“ entstammt dem Buch von *Norbert Frei*, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996.

Dies sind nur einige der Fragen, die sich erst anhand einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme fundiert beantworten lassen. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der rechtspolitischen Notwendigkeit, nach Wegen zu suchen, auf denen sich für die Zukunft politik- und staatsgesteuerte Kriminalität verhüten und auch bekämpfen lässt, ohne damit gleichzeitig Aussöhnungen unmöglich zu machen.

Freilich stellen sich diese Probleme nicht allein nach der Überwindung des Staatssozialismus, sondern auch in jenen Ländern Westeuropas, Lateinamerikas, Afrikas und Asiens, die ebenfalls einen politischen Systemwechsel von der Diktatur zur Demokratie vollziehen oder schon vollzogen haben.

## 2. Methodische Besonderheiten

Obwohl das Projekt über 20 Länder in die Untersuchungen einbezieht, wird nicht der Anspruch erhoben, einen umfassenden Längsschnitt der auf das gesamte 20. Jahrhundert bezogenen Transitions- bzw. Transformationsforschung herzustellen. Zu den untergegangenen staatssozialistischen Systemen Osteuropas als dem Ausgangs- und Schwerpunkt des Projekts werden aber nichtkommunistische Diktaturen und autoritäre Systeme als Vergleichsgruppen in Beziehung gesetzt.

Die Untersuchung beschränkt sich zum einen auf Transitionen. Mit der Verwendung des Begriffs „Transition“ wird jener neueren sozial- und politikwissenschaftlichen Systemwechselforschung gefolgt, die insbesondere den Wechsel von diktatorischen bzw. autoritären zu demokratisch verfassten Systemen untersucht. Zum anderen wird der Blick allein auf Systemwechsel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gerichtet. Das gilt nicht nur für die Transitionsprozesse in Osteuropa in den Jahren 1989 und danach, sondern auch hinsichtlich der Systemwechsel verschiedener nichtkommunistischer, gleichwohl nichtdemokratischer europäischer Länder wie Spanien, Griechenland und Portugal. Diese *Eingrenzungen und Beschränkungen* sind nicht zuletzt durch rein praktische Aspekte, wie vor allem das Interesse an einer stofflich überschaubaren und zeitlich realisierbaren Projektkonzeption, bedingt.

Im Kontext der Totalitarismus- und Autoritarismusforschung lässt sich zudem folgende Ambivalenz nicht übersehen: Da wohl jede Vergangenheit totalitärer bzw. autoritärer Systeme mit massiven Menschenrechtsverletzungen verbunden ist, geht es einerseits um die Herausarbeitung einer Theorie der strafrechtlichen Reaktion auf die in einer Diktatur begangenen Menschenrechtsverletzungen oder, anders gesagt, um die Herausarbeitung von Leitlinien eines menschenrechtsschützenden nationalen Strafrechts. Die Begrenzung der Untersuchungen auf Systemwechsel in der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Jahrhunderts bedeutet somit nicht zwangsläufig eine Beschränkung der Schlussfolgerungen. Andererseits ist die unterschiedliche Dimension des Unrechts und damit die Notwendigkeit von Differenzierungskriterien für die rechtliche Reaktion nicht zu übersehen. Das begangene

Unrecht kann von so unterschiedlicher Schwere und Qualität sein, dass das Formulieren allgemein gültiger Leitlinien wiederum problematisch erscheint. Die Quantität und die Qualität des Unrechts sind also wichtige Indikatoren für den Stellenwert des Rechts, insbesondere des Strafrechts, bei der Auseinandersetzung mit dem Unrecht totalitärer Systeme.

Das Projekt ist in gewissem Sinne auch ein politisches Projekt. Nicht zuletzt vom konkreten politischen Systemwechsel – von der Politik dieses Systemwechsels – scheint dieser oder jener Weg des Umgangs mit der Vergangenheit abzuhängen. Die rechtlichen Bewertungen des jeweiligen Weges, aber auch der rechtliche Umgang mit der Vergangenheit selbst, können dabei nicht ohne politisches Vorverständnis vorgenommen werden. Etwas anderes behaupten zu wollen, würde ein idealisierendes Rechtsverständnis voraussetzen, das jedenfalls dem Verhältnis von politischem Systemwechsel und rechtlicher Reaktion nicht gerecht würde.

### **3. Länderauswahl**

Die Bearbeitung des Projekts erfolgt zunächst in Form von Landesberichten, die vornehmlich durch externe Projektmitarbeiter aus den jeweiligen Ländern erstellt werden, zu denen das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht bereits seit längerem fruchtbare Kontakte unterhält. Im Einzelnen handelt es sich – in alphabetischer Reihenfolge – um die folgenden am Projekt beteiligten Länder:

- aus Europa: Bulgarien, Deutschland, Estland, Georgien, Griechenland, Litauen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien, Ungarn, Russland und Weißrussland;
- aus Lateinamerika: Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala und Uruguay;
- aus Afrika: Ghana, Mali und Südafrika;
- aus Asien: China und Korea.

Allerdings wird sich unser anspruchsvolles Vorhaben, alle Landesberichte als eigenständige Publikationen zu veröffentlichen, aus verschiedenen Gründen nicht vollständig realisieren lassen. Bei einigen Ländern wie Portugal und Guatemala wird nur auf Kurzberichte zurückgegriffen werden können.

## **II. Modelle strafrechtlicher Reaktion auf Systemunrecht**

### **1. Modelle des „Schlusstrichs“, der „Strafverfolgung“ sowie der „Aussöhnung“**

Erste Antworten auf die Fragestellungen des Projekts konnten auf dem vom 2. bis 5. Juni 1999 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg veranstalteten internationalen Kolloquium gewonnen wer-

den, auf dem die Landesberichterstatter über den strafrechtlichen Umgang mit Systemvergangenheit in ihrem Land referierten und zusammen mit weiteren Wissenschaftlern und Praktikern aus dem In- und Ausland die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten der Reaktion auf Systemunrecht diskutierten. Diese Veranstaltung ist dokumentiert in dem mehrsprachigen Kolloquiumsband (S 82.1), der unter anderem die von den Landesberichterstattern zur Tagung vorgelegten Kurzberichte enthält. Gleichwohl ist festzustellen, dass der wissenschaftliche Versuch, die verschiedenen Reaktionsformen auf Systemunrecht in Modelle einzuordnen, noch nicht zu ganz befriedigenden Ergebnissen geführt hat. Es handelt sich dabei um eine Aufgabenstellung, deren Lösung sich in ständiger Entwicklung befindet und wohl endgültig erst in einem umfassenden rechtsvergleichenden Querschnitt zu finden sein wird. Dieser freilich lässt sich erst ziehen, wenn sämtliche Landesberichte in publizierter Form vorliegen.

Für die Diskussion auf dem Kolloquium wurde von **drei Grundmodellen** ausgegangen, und zwar von dem „Schlussstrichmodell“, dem „Strafverfolgungsmodell“ sowie dem „Aussöhnungsmodell“ (vgl. **Übersicht 1**).

Dem *Strafverfolgungsmodell* wurden Länder zugeordnet, die sich eine umfassende strafrechtliche Ahndung früheren Systemunrechts zum Ziel gesetzt hatten. Dies war offenbar nur in Deutschland der Fall. Das *Schlussstrichmodell* umfasste Länder, die entweder überhaupt keine Strafverfolgung früheren Systemunrechts betrieben haben („absolutes Schlussstrichmodell“), oder aber solche, für die nur eine auf bestimmte Taten oder Täter beschränkte strafrechtliche Reaktion festzustellen ist („relatives Schlussstrichmodell“). Dabei wurde weiter danach differenziert, inwieweit neben dem Strafverzicht bzw. der eingeschränkten Strafverfolgung eine Rehabilitierung der Opfer des Systemunrechts erfolgt ist. Das *Aussöhnungsmodell*, zu dem vor allem Südafrika gezählt wurde, kennzeichnete den Versuch eines Landes, weniger das Strafrecht einzusetzen, als vielmehr Täter und Opfer durch die Arbeit von Wahrheitskommissionen miteinander auszusöhnen.

Eine erste Zuordnung der Länder zu diesen Modellen ergab Folgendes: In einer Vielzahl osteuropäischer Länder stehen Modelle der strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer im Vordergrund, die jedoch in Intensität und Ausprägung erheblich differieren. Geht man allein von den geschaffenen gesetzlichen Wiedergutmachungsvoraussetzungen aus, so lässt sich feststellen, dass die Rehabilitierung beispielsweise in *Bulgarien, Deutschland, Litauen, Polen, Russland, Tschechien, Ungarn* und *Weißrussland* weitreichend ist. Demgegenüber sind nur wenige osteuropäische Länder zu verzeichnen, die sich der strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung bislang kaum zugewandt haben (beispielsweise *Georgien*).

Neben der Rehabilitierung und Entschädigung ist in einer Reihe osteuropäischer Länder zugleich das Bemühen um eine strafrechtliche Verfolgung der Täter festzustellen. In *Litauen, Polen* und *Ungarn* beispielsweise bezieht sich die strafrecht-

liche Verfolgung zwar primär auf sehr wenige, dafür aber besonders schwerwiegende Handlungen aus ganz bestimmten historischen Zeitabschnitten der staatssozialistischen Vergangenheit. In Litauen und Polen geht es dabei hauptsächlich um bestimmte stalinistische Perioden, in Ungarn speziell um Ereignisse im Zusammenhang mit der gewaltsamen Niederschlagung von Revolution und Freiheitskampf im Oktober 1956. In Litauen werden seit der Unabhängigkeit im Jahr 1990 bestimmte Tötungen sowie Folter verfolgt, vor allem im Zusammenhang mit den Massendeportationen der litauischen Bevölkerung, wie sie seit 1941 und nach Kriegsende 1945 bis 1952 stattfanden. In Polen konzentrieren sich die strafrechtlichen Verfolgungen auf stalinistische Verbrechen, die bis zum 31. Dezember 1956 begangen wurden, sowie auf die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Erschießungen von Danziger Werftarbeitern während der Unruhen 1970, ferner auf Ereignisse im Zusammenhang mit der Einführung des Kriegsrechts im Jahr 1981.

Ferner ist auf jene Länder hinzuweisen, in denen zwar Rehabilitierungen und Entschädigungen angestrebt werden, dabei aber keine darüber hinausgehenden Bemühungen um eine strafrechtliche Verfolgung des im alten System begangenen politischen Systemunrechts zu konstatieren sind. Zu diesen Ländern gehören *Russland* und *Weißrussland*.

Betrachtet man schließlich *Deutschland*, so ist es auf den ersten Blick wohl dem unter den osteuropäischen Ländern verbreiteten Modell der Kombination zwischen Wiedergutmachung und strafrechtlicher Verfolgung zuzuordnen. Bei näherer Prüfung ist jedoch zu erkennen, dass sich das „deutsche Modell“ im Unterschied zu den aufgeführten osteuropäischen Ländern nicht auf die Strafverfolgung weniger Handlungen aus bestimmten historischen Entwicklungsabschnitten der Repression und politischen Verfolgung in der DDR beschränkt, sondern – jedenfalls im Vergleich mit den osteuropäischen Modellen – durch ausgedehnte und umfangreiche Bemühungen der Strafverfolgung gekennzeichnet ist, denen freilich im Ergebnis von der Justiz deutliche Grenzen gesetzt wurden. Die mehr als 65.000 bearbeiteten Ermittlungsverfahren (Stand Sommer 1998) führten nur in 1 % der Fälle zu Anklagen und in nur etwa 0,5 % der Fälle zu rechtskräftigen Verurteilungen. Letztere beziehen sich insbesondere auf Todesschüsse an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland, auf Rechtsbeugungen durch Richter und Staatsanwälte, auf Unrecht im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit, ferner auf Spionage sowie auf bestimmte Wirtschaftsstraftaten durch Staats- und Parteifunktionäre der DDR. Über 100 Personen bei insgesamt etwa 700 Anklagen wurden allerdings freigesprochen.

Die Hauptprobleme in den Ländern, die sich neben Rehabilitierung und Entschädigung auch um Strafverfolgung bemühen, liegen insbesondere in der Strafverfolgungsverjährung und im Rückwirkungsverbot. In *Polen*, *Tschechien* und *Ungarn* haben sich die Verfassungsgerichte mit der Frage befasst, ob die in diesen Ländern erlassenen gesetzlichen Verjährungsregelungen, mit denen für bestimmte Fälle eine

Strafverfolgung staatsgesteuerter Kriminalität erst ermöglicht wird, eine verfassungsrechtlich unzulässige rückwirkende Aufhebung der Verjährung bedeuten. Während in Tschechien das Verfassungsgericht diese Frage sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung verneint hat und zu dieser Auffassung jedenfalls im Ergebnis auch das Verfassungsgericht in Polen gelangte, vertritt das ungarische Verfassungsgericht den gegenteiligen Standpunkt: Ein Ruhensgrund der Nichtgeltendmachung des Strafanspruchs aus politischen Gründen habe zur Tatzeit im alten System nicht existiert; werde er nachträglich eingeführt, wie in Ungarn geschehen, so sei dies unter anderem wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot verfassungswidrig. In einer weiteren Entscheidung hat das Gericht jedoch festgestellt, dass einer Ahndung der in Ungarn im Zusammenhang mit der zwangsweisen Aufrechterhaltung des kommunistischen Systems begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund der völkerrechtlichen Unverjährbarkeit derartiger Delikte keine verfassungsrechtlichen Strafverfolgungshindernisse im Wege stehen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte sich hingegen mit der Frage zu befassen, ob und inwieweit die Strafverfolgung von hohen und höchsten Verantwortungsträgern sowie von Grenzsoldaten der DDR für tödliche Schüsse auf flüchtende DDR-Bürger an der Grenze zur Bundesrepublik verfassungsgemäß ist. Obwohl diese Handlungen in den überwiegenden Fällen vom DDR-Recht offenbar gedeckt waren, vertritt das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass die Bestrafungen dennoch nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstießen, weil die Todesschüsse derart unerträgliches Unrecht seien, dass es gerechtfertigt erscheine, das Rückwirkungsverbot aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit zurückstehen zu lassen. Ganz ähnlich hatte bereits das polnische Verfassungsgericht, wenn auch im Kontext der Verjährungsproblematik, argumentiert: Zwar sei das Rückwirkungsverbot ein unumstößlicher rechtsstaatlicher Grundsatz, doch könne es zulässige Ausnahmen geben, wenn nach einem außergewöhnlichen Systemwechsel „historische Gerechtigkeit“ hergestellt werden müsse. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat im Frühjahr 2001 entschieden, dass die Gerichte in Deutschland gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht verstoßen haben. Eine Staatspraxis wie die Grenzpolitik der DDR, die eklatant vor allem das Recht auf Leben als das höchste Gut auf der internationalen Werteskala der Menschenrechte missachtet habe, werde nicht vom Schutz des Art. 7 Abs. 1 EMRK erfasst. Bei rechtsstaatlicher Auslegung habe sich schon zur Tatzeit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Recht der DDR ergeben.

Neben den osteuropäischen Modellen der Kombination von Bemühungen der Strafverfolgung staatsgestützter Kriminalität mit Rehabilitation und Entschädigung wurden in anderen Ländern wie etwa in *Südafrika* Wahrheitskommissionen eingerichtet, die den Tätern bei aktiver Beteiligung an der Aufklärung und Reue Strafverzicht in Aussicht stellen. Dieses Modell setzt auf die aktive Aussöhnung zwischen Opfern und Tätern. In lateinamerikanischen Ländern wie in *Argentinien*

und *Chile* existieren ebenfalls Wahrheitskommissionen, daneben gibt es aber auch Strafverfolgungen. Diese Bemühungen verlieren jedoch praktisch an Wert, wenn in erster Linie wohl aus politischen Gründen alte Machthaber auf Amnestien und weitgehende Straffreistellungen setzen können. So wurde auch in *Spanien* beim Umgang mit der Vergangenheit des Franco-Regimes aus Gründen nationaler Versöhnung allein das Mittel der Amnestie angewandt.

Ein weiteres Modell besteht in der Strafverfolgung primär von Hauptverantwortlichen für diejenige staats- und politikgestützte Kriminalität, die im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Umsturz des vordiktatorischen Systems begangen worden war, wie beispielsweise in *Griechenland*, dort allerdings zusätzlich verbunden mit strafrechtlicher Verfolgung von Folter, oder wie in *Korea*, dort wiederum verbunden mit den Amnestie- bzw. Begnadigungsentscheidungen, die den Verurteilungen der beiden ehemaligen Präsidenten fast auf dem Fuße folgten.

Auf der Grundlage der Diskussion während des Kolloquiums wurden die oben dargestellten Modelle verändert (vgl. **Übersicht 2**), indem insbesondere jene Modifikationen des „Schlussstrichmodells“ sowie des „Strafverfolgungsmodells“ aus den Modellen herausgenommen wurden, welche die Rehabilitierung betrafen. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass das Zuordnungskriterium *Rehabilitierung* nicht von der strafrechtlichen Reaktion im engeren Sinne abhängig ist. Um die Modelle eindeutiger zu halten, sollte sich die Zuordnung zunächst nach der strafrechtlichen Reaktion im engeren Sinne richten. Aufgrund der Kolloquiumsdiskussion konnte eine präzisere Zuordnung der Länder erfolgen.

## 2. Der Paradigmenwechsel zur „Vergangenheitspolitik“

Die Übersicht 2 ist mittlerweile entscheidend erweitert und verändert worden. Ein erster Schritt war die Einsicht, dass beim „Strafverfolgungsmodell“ und „Schlussstrichmodell“ der beschrittene *Weg* der Reaktion auf Systemunrecht das entscheidende Zuordnungskriterium ist, während beim „Aussöhnungsmodell“ das politische *Ziel* der Versöhnung im Vordergrund steht, dieses aber in gleicher Weise auch als Ziel einer Strafverfolgung der Täter des Systemunrechts oder eines Strafverzichts begriffen werden kann.<sup>2</sup> Das machte eine stärkere Differenzierung zwischen den Wegen, Zielen und historischen Bedingungen der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht erforderlich. So wurde es beispielsweise möglich, die Wege „Gesetzgebung“, „Wiedergutmachung“ sowie „Aufklärung der Vergangenheit durch eigenständige Kommissionen“ von der Frage der täterbezogenen strafrechtli-

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu *Thomas Richter*, Modelle der Vergangenheitsaufarbeitung im internationalen Vergleich, in: „Vergangenheit“ und „Zukunft“ des deutschen, japanischen und koreanischen Strafrechts. Das deutsch-japanisch-koreanische Strafrechtskolloquium zu Ehren von Professor Albin Eser vom 20.–26. April 2000 in Korea, S. 77 ff. (unveröffentl. Manuskript).

chen Reaktion zu trennen und damit unterschiedliche Richtungen der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik herauszuarbeiten (vgl. **Übersicht 3**). Die entscheidende Erweiterung der Perspektive wurde bei der Vorbereitung auf eine Historiker-Konferenz, die im September 2000 zum Thema „Totalitarismus und Autoritarismus in Europa: Kurz- und Langzeitperspektiven“ in Warschau stattfand, vorgenommen. Der Paradigmenwechsel bestand darin, den Begriff der *Vergangenheitspolitik* bei der Transition bzw. Transformation in die Modellbildung einzuführen. Nunmehr wurde auch graphisch verdeutlicht, dass die täterbezogene strafrechtliche Reaktion auf Systemunrecht als Bestandteil der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik bei Transitionsprozessen anzusehen ist.<sup>3</sup>

Zunächst wird horizontal zwischen den institutionellen Wegen der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik, den verfolgten politischen Zielen und den historischen Bedingungen, unter denen die Reaktion auf Systemunrecht erfolgt, differenziert. So wird beispielsweise deutlich, dass die Ziele der „Versöhnung“, der „Herstellung historischer Gerechtigkeit“, der „Verhinderung zukünftigen Systemunrechts“ oder auch der „Aufklärung der Vergangenheit“ nicht zwangsläufig mit einer bestimmten Reaktionsform zusammenfallen müssen. Während beispielsweise für ein Land die Versöhnung das Ziel des Strafverzichts ist, bildet für ein anderes Land die Strafverfolgung den Weg, um Versöhnung zu erreichen. Auch können die politischen Vorbedingungen verschiedener Wege des Umgangs mit Systemunrecht, die Variablen personeller, politischer, ökonomischer, soziokultureller sowie transnationaler Natur mit ins Blickfeld genommen werden. Von entscheidender Bedeutung für den eingeschlagenen Weg, auf Systemunrecht zu reagieren, sind nämlich Faktoren wie beispielsweise der Elitenwechsel, die Stabilität des neuen Systems, wirtschaftliche Ressourcen, die Mentalität der Bevölkerung und die Einbindung in internationale Beziehungen.

Was die institutionellen Wege strafrechtlicher Vergangenheitspolitik anbelangt, so lässt sich eine vertikale Einteilung in *vier Säulen* vornehmen. Die allein *prospektiv ausgerichtete Säule* „Neue Strafgesetzgebung“ gilt für die untersuchten Länder der ehemaligen Sowjetunion (Russland, Weißrussland, Georgien), für Polen wie auch für das Gebiet der früheren DDR. In diesen Ländern wurde ein neues Strafrecht geschaffen, das jedenfalls normativ den Schutz der grundlegenden bürgerlichen Rechte und Freiheiten vorsieht. Im Gebiet der früheren DDR trat das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Die *zweite Säule* „Wiedergutmachung/Rehabilitierung/Entschädigung“ trifft auf die untersuchten Länder der früheren Sowjetunion sowie auf Polen, Ungarn, Deutschland und Griechenland zu – freilich in der einen oder anderen Form und auch in höchst unterschiedlichem

---

<sup>3</sup> Dazu im Einzelnen *Jörg Arnold*, Criminal Law as a Reaction to System Crime. Policies for the Past in European Transitions, in: Jerzy W. Borejsza/Klaus Ziemer (Hrsg.), Totalitarian and Authoritarian Regimes in Europe. Legacies and Lessons from the Twentieth Century, Oxford, New York 2006, S. 399–430.

Ausmaß. Dies gilt nach jetzigem Erkenntnisstand nicht für Spanien und Portugal. Die eigenständige *dritte Säule* „Aufklärung der Vergangenheit durch besondere Kommissionen und Behörden“ ist wohl in erster Linie auf Deutschland und Polen zu beziehen. In diesen Ländern wurden eigene Behörden zur gesellschaftlichen Aufklärung der Vergangenheit geschaffen, nicht zuletzt zur Öffnung von Akten, aus denen das Unrecht hervorgeht. Die Tätigkeit dieser Behörden steht in engem Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung des Unrechts.

Im Zentrum der Aufmerksamkeit des Projekts steht die *vierte Säule*. Sie betrifft die Frage nach der „täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion“ auf das begangene Systemunrecht, also die Frage, ob und wenn ja, wie die Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Modellen „Strafverfolgung“ auf der einen Seite und „Strafverzicht“ auf der anderen. Hier wird die ursprüngliche Modellbildung in gewisser Weise beibehalten. Das Modell des Strafverzichts lässt sich weiter unterteilen in „völliger Strafverzicht“ und „bedingter Strafverzicht“. Den Weg der Strafverfolgung haben in unterschiedlicher Intensität Deutschland, Polen, Ungarn sowie Portugal und Griechenland beschritten. Es lässt sich unschwer feststellen, dass Deutschland jedenfalls bei der strafrechtlichen Verfolgung den ersten Platz einnimmt. Auf Strafe völlig verzichtet wurde in Russland, Weißrussland, Georgien und Spanien. Zum Modell des bedingten Strafverzichts gehört Südafrika. Hier wird gegenüber den Tätern unter der Bedingung auf Strafe verzichtet, dass sie aktiv an der Aufklärung der Vergangenheit und der Wahrheitssuche mitwirken und Reue zeigen.

Aus den hier nur sehr verkürzt wiedergegebenen vorläufigen Ergebnissen lässt sich immerhin ein erstes Resümee ziehen: Der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht wird unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Weitgehend einig scheint man sich jedenfalls in den osteuropäischen Ländern über die Rolle von Rehabilitierung und Entschädigung zu sein. Diese Übereinstimmung ist hinsichtlich der unmittelbaren strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von politik- bzw. staatsgesteuerter Kriminalität allerdings weit weniger festzustellen. Was genauere Schlussfolgerungen betrifft, so können diese sich erst aus dem weiteren Verlauf des Forschungsprojekts ergeben. Auch über die Gründe für die festgestellten Unterschiede und Gemeinsamkeiten, die nicht nur unter den osteuropäischen Ländern bestehen, sondern auch im Hinblick auf die einbezogenen Länder Westeuropas, Lateinamerikas, Asiens und Afrikas, sich schon jetzt äußern zu wollen, würde im gegenwärtigen Stadium des Projekts wohl allzu schnell ein Abgleiten ins Spekulative bedeuten. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass derartige Gründe nicht zuletzt komplexer, d.h. konkret-historischer, politischer sowie soziokultureller und soziopsychologischer Natur sind und sich jedenfalls nicht zuerst auf eine juristische Ebene zurückführen lassen. Nicht zuletzt diese Feststellung führte schließlich zu einer erneuten Weiterentwicklung der Modelle.

### 3. Zwei Grundmodelle: „Strafverfolgung“ und „Strafverzicht“

Die Weiterentwicklung der Modelleinteilungen erfolgte unter noch stärkerer Berücksichtigung transitions- und systemtheoretischer Aspekte. Auf diese Weise entstand die **Übersicht 4**. In deren Mittelpunkt steht die „Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition“, womit eine eher akteursbezogene Perspektive eingenommen wird. Der äußere Ring bezeichnet die möglichen Ziele und Einflussfaktoren der strafrechtsbezogenen Vergangenheitspolitik. Bewusst ist die Bezeichnung „möglich“ gewählt, da eine eindeutige Zuordnung zu den Strukturen der Vergangenheitspolitik noch nicht vorgenommen werden kann. Denn bei der Bestimmung der Ziele und Faktoren handelt es sich um eine interdisziplinäre Aufgabe, die von Historikern, Politologen, Soziologen, Kriminologen und Juristen letztlich gemeinsam zu lösen ist. Es handelt sich bei den politischen Zielen offenbar um zum Teil einheitliche Begriffe mit ganz unterschiedlichen Bezugsmöglichkeiten. Während für ein Land die Systemstabilität das Ziel der strafrechtlichen Reaktion auf die Vergangenheit darstellt, ist für ein anderes Land gerade der Verzicht auf den Einsatz von Strafe die Voraussetzung für die Gewährleistung einer friedlichen Transition. Ähnlich verhält es sich auch bei den Begriffen der Einflussfaktoren, etwa bei den Eliten. So könnte man auf den ersten Blick annehmen, dass beispielsweise in Russland die Kontinuität der alten Eliten in den Justiz- und Machtapparaten sowohl die Entstehung eines politischen Willens zur Strafverfolgung wie auch die Durchsetzung dieses Willens, wenn er denn überhaupt bestanden haben sollte, nicht unwesentlich verhinderte, während in Deutschland der fast vollständige Elitenaustausch in den neuen Bundesländern, sowohl in der Justiz als auch in der Politik, ein Einflussfaktor und sogar ein Ziel der Strafverfolgung war.

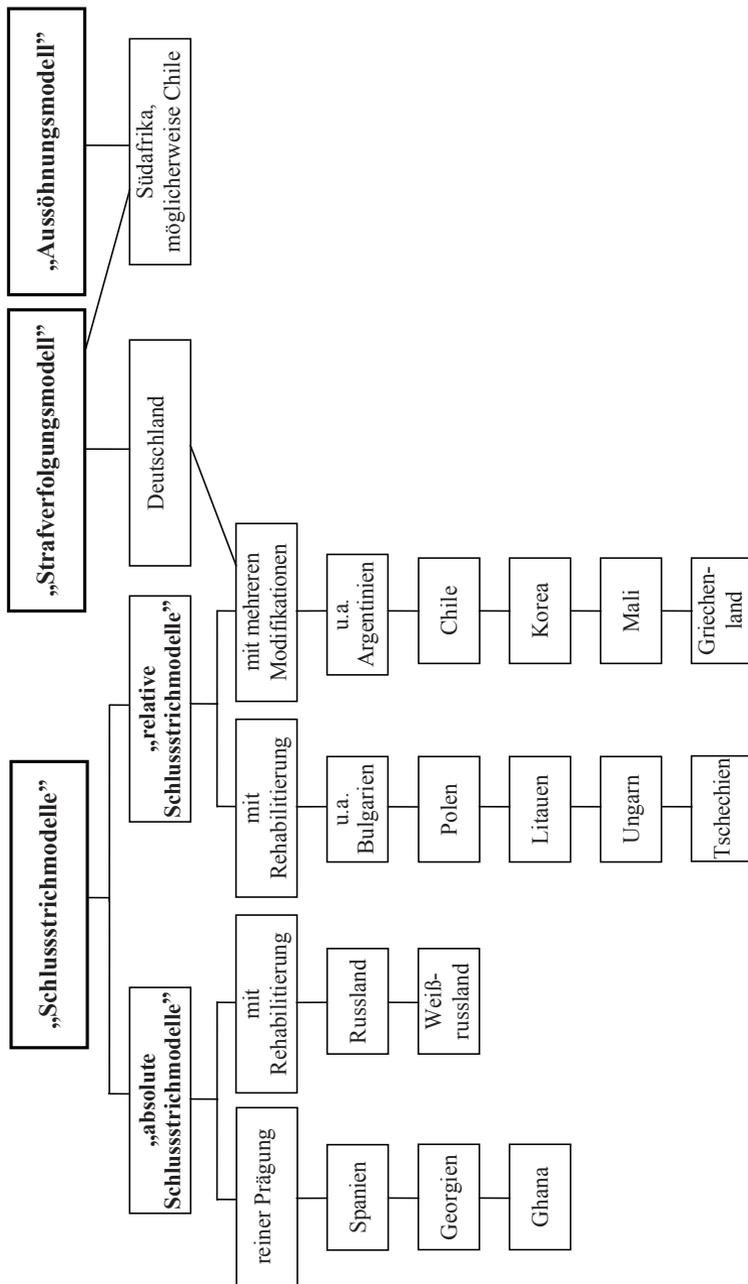
Die strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik lässt sich ihrerseits in die Strukturelemente „institutionsbezogene Reaktion“, „täterbezogene strafrechtliche Reaktion“, „opferbezogene Reaktion“ sowie „normbezogene Reaktion“ unterteilen. Die besondere Aufmerksamkeit im Rahmen des Projekts gilt der täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion. Dieses Element strafrechtlicher Vergangenheitspolitik wird unterteilt in die Modelle „Strafverfolgung“ und „Strafverzicht“. Weiter ausdifferenziert sind die Modelle „umfassende Strafverfolgung“, „eingeschränkte Strafverfolgung“ bzw. „eingeschränkter Strafverzicht“, „bedingter Strafverzicht“ sowie „umfassender Strafverzicht“. Der **Übersicht 5** lässt sich insoweit entnehmen, nach welchen Kriterien diese Einteilung und die entsprechende Länderzuordnung erfolgte.

### 4. Schlussfolgerungen

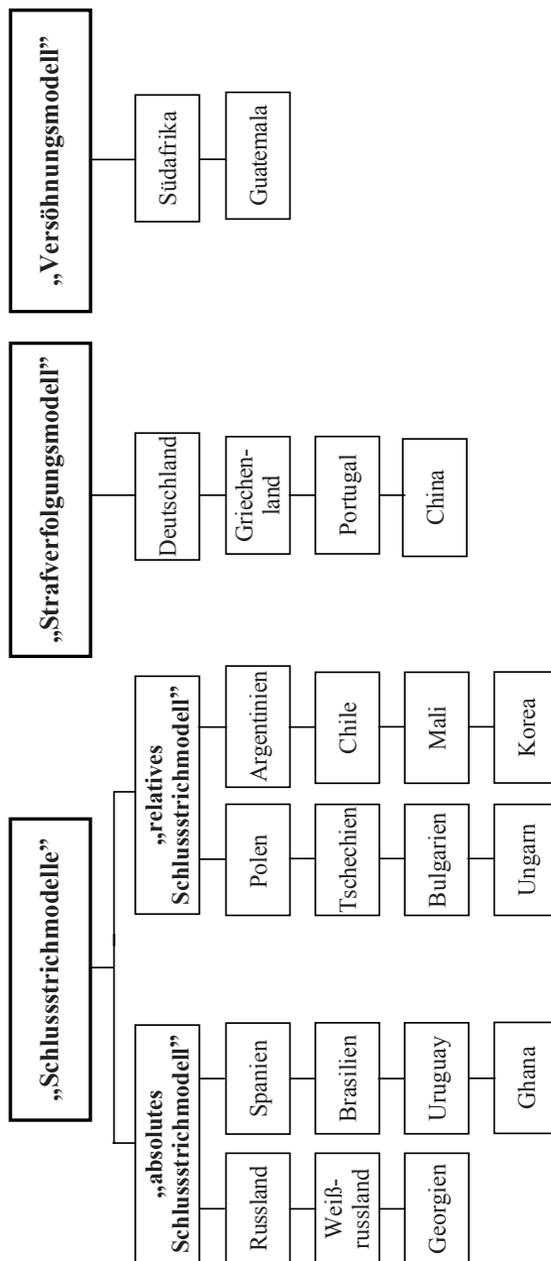
Aus den wiedergegebenen vorläufigen Ergebnissen lassen sich bestimmte erste Schlussfolgerungen für ein *Transitionsmodell menschenrechtsschützenden Strafrechts* ziehen:

- Menschenrechtsverletzungen einer Diktatur sind strafwürdig. Diese Feststellung besteht nicht nur in Bezug auf das Völkerstrafrecht und die Notwendigkeit, dieses Strafrecht zu einem effektiven Menschenrechtsschutz weiterzuentwickeln. Der Menschenrechtsschutz kann bereits durch das jeweilige nationale Strafrecht bei der Transition gewährleistet werden.
- Menschenrechte sind auch durch Strafrecht zu schützen. Die strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition leistet das entweder alternativ oder gleichzeitig durch institutionsbezogene, täterbezogene, opferbezogene und normbezogene Reaktion. Einsetzung von Aufklärungsbehörden, Rehabilitierung, neue Strafgesetzgebung sowie Strafverfolgung sind dafür Stichwörter.
- Die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen im Transitionsprozess ist jedoch von einer Vielzahl politischer Ziele und Einflussfaktoren – wie unter anderem politischer, historischer, personaler und ökonomischer Art – abhängig, die jedes Land auch als konkreten Einzelfall ausweisen.
- Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist nicht in erster Linie eine Aufgabe des Strafrechts, weil das Strafrecht offenbar kein vernünftiger Ersatz für die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sein kann, die um der Zukunft willen geführt werden muss. Allerdings steht das Strafrecht dem Systemunrecht auch nicht völlig ohnmächtig gegenüber.

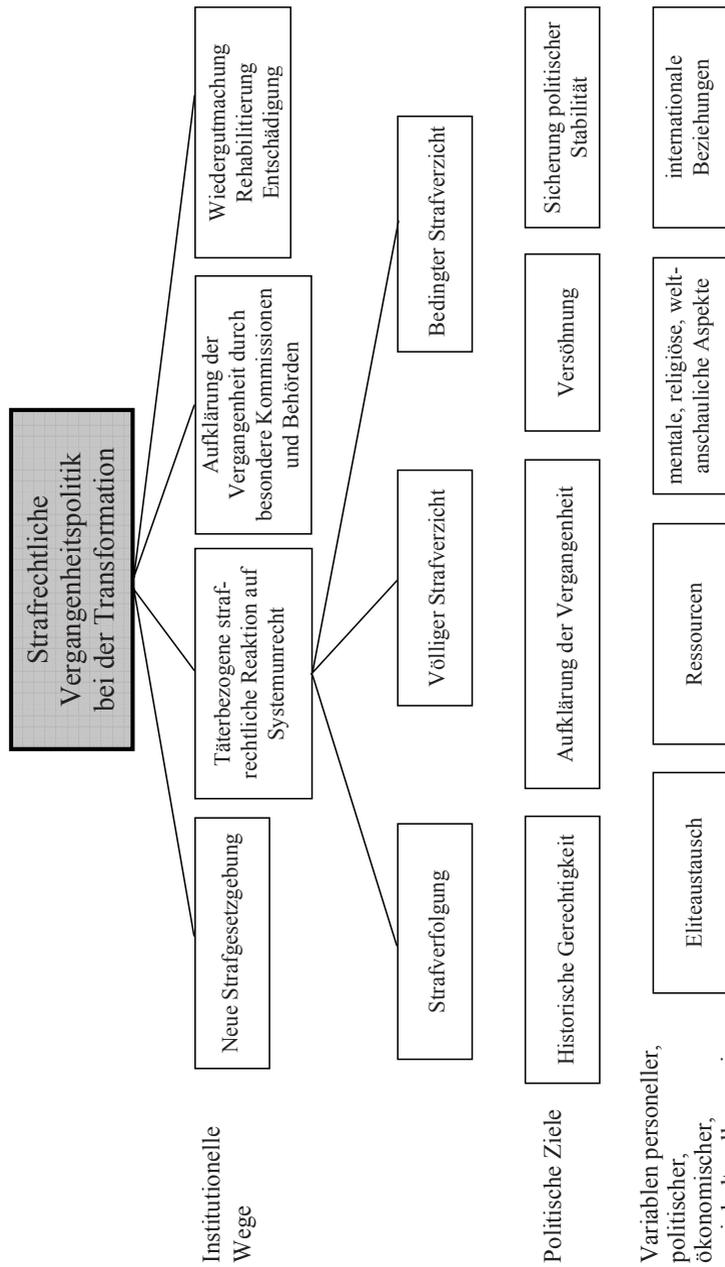
Übersicht I: Ursprüngliche Modellbildung



Übersicht 2: Die vereinfachten Modelle nach dem Kolloquium

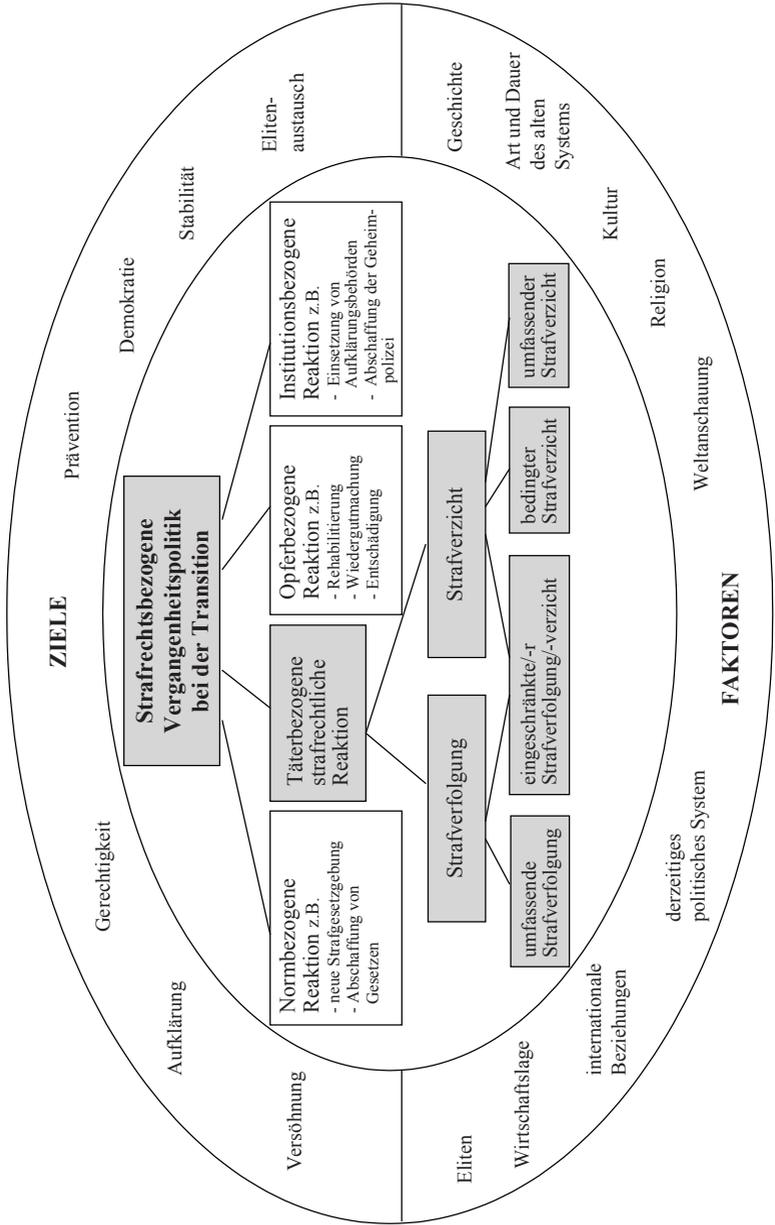


Übersicht 3: Strafrechtliche Vergangenheitspolitik bei der Transformation

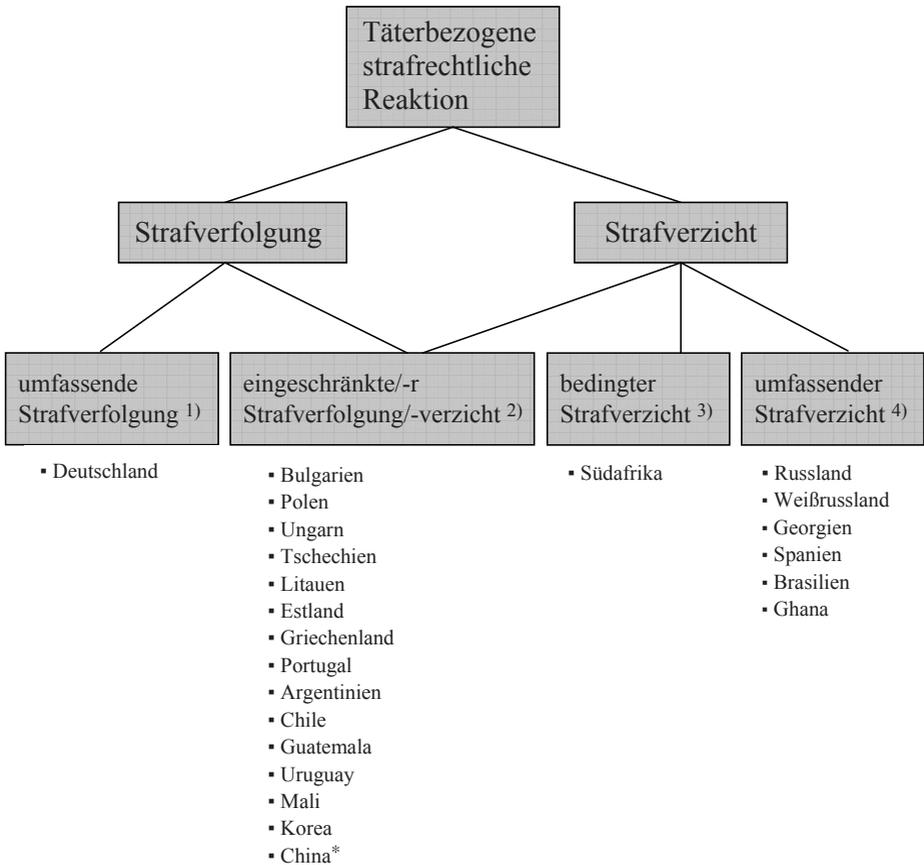


Variablen personeller, politischer, ökonomischer, soziokultureller sowie transnationaler Natur

Übersicht 4: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition



Übersicht 5: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik – Länderzuordnung



1) gemessen an der Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren

2) Einschränkung z.B. nach  
- Personen  
- Tatbeständen  
- Zeiträumen  
  
Einschränkung z.B. durch  
- Verjährung  
- Amnestie  
- Begnadigung  
- andere Straffreistellung

3) Strafverzicht unter der Bedingung des Geständnisses

4) keine strafrechtliche Verfolgung

\* Zum Sonderfall China siehe das Vorwort der Herausgeber zum Band S 82.9.

## Projektskizze

Die nachfolgend wiedergegebene Projektskizze, die gegenüber der ursprünglichen Fassung nur unwesentliche Veränderungen erfahren hat, liegt allen im Rahmen des Projekts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“ erstellten Landesberichten zugrunde. Sie soll zum einen den Landesberichterstatlern aufzeigen, welche Problemkreise von Relevanz sein können, zum anderen aber auch durch die vorgegebene Gliederung die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichte gewährleisten und damit die rechtsvergleichende Analyse des strafrechtlichen Umgangs mit Systemunrecht in den untersuchten Ländern, die in einem eigenständigen Querschnitt erfolgen wird, ermöglichen.

Die politische Ausgangslage und die juristischen Fragestellungen sind allerdings von Land zu Land sehr unterschiedlich. Gleiches gilt für das Ausmaß und die Art des Systemunrechts sowie der Reaktion auf dieses nach erfolgtem Systemwechsel. Daher sind geringfügige Abweichungen von der Projektskizze und individuelle Schwerpunktsetzungen vielfach unvermeidlich und im Interesse einer in sich geschlossenen Darstellung zu akzeptieren.

### A. Vorverständnis

#### A.I. Historisches und politisches Vorverständnis (Arten in Betracht kommender Systemwechsel)

Unter dieser Überschrift erfolgt die Beschreibung der historischen Entwicklung der politischen Systeme sowie deren Wandlungen und Umbrüche im jeweiligen Land jedenfalls in einem (knappen) Abriss. Dieser Abriss hat eine eher *informativische Aufgabe*, die durch folgende Darstellungen umgesetzt werden sollte:

- Periodisierung historischer Abschnitte der Entwicklung der politischen Systeme des jeweiligen Landes;
- Beschreibung der strafrechtlichen Aufarbeitung bei einem nicht „klassischen“ Systemwechsel, wie beispielsweise die „Entstalinisierungen“ in den Ländern Osteuropas, sofern eine solche Aufarbeitung überhaupt stattgefunden hat;
- Kennzeichnung des „klassischen“ politischen Systemwechsels, auf den sich dann die hauptsächliche Untersuchung der strafjuristischen Vergangenheitsaufarbeitung (B.) bezieht, wie beispielsweise bei den Systemwechseln des Jahres 1989 in den osteuropäischen Ländern.

**A.II. Kriminologisch-juristisches Vorverständnis** (Abgrenzung des zu erfassenden Kriminalitätsbereichs unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit der politische Systemwechsel für die weitere Verfolgbarkeit und/oder Nichtverfolgung von Relevanz ist.)

Zu beschreiben sind die Phänomene politischer Kriminalität des abgelösten Systems in dem jeweiligen Land. Dieses Kriminalitätsgeschehen ist vielfältig und unterschiedlich zugleich, wird aber auch durch bestimmte Gemeinsamkeiten geprägt. Als Beispiele seien hier genannt:

- Vernichtung ganzer Volksgruppen
- Deportationen
- Massenmorde, Individualtötungen
- Apartheid/sonstige schwerwiegende politische Diskriminierung
- Verschleppung, Verschwindenlassen, Entführung, Vergewaltigung
- Todesstrafe ohne Verfahren
- Todesschüsse und weitere Gewalttaten an Staatsgrenzen
- Hochverrat
- Folter und Misshandlungen in Gefängnissen, Nötigung, Erpressung und Drohung, willkürliche Haft und Haftdauer
- Rechtsbeugung
- Wahlfälschung
- politische Denunziationen
- Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Auslandsspionage, Kriminalität der Geheimdienste im Landesinneren
- Polizeiübergriffe
- Zwangsenteignungen
- politisch motivierte Wirtschaftskriminalität, Korruption und Bestechung
- sonstiges

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; sie illustriert lediglich, dass die zu untersuchenden Problemfelder sich von Fällen der Alltags- und Kleinkriminalität abheben. Klarzustellen ist auch, dass nur Fälle von Kriminalität erfasst werden sollen, die im Auftrag oder mit Wissen der und unter Duldung durch die Machthaber des alten Systems begangen wurden, nicht aber solche, die sich gegen diese selbst richteten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage nach wesentlichen Zügen der Transformation der Rechtssysteme, insbesondere der Strafrechtssysteme. Dabei wird zu beachten sein, dass in einigen Ländern der Rechtszustand gegenüber dem alten System unverändert ist, in anderen Ländern indes mit einem neuen Recht die politische Kriminalität des untergegangenen Systems verfolgt werden soll.

## B. Rechtslage und Verfolgungsrealität

**B.I. Strafbarkeit und Verfolgbarkeit der unter A.II. genannten Verhaltensweisen** (Dies betrifft die Frage nach relevanten Tatbeständen in den Strafrechtsordnungen des betreffenden Landes, soweit es um die Existenz bzw. das Fehlen einschlägiger Tatbestände geht.)

1. Inwieweit sind einschlägige Tatbestände vorhanden?
  - Welche relevanten Verhaltensweisen werden tatbestandlich erfasst?
2. Etwaige Besonderheiten bei
  - Handeln durch Unterlassen,
  - Täterschaft und Teilnahme („Organisationsherrschaft“),
  - Entwicklungsstadien (Vorbereitung und Versuch).
3. Wichtigste Sanktionen
  - Stellenwert innerhalb des Sanktionensystems des betreffenden Landes.
4. Inwieweit fehlt es bereits an erforderlichen Schutztatbeständen?

**B.II. Fehlende Strafbarkeit bzw. Verfolgbarkeit** (Warum ist – trotz etwaiger einschlägiger Tatbestände – das unter B.I. aufgeführte relevante Verhalten nicht strafbar bzw. nicht verfolgbar?)

1. Materiell-rechtliche Ausschlussgründe wie z.B.
  - Tatbestandsausschluss,
  - unzureichende Erfassung von Unterlassen,
  - Rechtfertigungsgründe (unter anderem Staatsnotstand),
  - Entschuldigungsgründe (insbesondere Handeln auf Befehl, Verbotsirrtum),
  - sonstige Ausschlussgründe (unter anderem mangelnde Gesellschaftsgefährlichkeit).
2. Verfassungsrechtliche Implikationen
  - a) Bestehen grundlegende verfassungsrechtliche Schranken in Kategorien wie
    - Rechtsstaat,
    - Gerechtigkeit,
    - Gleichheit,
    - Verhältnismäßigkeit?
  - b) Relevanz des Rückwirkungsverbots im Hinblick auf
    - neue Tatbestände,
    - zur Tatzeit vorhandene, aber im Nachhinein aberkannte Rechtfertigungsgründe (wie z.B. bei den Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze),

- veränderte Interpretationsmaßstäbe des Rechts.
- c) Prozessuale Ausschlussgründe wie z.B.
- Immunität,
  - Verjährung,
  - besondere Prozesshindernisse wie Verhandlungsunfähigkeit, Haftunfähigkeit, Aussetzung und Aufhebung von Haftbefehlen, Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit.

**B.III. Tatsächliche Strafverfolgung – Verfolgungsrealität** (Soweit Altaten nach B.I. und B.II. an sich strafbar und verfolgbar wären, stellt sich die Frage, inwieweit sie dennoch tatsächlich nicht verfolgt werden.)

1. Fallgruppen der Nichtverfolgung trotz bestehender Strafbarkeit (denkbare Beispiele sind Straftaten der Polizei und der Geheimdienste sowie Justizunrecht)
2. Gründe für die Nichtverfolgung (denkbar sind politische Gründe, aber auch Gründe der Überlastung der Justiz)
3. Soweit es an einem einschlägigen Tatbestand fehlt bzw. – trotz eines an sich verfügbaren Tatbestands – die Strafbarkeit bzw. Verfolgbarkeit an einem der in B.II. genannten Gründe scheitert: Inwieweit gibt es Bemühungen zur Behebung dieser Hinderungsgründe wie z.B.
  - Nichtigkeitserklärungen von justitiellen Entscheidungen des überwundenen Systems,
  - Verjährungsverlängerungen, Aufhebung des Rückwirkungsverbots zwecks Einführung rückwirkend anwendbarer Tatbestände bzw. rückwirkender Aberkennung von Rechtfertigungsgründen?
4. Werden Sondergesetze und/oder Sondergerichte geschaffen?

**B.IV. Außerstrafrechtliche Maßnahmen**

- Welche politischen Forderungen zur Aufarbeitung von Systemkriminalität werden erhoben?
- Wie wird das den Opfern zugefügte Unrecht wieder gutgemacht (Rehabilitierung/Entschädigung)?
- Gibt es strafrechtliche und/oder außerstrafrechtliche Bestrebungen zur Versöhnung bzw. zum Täter-Opfer-Ausgleich (Amnestie/Tribunale/Runde Tische)?

## **C. Supranationales Recht** (insbesondere Strafbarkeit und Verfolgung sowie Verfolgungs- und Bestrafungspflicht nach Völkerrecht)

Zu unterscheiden ist im Folgenden zwischen Fragen,

- die einerseits für die Landesberichte gelten (C.I.) und
- andererseits in einem eigenständigen völkerstrafrechtlichen Teil einer selbständigen Untersuchung bedürfen (C.II.).

### **C.I. Völkerrecht und nationales Straf- und Verfassungsrecht**

1. Inwieweit darf man sich bei der strafrechtlichen Verfolgung im nationalen Rahmen auch auf Völkerrecht berufen?

Hier geht es um die Frage, ob und inwieweit die Problemstellungen aus der Sicht der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen das Völkerrecht mit umfassen.

Dabei stellen sich im Wesentlichen drei Fragen:

- Gab es bereits für das abgelöste System völkerrechtliche Verbote, die begangenen Unrecht entgegenstanden (ius cogens)? Bestand und/oder besteht für derartige Normen innerstaatliche Verbindlichkeit und ergibt sich daraus die Möglichkeit, nach politischem Systemwechsel derartige Taten unter Berufung auf Völkerrecht bzw. in unmittelbarer Anwendung völkerrechtlicher Straftatbestände zu bestrafen?
  - Können etwaige Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe (nationale Straffreistellungsgründe) anhand von Völkerrecht für unbeachtlich erklärt werden (wie z.B. in den Urteilen des BGH hinsichtlich der Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze die Berufung auf Völkerrecht, womit die relevanten Rechtfertigungsgründe des DDR-Rechts für nichtig erklärt worden sind)?
  - Ergeben sich aus dem Völkerrecht für die Anwendung des nationalen Strafrechts Besonderheiten, wie etwa für die Problematik von Täterschaft und Teilnahme (Macht- und Befehlsstrukturen, Herrschende und Tatausführende) oder für die Verjährungsproblematik (Unbeachtlichkeit nationaler Verjährungsbestimmungen unter Berufung auf innerstaatlich verbindliche völkerstrafrechtliche Unverjährbarkeit)?
2. Existieren völkerrechtliche Bestimmungen, die eine Bestrafung von Taten, die im abgelösten System begangen wurden, verhindern (z.B. Art. 7 EMRK)?
  3. Besteht eine nationale Verfolgungspflicht auf der Grundlage internationaler Verpflichtungen wie z.B. § 220a StGB?
  4. Wie ist es um die Durchsetzbarkeit des Völkerrechts sowie des Völkerstrafrechts national bestellt?

## **C.II. Völkerstrafrecht**

1. Inwieweit bietet das Völkerrecht eine eigenständige Strafbarkeit im Sinne eines Völkerstrafrechts? Welche materiellen Völkerstrafatbestände und welche verfahrensrechtlichen Vorschriften existieren für die Verfolgung von politischer Kriminalität?
2. Besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, die politische Kriminalität, die vor einem Systemwechsel begangen wurde, völkerstrafrechtlich zu verfolgen?
3. Wie ist es um die Durchsetzbarkeit des Völkerrechts sowie des Völkerstrafrechts international bestellt?

## **D. Rechtspolitische Schlussfolgerungen**

Was ist – per nationalem und/oder internationalem Recht – zu fordern, um künftig die Verfolgbarkeit von Alttaten nach Systemwechseln sicherzustellen, ohne damit notwendige Aussöhnungen/Bereinigungen unmöglich zu machen? Die Schlussfolgerungen haben die Reichweite und Grenzen für die strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung nach politischen Systemwechseln aufzuzeigen. Dabei ist gegebenenfalls nicht beim nationalen Strafrecht stehen zu bleiben, sondern das Völkerstrafrecht in die Überlegungen mit einzubeziehen. Zudem ist möglicherweise die Frage aufzuwerfen, inwieweit durch Verfassungs- und/oder Völkerrecht eine Strafpflicht konstituiert bzw. Straffreistellungen blockiert werden könnten. Im Rahmen der Schlussfolgerungen sollte zudem der Frage nachgegangen werden, ob bzw. inwieweit sich die Reaktion auf Systemunrecht in dem untersuchten Land einem der auf dem Kolloquium vorgestellten und seither weiterentwickelten Modelle (vgl. die Einführung in das Gesamtprojekt) zuordnen lässt oder aus welchen Gründen eine derartige Einordnung nicht für möglich oder sinnvoll erachtet wird.

## Vorwort der Autoren

Als das Forschungsprojekt „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“ 1996 angestoßen wurde, saßen in Südkorea zwei ehemalige Staatspräsidenten auf der Anklagebank – die Generalstaatsanwaltschaft warf ihnen neben Bestechlichkeit auch Meuterei und Hochverrat bei der Machtübernahme 1979 und der Niederschlagung des Aufstands von Kwanju 1980 vor. In einem allmählichen Übergang hatte sich der autoritär geführte Tigerstaat hin zu einer Demokratie entwickelt. Die Berücksichtigung Südkoreas für das vergleichende Forschungsprojekt war deswegen von Beginn an ein starkes Bedürfnis der Projektleiter. Obwohl auch die japanische Okkupationszeit in Korea ein lohnendes Projekt hätte darstellen können, sollte doch eine Konzentration auf die Auseinandersetzung mit der autoritären Vergangenheit innerhalb der Republik Korea erfolgen.

Im Jahr 2000 befassten sich zwei Konferenzen mit Systemwechsel und strafrechtlichen Konsequenzen. Die erste Konferenz fand im April in Südkorea (Seoul und Chongju) statt und stellte neben dem Vergleich zwischen Südkorea und Deutschland nach der Wiedervereinigung auch das Nachkriegs-Japan ins Zentrum der Diskussion. Ein weiteres Kolloquium im Juli 2000 in Freiburg führte den Vergleich fort, fokussierte indessen ausgewählte Felder der südkoreanischen Situation. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft wie der Korea Research Foundation sei an dieser Stelle noch einmal für ihre finanzielle Unterstützung dieser Aktivitäten gedankt.

Der Umstand, dass der 1996 begonnene Bericht erst jetzt fertig gestellt und publiziert wird, bringt ungeplante Vorteile. Spätere Entwicklungen, nicht zuletzt die von Präsident *Kim Daejung* eingesetzte „Wahrheitskommission“, die für eine Gesamtschau der postautoritären Aktivitäten nicht unerheblich sind, konnten in den Bericht mit einfließen. Mittlerweile scheint es sowohl politisch wie gesellschaftlich zu einer Beruhigung der Lage gekommen zu sein, sodass wesentliche Schritte zur Aufarbeitung der Vergangenheit, sei es durch Strafverfolgung oder andere Maßnahmen, nicht mehr zu erwarten sind.

Die Autoren sprechen ihren Dank den koreanischen Staatsanwälten, Richtern und Wissenschaftlern aus, die als Gäste des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht immer wieder wertvolle Hinweise geben konnten und stets zu Auskünften über die normativen oder faktischen Verhältnisse in Korea bereit waren. Wir sind den Herausgebern *Jörg Arnold*, *Albin Eser* und *Ulrich Sieber* verbunden für ihr ermutigendes Festhalten an der Berücksichtigung Südkoreas

im Gesamtprojekt. *Petra Lehser* danken wir für ihre sorgfältige und professionelle Redaktion der Texte.

Die Umschrift koreanischer Personen- und Ortsnamen lehnt sich an das Transkriptionssystem von *McCune-Reischauer* an.

Freiburg, im April 2006

*Cho Byungsun, Carolin Holzapfl, Thomas Richter*

# A. Vorverständnis

## A.I. Historisches und politisches Vorverständnis

### 1. Chronologie politischer Ereignisse und Zusammenhänge<sup>1</sup>

#### a) Südkorea unter japanischer Kolonialherrschaft, 1905–1945

Die koreanische Halbinsel stand seit Jahrhunderten zwischen den großen Nachbarmächten China und Japan. Mit der Ausbreitung des russischen Einflusses bis an den Pazifischen Ozean gesellte sich ein weiteres Land in die ostasiatische Interessenssphäre. Nach der Niederlage Russlands im russisch-japanischen Krieg wurde Korea im September 1905 von Japanern besetzt und bekam zunächst den Status eines japanischen Protektorats. Im August 1910 nötigten die japanischen Besatzer den koreanischen Kaiser abzudanken und annektierten Korea als japanisches Generalgouvernement.<sup>2</sup>

Damit dauerte die japanische Kolonialherrschaft über Korea de facto 40 Jahre bis zur japanischen Kapitulation am Ende des Zweiten Weltkriegs im Sommer 1945. Kennzeichnend für diese Periode war ein stark zentralisiertes Verwaltungssystem mit rein japanischer Beamtenschaft. Für die innere Sicherheit sorgte die japanische Militärpolizei, die mit massivem Terror den nationalen koreanischen Widerstand zu ersticken suchte.<sup>3</sup> Verschiedene koreanische Unabhängigkeitsbewegungen versuchten vergeblich eine Beendigung der Kolonialherrschaft herbeizuführen. Höhepunkt des Widerstands waren friedliche Demonstrationen der Unabhängigkeitsbewegung, die am 11. März 1919 blutig niedergeschlagen wurden. Auch die Bildung einer koreanischen Exilregierung änderte nichts an der Fremdherrschaft.<sup>4</sup> Die Kolonialmacht beutete planvoll die Ressourcen Koreas aus. Zu einer Verschärfung der Situation kam es während des Zweiten Weltkriegs. Eine sehr hohe Zahl junger Koreaner wurde zur Zwangsarbeit in japanischen Rüstungsbetrieben oder gar zum Militärdienst in der japanischen Armee getrieben.<sup>5</sup> Ein auch heute noch international geächtetes Phänomen war die Zwangsprostitution junger Koreanerinnen (*com-*

---

<sup>1</sup> Während das historische und politische Vorverständnis einen größeren zeitlichen Rahmen umfassen soll, beschränkt sich die Untersuchung der strafrechtlichen Reaktionen in Teil B auf die Zeit ab 1979, beginnend mit der Machtübernahme durch *Chun Doohwan*.

<sup>2</sup> *Ploetz*, 32. Aufl. S. 1217 f.; *Song Byungrok*, S. 23; *Göthel*, S. 18 f.

<sup>3</sup> *Song Byungrok*, S. 26.

<sup>4</sup> *Song Byungrok*, S. 26 ff.

<sup>5</sup> *Song Byungrok*, S. 47 sowie die Tabelle auf S. 48.

fort women) in Gebieten japanischer Truppenstationierung.<sup>6</sup> Erst mit der Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde am 2. September 1945 verlor Japan nicht nur den Krieg, sondern auch seine Kolonie Korea. Auf Befehl der neuen Weltmacht USA zog sich Japan aus dem öffentlichen Leben und aus allen leitenden Positionen in Regierung, Verwaltung und Wirtschaft in Korea zurück und repatriierte die dort angesiedelten Japaner.<sup>7</sup>

### b) Amerikanische Besatzung, 1945–1948

Die Befreiung von der japanischen Zwangsherrschaft führte Korea nicht in die ersehnte Unabhängigkeit, wie dies auf der Konferenz von Jalta beschlossen wurde. Stattdessen führte das Ende des Zweiten Weltkriegs unmittelbar zur faktischen Teilung des Landes in eine sowjetische und eine amerikanische Besatzungszone. Der 38. Breitengrad bildete zunächst die Demarkationslinie zwischen den beiden Landesteilen. Südlich davon war die US-amerikanische Militärregierung (USAMGIK) zwischen September 1945 bis August 1948 die höchste und einzige legale Autorität.<sup>8</sup> Für die zeitlich ausgedehnte amerikanische Präsenz in Südkorea nach Beendigung der japanischen Kolonialherrschaft gab es mehrere Gründe. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wandelte sich die weltpolitische Lage und der Ost-West-Konflikt bahnte sich an. Ende des Jahres 1947 begann dann der so genannte Kalte Krieg.<sup>9</sup> Den US-Amerikanern kam es insbesondere auf die Bekämpfung kommunistischer Tendenzen an – innerhalb Südkoreas und auch darüber hinaus. Südkorea wurde dabei als strategisch günstiger Ausgangspunkt betrachtet.<sup>10</sup> Einerseits sollte ein Übergreifen der kommunistischen Bewegung aus dem nördlichen, sowjetisch besetzten Landesteil verhindert werden.<sup>11</sup> Andererseits nahm das Interesse der USA an Japan als strategischem Bundesgenossen im Pazifik immer mehr zu, wobei Südkorea der Absicherung Japans dienen sollte.<sup>12</sup>

In dieser weltpolitisch noch sehr instabilen Situation kam es auch innerhalb Südkoreas zu Konflikten mit der amerikanischen Besatzungsmacht. Auf der südlichen Insel Jeju demonstrierten im April 1948 rund 30.000 Bürger zunächst friedlich für die Eigenständigkeit gegenüber der amerikanischen Militärregierung. Als die koreanische Polizei die Demonstration gewaltsam beenden wollte, dehnte sich der Protest zu einem Aufstand aus. Nachdem bereits ein Waffenstillstand zwischen Aufständischen und koreanischem Militär ausgehandelt war, bestand der US-

<sup>6</sup> Göthel, S. 36; Cho, S. 73 ff.

<sup>7</sup> Ploetz, 32. Aufl. S. 1747, 1228.

<sup>8</sup> Schmidt-Häuer, „Tötet“, S. 13; Ploetz, 32. Aufl. S. 1745 f.

<sup>9</sup> Allgemein hierzu Ploetz, 32. Aufl. S. 1338 ff.

<sup>10</sup> Hong, S. 44.

<sup>11</sup> Croissant, Politischer Systemwechsel, S. 47.

<sup>12</sup> Schmidt-Häuer, Japan; Ploetz, 26. Aufl. S. 1335.

amerikanische Kommandant von Jeju, Oberst *Mansfield*, auf einer „Politik der verbrannten Erde“, in deren Folge Hunderte von Demonstranten zu Tode kamen. Nach außen hin wurde der gewaltsame Eingriff als Niederschlagung eines kommunistischen Aufstands dargestellt.<sup>13</sup>

### c) *Regime unter Rhee Syngman, 1948–1960*

Erst drei Jahre nach Ende der japanischen Kolonialherrschaft wurde 1948 die unabhängige Republik Korea ausgerufen. Nach demokratischen Wahlen trat am 15. August die Regierung von Präsident *Rhee Syngman* ihr Amt an<sup>14</sup> und wurde dabei durch die USA unterstützt.<sup>15</sup> Die koreanische Armee und Polizei standen bis Juni 1949 weiterhin unter der operativen Kontrolle der USA.<sup>16</sup>

Bereits am 17. Juli 1948 wurde für Südkorea unter dem Einfluss Rhee Syngmans eine Verfassung verabschiedet, die sich an der Weimarer Reichsverfassung orientierte. Damit begann die so genannte I. Republik. Diese Verfassung wurde jedoch schon bald mehrfach abgeändert mit der Tendenz, Rechte des Parlaments auf den Präsidenten zu verlagern, da dieser eine herausragende Stellung in der südkoreanischen Politik einnehmen sollte.<sup>17</sup> Gleichzeitig führten die durch die US-Regierung gewährten finanziellen Hilfeleistungen zur Entstehung umfangreicher Korruptionsgeflechte in der zivilen und militärischen Bürokratie, der Wirtschaft und Politik.<sup>18</sup> Das nationale Sicherheitsgesetz erlaubte großzügig die Anwendung von repressiven Mitteln. Nationale Polizeikräfte wurden unter dem Vorwand der Bekämpfung kommunistischer Agitation zur Unterdrückung der politischen Opposition eingesetzt. Dadurch kam es zu zunehmenden Einschränkungen verfassungsmäßig garantierter politischer und ziviler Rechte.<sup>19</sup>

Die Konflikte innerhalb der südkoreanischen Gesellschaft wurden überlagert durch den so genannten Koreakrieg. Nach militärischen Konflikten an der Demarkationslinie fielen am 25. Juni 1950 nordkoreanische Truppen in Südkorea ein. In Zeiten des Kalten Krieges war dieser „heiße“ Krieg keine rein innerkoreanische Auseinandersetzung, sondern ein Konflikt von weltpolitischer Bedeutung. Die südkoreanische Seite wurde dabei unterstützt von UN-Truppen, die zum Großteil aus US-amerikanischen Soldaten bestanden. Auf nordkoreanischer Seite kämpften auch chinesische Freiwillige, die von der gerade ausgerufenen Volksrepublik China zum Einsatz aufgerufen wurden. Die Sowjetunion beteiligte sich logistisch auf Seiten

<sup>13</sup> Ausführlich dazu *Schmidt-Häuer*, „Tötet“; *ders.*, Japan.

<sup>14</sup> *Ploetz*, 32. Aufl. S. 1746.

<sup>15</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 47.

<sup>16</sup> *Schmidt-Häuer*, „Tötet“, S. 13.

<sup>17</sup> Ausführlich dazu *Yoon*, S. 2–5; *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 47.

<sup>18</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 48.

<sup>19</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 48.

Nordkoreas. Während drei Jahren wechselten sich Phasen der Offensiven und Gegenoffensiven ab, die zu einer großflächigen Verwüstung sowohl südkoreanischer wie nordkoreanischer Gebiete führte und auf beiden Seiten zahlreiche Opfer forderte. Nach Friedensverhandlungen in Panmunjon folgte am 27. Juli 1953 endlich die Unterzeichnung eines Waffenstillstandsvertrags.<sup>20</sup>

Die traumatischen Kriegserfahrungen der Bevölkerung bildeten in Südkorea einen fruchtbaren Boden für die antikommunistische Regierungspropaganda, die jeglichen Widerstand gegen das südliche Regime als vermeintlich „kommunistisches Staatsverbrechen“ identifizierte und bekämpfte.<sup>21</sup> Auf der Basis einer Verfassung mit demokratischem Anspruch entwickelte sich das Regime Rhee Syngmans mehr und mehr zu einem autoritären Regime. Der Mangel an Pluralität führte zu einer Entfremdung von Studenten, Intellektuellen und städtischen Mittelschichten vom Regime.

Bei den Präsidentschaftswahlen vom 15. März 1960 kontrollierten Schlägertrupps der regierenden „Liberalen Partei“ die Stimmabgabe in vielen Orten. Nach Bekanntwerden der Manipulationen entstand eine landesweite Protestbewegung, vor allem durch Studenten, Schüler und Vertreter des städtischen Kleinbürgerums.<sup>22</sup> Schließlich verweigerte sich das Militär dem Präsidenten Rhee Syngman, der die gewaltsame Unterdrückung der Proteste gefordert hatte. Auch die USA entzogen ihm die Unterstützung,<sup>23</sup> worauf dieser von seinem Amt zurücktrat und am 26. April 1960 ins Exil auf Hawaii flüchtete.<sup>24</sup>

#### d) Interimsregierung unter Chang Myon, 1960–1961

Bereits am 15. Juni 1960 konnte eine neue Verfassung verabschiedet werden, mit der die II. Republik in Südkorea entstand. Deren wichtigste Neuerung war nach den Erfahrungen unter *Rhee Syngman* die Beschränkung der Kompetenzen des Präsidenten. Stattdessen erhielt Korea nun ein parlamentarisches Zweikammersystem. Der Premierminister sollte wichtigster Repräsentant der Exekutive sein.<sup>25</sup> Am 12. August 1960 trat der ehemalige Oppositionspolitiker *Chang Myon* von der „Demokratischen Partei“ (DP) sein neues Amt als Premierminister an.<sup>26</sup>

Die neue Regierung unter der neuen Verfassung war jedoch kein politischer Befreiungsschlag für das Land. Stattdessen wurden bald Schwächen sichtbar. Über die

<sup>20</sup> Ploetz, 32. Aufl. S. 1746.

<sup>21</sup> Breidenstein/Werning, S. 35.

<sup>22</sup> Vgl. auch Göthel, S. 72 ff.

<sup>23</sup> Göthel, S. 74 f.

<sup>24</sup> Yang, S. 557.

<sup>25</sup> Croissant, Politischer Systemwechsel, S. 48; Yoon, S. 4.

<sup>26</sup> Yang, S. 554.

Opposition zu Rhee Syngman hinaus besaßen die neuen Machthaber keinen inneren Zusammenhalt. Die Streitigkeiten ließen die Regierung als instabil erscheinen; schließlich endeten die Konflikte in der Teilung der regierenden DP.<sup>27</sup> Auch in der Bevölkerung waren die politischen Kräfte stark fraktionalisiert und polarisiert, sodass keine homogene Wählerschaft hinter der Regierung stand. Schließlich konnten auch die Anhänger des ehemaligen Rhee-Regimes nicht gewonnen werden, da sie um ihre Privilegien fürchteten.

In einer Situation der Instabilität und Schwäche erfolgte am 16. Mai 1961 das Ende der Regierung Chang Myons durch einen Putsch der Militärjunta um Generalmajor *Park Chunghee*. Unter dem Vorwand, die öffentliche Ordnung wieder herzustellen, vertröstete Park die Bevölkerung auf eine baldige „Rückkehr“ zur Demokratie.<sup>28</sup>

### e) *Regime unter Park Chunghee, 1961–1979*

#### aa) Versuch der Konsolidierung der durch Putsch ergriffenen Macht

Das Militärregime unter *Park Chunghee* leitete erst am 27. Oktober 1962 erste Schritte zu einer erneuten Verfassungsänderung ein. Es setzte ein Ad-hoc-Komitee zur Ausarbeitung eines Entwurfs ein, der dann – nur wenige Tage nach Aufhebung des Kriegsrechtszustands und bei noch immer aufgelöstem Parlament – durch Referendum angenommen wurde.<sup>29</sup> Eine weitere Legitimierung seiner Herrschaft erfuhr Park am 15. Oktober 1963, als er in direkter Wahl zum Präsidenten gewählt wurde. Sein Wahlsieg war zurückzuführen auf von ihm zuvor ergriffene entschiedene Maßnahmen zur Kompensation der illegalen Machtergreifung und damit fehlenden Legitimierung: Vor allem die zügige Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, die Bestrafung der Verantwortlichen für den Wahlbetrug vom 15. März 1960, die Konfiszierung der unter *Rhee* angehäuften Vermögen korrupter Politiker und Beamte.<sup>30</sup>

Ende Oktober 1969 kam es zu einer weiteren Änderung der Verfassung. Zuge schnitten auf Park Chunghee sollte dem dominierenden Präsidenten ein Einkammerparlament gegenüber gestellt werden.<sup>31</sup> Obwohl nach dieser Verfassung bestimmte Spielräume zur Entfaltung politischen Pluralismus, wie Meinungs- und Pressefreiheit eingeräumt werden sollten,<sup>32</sup> erkannte die politische Opposition in erster Linie ein taktisches Manöver Parks zur Absicherung einer weiteren Amtsperiode.<sup>33</sup>

<sup>27</sup> *Yang*, S. 554 f.

<sup>28</sup> *Song Duyul*, S. 19.

<sup>29</sup> *Yoon*, S. 5 f.

<sup>30</sup> *Yang*, S. 555.

<sup>31</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 49.

<sup>32</sup> *Rüland*, S. 275.

<sup>33</sup> *Yoon*, S. 7.

Demgegenüber genoss das Regime Parks ein relativ hohes Maß an Rückhalt in der Bevölkerung, hauptsächlich wohl durch die wirtschaftliche Effizienz des Systems.<sup>34</sup> Nach der Gründung einer wirtschaftlichen Planungsbehörde 1961, die mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet worden war und die die Industrialisierung energisch vorangetrieben hatte, erlebte Südkorea seit 1963 einen rapiden wirtschaftlichen Aufschwung.<sup>35</sup> Dabei behielt der Staat die Kontrolle über die Ressourcenallokation, nutzte das große Reservoir preiswerter Arbeitskräfte vor allem für den Bereich der arbeitsintensiven Leichtindustrie und bildete konkurrenzfähige Exportunternehmen,<sup>36</sup> die so genannten Chaebol. Dabei handelt es sich um einige wenige Großunternehmen in Südkorea, die unter staatlichem Schutz die Wirtschaft dominieren, so beispielsweise der Autohersteller „Hyundai“.<sup>37</sup>

Doch fand der Wirtschaftsaufschwung Anfang der 1970er Jahre ein Ende, als im Bereich der Leichtindustrie neue Konkurrenten auf den Weltmarkt kamen und zudem die USA als wichtigster Importeur koreanischer Produkte zunehmend protektionistischer auftraten. Auch der wirtschaftspolitische Kurswechsel hin zum Ausbau der Schwer- und Chemieindustrie als treibende Kraft für den koreanischen Export erwies sich als Fehlschlag und mündete in die Wirtschaftskrise der späten 1970er Jahre.<sup>38</sup> Diese führte zu einem starken Anstieg der Abgaben- und Steuerlast, der besonders Industriearbeiter, städtische Unterschichten und Bauern traf. Parallel dazu wuchs in der Bevölkerung der Unmut über die mangelnde Wirtschaftskompetenz und über das Regime als solches.<sup>39</sup> Das Regime Park Chunghees setzte im Wesentlichen die autoritäre Politik Rhee Syngmans in seinem damaligen Repressionsniveau fort, indem es sich auf zivile Bürokratie und das Militär stützte.<sup>40</sup>

#### bb) Verfassungsrechtlich-institutionelle Verankerung des neuen politischen Kurses

Mittels eines manipulierten Referendums vom 21. November 1972 ließ *Park Chunghee* eine neue Verfassung verabschieden und setzte damit die formaldemokratische Verfassung vom 17. Oktober 1969 außer Kraft.<sup>41</sup> Diese so genannte Yushin-Verfassung<sup>42</sup> betonte weiter die autoritären Züge des Regimes, indem die Direktwahl des Präsidenten ersetzt wurde durch die indirekte Wahl des Präsidenten durch ein Wahlkollegium, der so genannten Nationalen Einheitskonferenz (Art. 39,

---

<sup>34</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 50.

<sup>35</sup> *Hong*, S. 56 f.

<sup>36</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 56 ff.

<sup>37</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 61; *Göthel*, S. 108 ff.

<sup>38</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 63.

<sup>39</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 63.

<sup>40</sup> Vgl. das Schaubild bei *Bedeski*, S. 125.

<sup>41</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 51.

<sup>42</sup> *Yoon*, S. 8 übersetzt die „yusin ch'eje“ als „Restoration Order“.

45), die Stellung des Präsidenten hin zu einem Träger der gesamten Staatsmacht ausgeweitet und sein Notverordnungsrecht nahezu unbegrenzt erweitert wurde (Art. 53).<sup>43</sup> Die Rechte des Parlaments wurden geschwächt und die der Exekutive gestärkt, indem jeder dritte Parlamentarier der Nationalversammlung nur noch indirekt gewählt wurde, die Ernennung durch den Präsidenten und die Bestätigung durch die Nationale Einheitskonferenz erfolgten (Art. 40, 76).<sup>44</sup>

### cc) Der Untergang des Regimes

Enttäuscht durch das Ende des wirtschaftlichen Aufschwungs bildeten sich mit zunehmender Repression studentische, parlamentarische, christliche Oppositionsgruppen sowie eine Arbeiterbewegung heraus.<sup>45</sup> Im Spätsommer 1979 weitete sich die Unzufriedenheit zu einer offenen innenpolitischen Krise aus, in der vor allem Arbeiter ihrem Protest massiv Luft verschafften.<sup>46</sup>

Das Regime *Park Chunghees* war gespalten in der Frage, wie auf die anwachsenden Unruhen zu reagieren sei. In dieser unruhigen Periode geschah am 26. Oktober 1979 die Ermordung des Präsidenten Park Chunghee durch *Kim Jaigyu*, den Direktor des koreanischen Geheimdienstes KCIA.<sup>47</sup>

### f) Regime unter Chun Doohwan, 1979–1987

Nach der Ermordung *Park Chunghees* wurde im Einklang mit Art. 54, 48 Yushin-Verfassung landesweit das Kriegsrecht verhängt.<sup>48</sup> Damit lagen die wesentlichen Entscheidungen über das Schicksal des Landes in den Händen des Militärs. Heeresoberbefehlshaber *Chung Seunghwa* wurde zum Kriegsrechtskommandanten ernannt.<sup>49</sup> Die Militärregierung einigte sich zunächst auf die Beibehaltung der Yushin-Verfassung und folgte damit nicht der oppositionellen Forderung nach Bildung eines demokratischen Kabinetts. Gleichwohl ließ der Tod Parks in der Bevölkerung neue Hoffnungen aufkommen, und die politische Situation entspannte sich merklich. In der Presse erschienen nun auch kritische Kommentare aus den Reihen der Opposition.<sup>50</sup> In dieser Situation war bereits vom „Seouler Frühling“ die

<sup>43</sup> Vgl. auch *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 51.

<sup>44</sup> Bei dieser Analyse wurde die englische Version der Verfassung, abgedruckt in Korean Legal Center (Hrsg.), *Laws of the Republic of Korea*, 3rd ed. 1975, S. 1–17, zugrunde gelegt.

<sup>45</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 52 f.

<sup>46</sup> *Song Duyul*, S. 20.

<sup>47</sup> *Kindermann*, S. 580; *Hong*, S. 74.

<sup>48</sup> Zugrunde liegt die englische Version der Verfassung, abgedruckt in Korean Legal Center (Hrsg.), *Laws of the Republic of Korea*, 3rd ed. 1975, S. 1–17.

<sup>49</sup> *Hong*, S. 75.

<sup>50</sup> *Lee*, S. 69.

Rede.<sup>51</sup> Die Militärregierung ernannte den ehemaligen Ministerpräsidenten *Choi Kyuha* nach Art. 45 Yushin-Verfassung zum Interimspräsidenten, der eine Übergangsregierung anführen sollte.<sup>52</sup> Choi leitete auch sogleich eine weitreichende Öffnungspolitik ein. Wichtige Schritte dieser Politik waren die Amnestie für politische Gefangene und die Beteiligung der bisherigen Oppositionsparteien an den Vorarbeiten zu einer Revision der Verfassung.<sup>53</sup>

Diese Entwicklung widersprach dem Willen konservativer militärischer Kreise um Generalmajor *Chun Doohwan*. Dieser übernahm am 12. Dezember 1979 durch einen Putsch innerhalb des Militärs – gegen den Willen des Interimspräsidenten Choi Kyuha<sup>54</sup> – das Amt des Kriegsrechtskommandanten und griff damit zur Regierungsgewalt.<sup>55</sup> Einen Tag später wurde der bisherige Kriegsrechtskommandant Chung Seunghwa festgenommen.<sup>56</sup> In den folgenden Wochen und Monaten fand eine sukzessive Restauration der – noch nicht gänzlich überkommenen – autoritären Machtstrukturen und damit die Beendigung des von der Übergangsregierung Choi Kyuha eingeschlagenen Liberalisierungskurses statt. Die Macht konzentrierte und verfestigte sich schrittweise wieder beim Militär.

Als namhafte oppositionelle Politiker wie der spätere Staatspräsident *Kim Dae-jung* im Frühjahr 1980 verhaftet wurden, begannen Studenten landesweit zu demonstrieren.<sup>57</sup> Die Demonstranten forderten die Freilassung der inhaftierten Politiker, die Einführung demokratischer Strukturen und den sofortigen Rückzug Chun Doohwans. In der Provinzstadt Kwangju, einer Hochburg der Oppositionsbewegung, griffen die studentischen Unruhen auf alle Bevölkerungsschichten über. Um eine Ausdehnung der Proteste auf die Gesamtbevölkerung zu verhindern, setzte Chun Doohwan in Kwangju eine Luftlandetruppe ein. Unter der Gewalt der Fallschirmjäger eskalierten die Proteste zum Aufstand.<sup>58</sup> Das nach der Ermordung Park Chunghees verhängte Kriegsrecht wurde am 17. Mai 1980 ausgeweitet. Dadurch wurden das Parlament sowie sämtliche Parteien aufgelöst,<sup>59</sup> sämtliche Hochschulen geschlossen<sup>60</sup> und jegliche politische Betätigung verboten, womit nicht zuletzt der bekannte Dissident und spätere Staatspräsident *Kim Youngsam* gemeint war.<sup>61</sup>

---

<sup>51</sup> Vgl. *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 54.

<sup>52</sup> *Hong*, S. 76, 207.

<sup>53</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 54.

<sup>54</sup> *Hong*, S. 77.

<sup>55</sup> *Hong*, S. 77.

<sup>56</sup> *Hong*, S. 77.

<sup>57</sup> *Song Duyul*, S. 21; *Hong*, S. 79 ff.

<sup>58</sup> *Hong*, S. 81.

<sup>59</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 54.

<sup>60</sup> *Göthel*, S. 141; *Hong*, S. 80.

<sup>61</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 54 f.

Vom 18. bis 27. Mai 1980 wurde der Aufstand blutig niedergeschlagen. Das grausame Vorgehen der Truppen forderte viele Todesopfer in der Bevölkerung.<sup>62</sup> Auch die Rolle der USA bei diesem Massaker ist problematisch. Unumstritten ist, dass die Niederschlagung durch den Oberbefehlshaber des amerikanisch-koreanischen Oberkommandos, General *John Wickham*, ausdrücklich bewilligt wurde.<sup>63</sup> Nicht abschließend geklärt scheint jedoch, welches Gewicht dem Einfluss beizumessen ist.<sup>64</sup> Unter anhaltendem Kriegsrechtszustand wurde am 31. Mai 1980 das „Sonderkomitee für nationale Sicherheitsmaßnahmen“ eingerichtet, das sich mit überwiegend militärischer Besetzung maßgeblich an der Staatsverwaltung beteiligte.<sup>65</sup>

Nachdem der bereits seit längerem weitgehend machtlose Präsident Choi Kyuha am 16. August 1980 von seinem Amt formal zurücktrat,<sup>66</sup> wählte das in der Yushin-Verfassung vorgesehene Wahlkollegium, die Nationale Einheitskonferenz, Chun Doohwan am 27. August 1980 mit überwältigender Mehrheit zum Präsidenten.<sup>67</sup> Am 1. September 1980 trat Chun sein neues Amt an<sup>68</sup> und versuchte, auf formaler Ebene seine autoritäre Herrschaft weiter zu festigen.<sup>69</sup> Obwohl er sich der ungebrochenen Unterstützung durch die US-Regierung sicher sein konnte,<sup>70</sup> befand sich sein Regime nach dem Massaker von Kwangju – mehr noch als die seiner Vorgänger – in einer permanenten Legitimitätskrise,<sup>71</sup> die von anhaltenden Studentenprotesten begleitet wurde.<sup>72</sup> Der „Gesetzgebende Rat zur nationalen Sicherheit“ löste am 22. Oktober 1980 das „Sonderkomitee für nationale Sicherheitsmaßnahmen“ ab und sollte die Funktion eines Übergangsparlaments einnehmen. Jedoch war für die Zusammensetzung dieses Rates allein Präsident Chun Doohwan verantwortlich.<sup>73</sup> Am 27. Oktober 1980 wurde die Institutionalisierung des Regimes mit der Verabschiedung einer neuen Verfassung bzw. der Revision der Yushin-Verfassung abgeschlossen. Zwar sah die neue Verfassung die Beschränkung der

---

<sup>62</sup> Vgl. *Clark*, S. 12–14; *Lee*, S. 66 ff.

<sup>63</sup> *Song Duyul*, S. 21; *Hong*, S. 85.

<sup>64</sup> *Song Duyul*, S. 21, deutet die Vermutung an, dass ohne amerikanische Einflussnahme eine Umsetzung der Forderung nach Demokratisierung vorstellbar gewesen wäre. *Peterson*, S. 52 ff., hingegen fasst die späteren Aussagen *Wickhams* dahingehend zusammen, dass die USA lediglich eine marginale, keinesfalls tragende Rolle gespielt hätten. *Göthel*, S. 141, betont, dass der Einsatz der südkoreanischen Armee ohne die Zustimmung der USA nicht möglich gewesen sei.

<sup>65</sup> *Hong*, S. 87.

<sup>66</sup> *Hong*, S. 207.

<sup>67</sup> *Göthel*, S. 180; *Yang*, S. 557.

<sup>68</sup> *Hong*, S. 89.

<sup>69</sup> *Yang*, S. 557.

<sup>70</sup> *Hong*, S. 85.

<sup>71</sup> *Yang*, S. 556 f.

<sup>72</sup> *Hong*, S. 90.

<sup>73</sup> *Hong*, S. 88.

Amtszeit des Präsidenten auf sieben Jahre ohne Möglichkeit der Wiederwahl vor,<sup>74</sup> enthielt ansonsten jedoch keine wesentlichen Schritte zur Liberalisierung.<sup>75</sup>

Das Regime unter Chun Doo-hwan bemühte sich darum, seine Herrschaft in ein Licht der Normalisierung und der Rückkehr zur Zivilregierung zu stellen. Unter repressiven Bedingungen wurde ein Referendum durchgeführt, das die Verfassung legitimieren sollte.<sup>76</sup> Am 24. Januar 1981 wurde das bis dahin landesweit geltende Kriegsrecht außer Kraft gesetzt.<sup>77</sup> Unter den Bedingungen der neuen Verfassung wählte das dafür bestimmte Kollegium am 25. Februar 1981 Chun Doo-hwan erneut zum Präsidenten,<sup>78</sup> dessen Amt er offiziell am 3. März 1981 antrat. Einen Monat danach fand die letzte Sitzung des „Gesetzgebenden Rats zur nationalen Sicherheit“ statt.

Im September 1981 fiel eine Entscheidung, die für Korea innen- wie außenpolitisch von großer Bedeutung war: Das Internationale Olympische Komitee (IOK) nominierte Seoul als Austrichter der XXIV. Olympischen Sommerspiele im Jahr 1988. Dieses sich abzeichnende Ereignis lenkte einerseits innenpolitisch etwas von den Auseinandersetzungen um die politische Ordnung ab und verstärkte andererseits die Bemühungen um das internationale Erscheinungsbild des Regimes; vor allem ging es darum, Südkorea weiter als stabile Wirtschaftsmacht darzustellen.<sup>79</sup> Durch die Entscheidung des IOK richtete sich der Blick der Weltöffentlichkeit auch wieder mehr auf die koreanische Halbinsel.

In Reaktion auf die anhaltende Wirtschaftskrise vollzog Südkorea auch auf Drängen der USA einen wirtschaftspolitischen Kurswechsel hin zur Öffnung des Marktes nach außen und weiterer Liberalisierung. Tatsächlich begann sich die Wirtschaft zu erholen, bis dann Mitte der 1980er Jahre ein regelrechter Wirtschaftsboom einsetzte.<sup>80</sup> Doch konnten nicht alle gleichmäßig von dieser Phase profitieren. Der wirtschaftliche Aufschwung kam vor allem den „Chaebol“ zugute,<sup>81</sup> wirtschaftlich abgehängt blieben besonders die Arbeiterschaft in den Städten, die Landwirtschaft sowie die Mehrzahl der kleinen und mittleren Unternehmen.<sup>82</sup> Die Liberalisierungsschritte blieben nicht auf die Wirtschaft beschränkt. Auch politisch gab es Zugeständnisse an die früheren Gegner. Im Dezember 1983 erhielten die wegen ihrer Beteiligung an den Demonstrationen von 1980 zwangsexmatrikulierten Studenten ihre erneute Zulassung zum Studium. Das politische Betätigungs-

---

<sup>74</sup> Yoon, S. 9.

<sup>75</sup> Croissant, Politischer Systemwechsel, S. 55.

<sup>76</sup> Croissant, Politischer Systemwechsel, S. 72.

<sup>77</sup> Göthel, S. 180.

<sup>78</sup> Yang, S. 557.

<sup>79</sup> Hong, S. 92 f.; Croissant, Politischer Systemwechsel, S. 78; Werning, S. 76.

<sup>80</sup> Croissant, Politischer Systemwechsel, S. 64, Hong, S. 92.

<sup>81</sup> Croissant, Politischer Systemwechsel, S. 64.

<sup>82</sup> Croissant, Politischer Systemwechsel, S. 66.

verbot vom 17. Mai 1980 wurde im Februar 1984 aufgehoben, was zur Gründung neuer bzw. Reaktivierung bereits vorhandener oppositioneller Gruppierungen führen sollte.<sup>83</sup> Nicht zuletzt die Rückkehr Kim Daejungs aus dem Exil in den USA im Mai 1984 zeigte, dass sich in Korea Änderungen vollzogen.<sup>84</sup> Bei den Parlamentswahlen vom 12. Februar 1985 errang die von Kim Daejung neu gegründete „New Korea Democratic Party“ (NKDP) auf Anhieb 29 % der Stimmen. In den folgenden Monaten vereinigten sich die Oppositionsgruppen unter der Führung der NKDP.<sup>85</sup>

Die politischen Auseinandersetzungen blieben nicht auf das Parlament beschränkt, sondern fanden auch auf der Straße ihren Ausdruck. Als im Sommer 1985 aufgebrachte Arbeiter wegen der Anordnung von Massenentlassungen und Verhaftungen von Arbeitern in den Streik traten, kehrte die Regierung zur Anwendung repressiver Maßnahmen zurück.<sup>86</sup> Auch im Zuge der zahlreichen studentischen Demonstrationen reagierte die Polizei mit Gewalt und Verhaftungen,<sup>87</sup> sodass es zu schweren Unruhen und Straßenkämpfen zwischen oppositionellen Gruppen und Sicherheitskräften kam.<sup>88</sup>

Um die Präsidentschaft Chun Doohwans möglichst schnell zu beenden, trat die parlamentarische Opposition für eine Änderung der Verfassung vom 27. Oktober 1980 hin zur Direktwahl des Präsidenten ein. Sie initiierte im Februar 1986 eine Unterschriftenaktion zur Durchsetzung der Verfassungsänderung. Erstmals traten neben Oppositionspolitikern, Studenten und religiösen Dissidenten auch Professoren öffentlich für die Demokratisierung des Landes ein.<sup>89</sup> In einer Erklärung vom 13. April 1987 machte Chun Doohwan deutlich, dass er das indirekte Wahlsystem beibehalten wolle.<sup>90</sup> Diese Erklärung hatte nicht die Wirkung eines klärenden Machtworts; vielmehr dauerten die Proteste an und griffen sogar auf die Mittelschicht über. Südkorea befand sich in einem Zustand der Unregierbarkeit. Als einzige Auswegsmöglichkeiten aus dem Dilemma der Regierung Chun Doohwan kamen entweder der Einsatz militärischer Mittel oder weitgehende Konzessionen an die Opposition in Betracht.<sup>91</sup> In dieser angespannten Situation vollzogen die USA einen Kurswechsel in der Außenpolitik: Sie entzogen dem Regime die Unterstützung bei einer erneuten Verhängung des Kriegsrechts und drängten auf politische

---

<sup>83</sup> *Hong*, S. 93.

<sup>84</sup> *Hong*, S. 113.

<sup>85</sup> *Ploetz*, 32. Aufl. S. 1747.

<sup>86</sup> *Hong*, S. 97.

<sup>87</sup> *Hong*, S. 102 f.

<sup>88</sup> *Ploetz*, 32. Aufl. S. 1747; *Hong*, S. 111.

<sup>89</sup> *Kern*, S. 62; *Hong*, S. 101.

<sup>90</sup> *Hong*, S. 106.

<sup>91</sup> *Hong*, S. 117 f.

Öffnung durch Konzessionen an die Opposition, unter anderem durch die Förderung der Kampagne zur Verfassungsänderung.<sup>92</sup>

Anfang Juni war der ehemalige General *Roh Taewoo* als Präsidentschaftskandidat nominiert worden.<sup>93</sup> Mit dieser Nachfolgeregelung sollte ein friedlicher Machtwechsel innerhalb des Herrschaftsblocks um Chun Doohwan erreicht werden;<sup>94</sup> ansonsten wurden kaum Zugeständnisse an die Opposition gemacht. Auch die Nominierung Rohs beruhigte die Gemüter noch nicht. Auf dem Höhepunkt der Protestwelle Mitte Juni 1987 äußerte sich die US-Regierung unter *Ronald Reagan* dahingehend, dass sie die erneute Verhängung des Kriegsrechts nicht unterstütze und ein „zweites Kwangju“ vermieden werden solle.<sup>95</sup> Nach dieser eindeutigen Haltung der USA wandte sich Roh Taewoo am 29. Juni 1987 an die Bevölkerung und erklärte seine Bereitschaft, auf Forderungen der Opposition einzugehen. Die so genannte Acht-Punkte-Erklärung Roh Taewoos (sog. 6.29-Manifest) kann zugleich als Beginn seines Wahlkampfes um das Amt des Präsidenten angesehen werden.<sup>96</sup> Die Punkte lauteten:

1. Verfassungsänderung hin zur Direktwahl des Präsidenten. Inkrafttreten bereits vor den Wahlen um die Nachfolge Chun Doohwans.
2. Änderung der Wahlgesetze hin zur Gewährleistung eines freien und für alle gleichermaßen wahrnehmbaren passiven und aktiven Wahlrechts.
3. Amnestie für viele der im Zusammenhang mit Massenstreiks und studentischen Demonstrationen Verhafteten unter Einschluss der Rehabilitierung Kim Daejungs.
4. Gewährleistung einer umfassenden Grundrechtsausübung.
5. Änderungen des geltenden Presserechts hin zur Achtung der Pressefreiheit.
6. Einräumung eines gewissen Spielraums zur Entfaltung politischer Initiativen auf kommunaler Ebene. Garantie der Autonomie von Hochschulen und Universitäten.
7. Zusicherung eines geschützten Status für politische Parteien.
8. Soziale Reformen. Bekämpfung der Korruption.<sup>97</sup>

Diese Erklärung Rohs stieß in studentischen Kreisen und den Mittelschichten der Bevölkerung auf breite Zustimmung. Die Bevölkerung vertraute in ihrer Mehrheit auf die Umsetzung der Erklärung, sodass die Massenproteste umgehend abebb-

---

<sup>92</sup> *Hong*, S. 117, 112; *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 93, 98.

<sup>93</sup> *Hong*, S. 109; *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 98.

<sup>94</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 78.

<sup>95</sup> *Kern*, S. 67.

<sup>96</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 78.

<sup>97</sup> Auflistung nach *Werning*, S. 96 f.; vgl. auch *Bedeski*, S. 169 f.; *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 97.

ten.<sup>98</sup> Auch der amtierende Präsident schien sein Placet zu den Plänen gegeben zu haben.<sup>99</sup> Nicht ausreichend berücksichtigt sah die Arbeiterschaft in der Erklärung Roh Taewoos ihre sozialen Interessen als abhängig Beschäftigte. Sie forderten weiterhin die Erhöhung der niedrig gehaltenen Löhne bzw. eine Umverteilung der aus dem Wirtschaftsaufschwung gezogenen Gewinne, den Abbau von Überstunden sowie die Eindämmung der hohen Zahl von Arbeitsunfällen.<sup>100</sup> Eine landesweite Streikwelle der Arbeiter überzog Südkorea im Juli und August 1987.<sup>101</sup>

Roh begann mit der Umsetzung seiner Acht-Punkte-Erklärung. Bereits im Juli 1987 wurden 2.335 von 2.541 Opponenten rehabilitiert.<sup>102</sup> Im August nahm ein verfassungsgebender Parlamentsausschuss, der aus Vertretern der größten Regierungs- wie Oppositionspartei bestand, ungehindert seine Arbeit auf und erarbeitete einen Entwurf.<sup>103</sup> Ende Oktober 1987 wurde die Verfassung erneut geändert, was als Beginn der VI. Republik betrachtet wird.<sup>104</sup> Gerade in der Ausarbeitung der Verfassung zeigten sich tief greifende Zugeständnisse an oppositionelle Forderungen, wie die Einführung direkter Präsidentschaftswahlen, Limitierung der Befugnisse des Präsidenten und der Exekutive unter Aufwertung der Macht der Legislative sowie die Einrichtung eines Verfassungsgerichts.<sup>105</sup>

#### g) Präsidentschaft Roh Taewoos, 1987–1992

Bei den ersten freien und direkten Präsidentschaftswahlen<sup>106</sup> vom 16. Dezember 1987 konnte sich *Roh Taewoo* durchsetzen und trat die Nachfolge *Chun Doohwans* als Präsident an, der sich für zwei Jahre in einen buddhistischen Tempel zurückzog.<sup>107</sup> Die Gründe für diesen Wahlausgang waren vielschichtig. Tatsächlich war die Opposition unfähig, sich auf einen gemeinsamen Präsidentschaftskandidaten zu einigen.<sup>108</sup> Weder *Kim Youngsam* noch *Kim Daejung* waren bereit, auf eine eigene

<sup>98</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 102.

<sup>99</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 97.

<sup>100</sup> *Hong*, S. 123; *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 104.

<sup>101</sup> *Hong*, S. 125.

<sup>102</sup> *Hong*, S. 122 f. Vgl. auch *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 105 FN 49.

<sup>103</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 105 f.

<sup>104</sup> Über die genaue Datenlage sind die Aussagen widersprüchlich: *Hong*, S. 137, geht von einer Verabschiedung der Verfassung am 12. Oktober 1987 und einem Referendum am 28. Oktober 1987 aus. *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 112, datiert die Annahme des Entwurfs durch die Nationalversammlung auf den 12. September 1987 und das Referendum auf den 18. Oktober 1987. Bei *Yoon*, S. 10, findet sich die Angabe „Amendment, Oct. 27, 1987“. Die englische Version der Verfassung, abgedruckt bei Korean Legal Center (Hrsg.), spricht von „Amended on Oct. 29, 1987“.

<sup>105</sup> *Hong*, S. 137; *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 106 ff.

<sup>106</sup> *Diamond/Kim*, S. 2.

<sup>107</sup> *Hong*, S. 134; *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 121; *Kim Sunhyuk*, S. 113.

<sup>108</sup> *Hong*, S. 130; *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 122.

Kandidatur zu verzichten. Kim Daejung war nur aufgrund der ausgesprochenen Amnestieregelung überhaupt in die Lage versetzt worden, das passive Wahlrecht wieder zu erhalten.<sup>109</sup>

Auf der anderen Seite stellte sich Roh Taewoo im Wahlkampf als Garant für Stabilität, nicht zuletzt auch wirtschaftliche Stabilität dar. Dabei schien Roh Taewoo durch seinen Willen zur graduellen politischen Veränderung das Vertrauen der Bevölkerung gefunden zu haben. Insbesondere die Vornahme der in seiner Erklärung vom 29. Juni 1987 angekündigten Verfassungsänderung<sup>110</sup> ließ Roh als glaubwürdigen Politiker erscheinen. Die Rolle Roh Taewoos beim Massaker von Kwangju schien jedenfalls keine negative Auswirkung auf das Ergebnis der Präsidentschaftswahlen gehabt zu haben. Doch muss auch gesehen werden, dass allein die Regierungspartei „Democratic Justice Party“ (DJP) im Gegensatz zur Opposition über weitreichende Mittel zur Finanzierung eines umfassenden Wahlkampfes verfügte, da sie traditionell mit den „Chaebol“ eng verbunden war.<sup>111</sup>

Im März 1988 wurden die Änderungen über das bei den Parlamentswahlen anzuwendende System verabschiedet, das der Demokratisierung des Verfahrens dienen sollte.<sup>112</sup> Die bereits nach dem neuen System durchgeführten Parlamentswahlen im April führten zu weitreichenden Sitzverschiebungen und ließen Roh Taewoos Regierungspartei DJP im Parlament auf die Oppositionsbänke rutschen.<sup>113</sup> Die Regierungsübernahme durch die bisherige Opposition ermöglichte die Einrichtung eines parlamentarischen Ausschusses zur Untersuchung der staatlichen Verbrechen während der Regierungszeit Chun Doohwans, insbesondere des Massakers in Kwangju vom 18. bis 27. Mai 1980.<sup>114</sup> Ferner schaffte das Parlament die Zensur ab und betonte die Achtung der Pressefreiheit. Hochschulen und Universitäten wurden in die wissenschaftliche Autonomie entlassen. Auch im wirtschaftlichen Bereich wurden regulierende Tätigkeiten zurückgenommen.<sup>115</sup>

Zugleich schien ein weiterer Zuwachs an Korruption im Vergleich zur Regierung Chun Doohwans erkennbar, obwohl der Bruder Chuns und andere Verwandte wegen Korruption und Untreue strafrechtlich verfolgt und auch verurteilt wurden.<sup>116</sup> Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie bei der Auswahl für die Gewährung ausländischer Kredite wurden Großunternehmen bevorzugt behandelt. Diese wettbewerbswidrige Praxis gefährdete in der Folge die wirtschaftliche Stabilität des Landes.<sup>117</sup>

---

<sup>109</sup> Siehe § 43 korStGB, unten Anhang 2.

<sup>110</sup> *Hong*, S. 137.

<sup>111</sup> *Hong*, S. 129.

<sup>112</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 113 f.

<sup>113</sup> *Roehrig*, S. 161 f.

<sup>114</sup> *Diamond/Kim*, S. 2; *Roehrig*, S. 163 ff.

<sup>115</sup> *Bedeski*, S. 27.

<sup>116</sup> *Kim Sunhyuk*, S. 113.

<sup>117</sup> *So Hong*, S. 141 f.

Mit fortschreitender Dauer der Teilung der koreanischen Halbinsel kamen mehr und mehr Stimmen mit der Forderung nach Wiedervereinigung mit dem Norden auf und bestimmten phasenweise die öffentliche Diskussion. Die kategorisch ablehnende Haltung der Regierung Roh Taewoos in dieser Frage<sup>118</sup> führte zu sinkender Unterstützung in der Bevölkerung.<sup>119</sup> Diese Tendenz wurde deutlich verstärkt, als die Regierung repressive Mittel gegen die Wiedervereinigungsbewegung sowie gegen die mit zunehmendem Selbstbewusstsein gestärkte Arbeiterbewegung anwendete. Demonstranten wurden inhaftiert und mehrere hundert Anhänger dieser Gruppen sollen teilweise sogar gefoltert worden sein.<sup>120</sup>

Immerhin gelang es der Regierung Roh Taewoos, am 17. September 1991 den Beitritt Südkoreas zu den Vereinten Nationen herbeizuführen und dadurch die Periode relativ starker Isolation auch institutionell zu beenden.

#### *h) Präsidentschaft Kim Youngsams, 1992–1997*

Am 18. Dezember 1992 wurde *Kim Youngsam* als erster Präsident ohne militärische Vergangenheit seit 1961 zum Staatspräsidenten gewählt.<sup>121</sup> Sein Vorgänger *Roh Taewoo* selbst konnte nicht wieder kandidieren, weil Art. 70 der Verfassung vom Oktober 1987 lediglich eine einmalige Präsidentschaft von fünf Jahren vorsah und Roh dies auch hinnahm. Kim Youngsam konnte sich gegen den Rivalen *Kim Daejung* durchsetzen, vor allem, weil er vor den Wahlen seine Partei, die „Reunification Democratic Party“ (RDP), als größte Oppositionspartei mit der Regierungspartei DJP von Roh Taewoo und *Chun Doohwan* zusammenschloss hatte, um die „Democratic Liberal Party“ (DLP) zu gründen. So konnte Kim Youngsam sowohl auf neue demokratische Wähler wie auf Anhänger von Chun und Roh setzen. Die alte DJP war zwar in der Wählergunst gesunken, verfügte aber noch immer über gute Kontakte zur Wirtschaft und konnte ihren neuen Vorsitzenden Kim Youngsam so im Wahlkampf finanziell ausreichend unterstützen.<sup>122</sup> Kim Daejung dagegen kämpfte ohne strategische Allianzen mit seiner gerade gegründeten Partei „Party for Peace and Democracy“ (PPD).<sup>123</sup>

Kim Youngsams Präsidentschaft widmete sich vor allem der weiteren Konsolidierung und Reform der koreanischen Wirtschaft.<sup>124</sup> Die Haltung Kims gegenüber seinen Vorgängern war zunächst loyal, was nach der Parteienfusion auch zu erwar-

<sup>118</sup> *Hong*, S. 143 ff.

<sup>119</sup> *Hong*, S. 157.

<sup>120</sup> *Hong*, S. 144–146.

<sup>121</sup> *Diamond/Kim*, S. 2; *Ploetz*, 32. Aufl. S. 1747.

<sup>122</sup> *Diamond/Kim*, S. 2; *Hong*, S. 157, 160.

<sup>123</sup> Vgl. hierzu die Übersicht über die Entwicklung der Parteien bei *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 143.

<sup>124</sup> *Hong*, S. 161.

ten war. Ausgelöst durch einige Bestechungsskandale sah sich Kim jedoch gezwungen, diese Loyalität aufzugeben und die Bekämpfung der Korruption zu einem zentralen Politikfeld werden zu lassen.<sup>125</sup> Roh Taewoo wurde am 16. November 1995, Chun Doohwan am 3. Dezember 1995 unter dem Vorwurf der *Bestechlichkeit* verhaftet.<sup>126</sup> Dieser Vorwurf und der Vorwurf des *Hochverrats* und *Meuterei* führten schließlich am 17. April 1997 zur letztinstanzlichen Verurteilung von Chun Doohwan zu lebenslanger und Roh Taewoo zu 17-jähriger Haftstrafe. Beiden wurden zusätzlich hohe Geldstrafen auferlegt.<sup>127</sup>

### i) Präsidentschaft Kim Daejungs, 1997–2002

Nach vielen vergeblichen Anläufen wurde *Kim Daejung* am 18. Dezember 1997 endlich zum Staatspräsidenten gewählt.<sup>128</sup> Zwei Tage nach dieser Wahl verständigten sich der scheidende Präsident *Kim Youngsam* und sein designierter Nachfolger Kim Daejung auf die Begnadigung *Chun Doohwans* und *Roh Taewoos*. Ihnen wurde die Haftstrafe, nicht jedoch die Geldstrafe erlassen.<sup>129</sup>

Im Zentrum Kim Daejungs Präsidentschaft standen einerseits die Bewältigung der seit 1997 aufgetretenen Wirtschaftskrise in Asien und andererseits die Wiederannäherung an den nördlichen Teil Koreas. Innenpolitisch war der Wandel der politischen Haltung gegenüber Nordkorea, die so genannte Sonnenscheinpolitik,<sup>130</sup> höchst umstritten, da viele Südkoreaner gegenüber den einstigen Kriegsgegnern noch von großem Misstrauen geprägt waren oder mindestens die zu befürchtenden Kosten einer Wiedervereinigung mit dem völlig verarmten Norden hohe Abschreckungswirkung hatten. Höhepunkt dieser Annäherungspolitik war ein Gipfeltreffen der Staatschefs Nord- und Südkoreas vom 12. bis 14. Juni 2000 in Seoul.<sup>131</sup> Dabei wurde eine Fünf-Punkte-Vereinbarung unterzeichnet, die folgendermaßen aussah:<sup>132</sup>

1. Eine zukünftige Wiedervereinigung soll ohne Mitwirken dritter Staaten zustande kommen.
2. Es wird festgestellt, dass die Zukunftspläne beider Staaten für eine gesamt-koreanische Föderation (Vorschlag des Nordens) oder eine Konföderation (Vorschlag des Südens) als Basis für eine gemeinsame Zukunftsplanung dienen können.

<sup>125</sup> *Diamond/Kim*, S. 2; *Hong*, S. 160.

<sup>126</sup> *Hong*, S. 162.

<sup>127</sup> *Roehrig*, S. 178 f.

<sup>128</sup> *Ploetz*, 32. Aufl. S. 1747.

<sup>129</sup> *Roehrig*, S. 179.

<sup>130</sup> *Kupfer*, S. 413 f.

<sup>131</sup> „Korea Now“ vom 22. April 2000, S. 5 (englischsprachiges Magazin der Tageszeitung Korea Herald).

<sup>132</sup> *Kindermann*, S. 589 ff.

3. Ermöglichung von Familienzusammenführungen.
4. Wirtschaftliche sowie kulturelle Zusammenarbeit.
5. Dialog zwischen Behörden beider Seiten zur Umsetzung der Vereinbarung.

Während Kim Daejung noch im selben Jahr der Friedensnobelpreis verliehen wurde, nahm die Unterstützung der südkoreanischen Bevölkerung für die so genannte Sonnenscheinpolitik stetig ab.<sup>133</sup> Auch setzte Kim durch, dass im nationalen Sicherheitsgesetz die Klassifizierung des nordkoreanischen Regierungssystems als „subversive Organisation“ fallengelassen wurde.<sup>134</sup> Allgemein wurde dieses Gesetz dahingehend abgeändert, dass der Einsatz repressiver Maßnahmen beschränkt wurde.<sup>135</sup> Als Vertreter des Mannes auf der Straße bemühte sich Kim Daejung überdies, die wirtschaftlichen Kräfte im Land zu dezentralisieren und damit die Abhängigkeit von wenigen „Chaebol“ zu vermindern. Die Bekämpfung korrupter Beziehungen, insbesondere auch im Hinblick zu den Großunternehmen, setzte er fort.<sup>136</sup>

## 2. Hat ein Systemwechsel stattgefunden?

### *a) Republik Korea von 1948: Ausgangsbedingungen für die Etablierung eines demokratischen Systems*

Die Gründung der Republik Korea 1948 im südlichen Teil des Landes war maßgeblich beeinflusst durch äußere Faktoren sowie durch die Geschichte Koreas. Wie auch die anderen ostasiatischen Staaten in dieser Epoche besaß Korea keine eigene demokratische Tradition. Seit Beginn des zweiten Jahrhunderts v. Chr. war die Monarchie die bestimmende Staatsform, die nur durch Phasen chinesischer Vorherrschaft unterbrochen wurde. Von der Monarchie ging es fließend über in die japanische Besatzung und Kolonialherrschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Nach der Kapitulation Japans 1945 setzte sich die historische Konstellation Koreas als ständiger Schauplatz kriegerischer Auseinandersetzungen im Kampf um die Landbrücke zwischen China und Japan nun im globaleren Rahmen fort.<sup>137</sup> Inzwischen standen sich die beiden Weltmächte Sowjetunion und USA gegenüber, als sich die koreanische Halbinsel zu einem Brennpunkt des Kalten Krieges entwickelte.

Dass sich demokratische Tendenzen bei der Gründung der Republik nicht durchsetzen konnten, lag zudem in der Prägung der koreanischen Gesellschaft durch die japanische Kolonialherrschaft und war ferner beeinflusst durch die amerikanische

---

<sup>133</sup> Kupfer, S. 413.

<sup>134</sup> Kindermann, S. 588.

<sup>135</sup> Steinberg, S. 211.

<sup>136</sup> Steinberg, S. 211.

<sup>137</sup> Vgl. Ploetz, 32. Aufl. S. 1215–1218.

Militärpräsenz. Die lange Dauer der japanischen Herrschaft ermöglichte eine nachhaltige strukturelle Beeinflussung der koreanischen Gesellschaft, indem während dieser vier Jahrzehnte umfassenden Epoche selbständige soziale und kulturelle Regungen verhindert wurden.<sup>138</sup> Die japanischen Kolonialherren hinterließen ein bestimmtes Verständnis von Machtausübung in der koreanischen Gesellschaft, das einen starken, autoritären Staat, politische Interventionen durch das Militär sowie die Ausrichtung auf eine zentrale Führungspersonlichkeit beinhaltete.<sup>139</sup> Diese Prägung schaffte denkbar ungünstige Voraussetzungen für die Etablierung demokratischer Strukturen.<sup>140</sup>

Die USA wollten in Korea nicht die japanische Kolonialherrschaft ersetzen. Die Ziele der amerikanischen Präsenz waren vornehmlich geopolitischer Natur. Das Vordringen des Kommunismus sollte gestoppt werden, indem in Südkorea ein stabiles, anti-kommunistisches Regime herrschte. Aus diesem Grund deckten die USA dem autoritären Regime der Folgezeit den Rücken. Schließlich schrieb das Regime *Rhee Syngmans* die Bekämpfung der kommunistischen Bewegung auf seine Fahnen.<sup>141</sup> Als Indiz für diese Interessenpolitik in der Nachkriegszeit kann die amerikanische Rolle bei der Niederschlagung des Aufstandes auf der Insel Jeju vom 3. April 1948 angeführt werden. Die Niederschlagung des als kommunistisch dargestellten Aufstands diente vornehmlich dem strategischen Interesse der US-Militärregierung und deren koreanischen Verwaltern.<sup>142</sup> Die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft in Korea wurde zugunsten der strategischen Interessen zurückgestellt.<sup>143</sup> Antidemokratische Tendenzen wurden darüber hinaus sogar über lange Zeit hinweg unterstützt und instrumentalisiert.

*b) Epoche der autoritären Regime:  
Weichenstellung für eine politische Transformation?*

aa) Sozioökonomischer Wandel

Da in Südkorea nur schwach entwickelte Demokratietraditionen vorhanden waren und gezielte Impulse von außen fehlten, war der durch die Industrialisierung verursachte soziale Wandel von besonderer Bedeutung für die politische Transformation des Landes.

---

<sup>138</sup> *Song Byungrok*, S. 31.

<sup>139</sup> *Hong*, S. 43.

<sup>140</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 47. Vgl. zum ganzen Komplex auch das Schaubild bei *Hong*, S. 45.

<sup>141</sup> Bezüglich der Regierung *Rhee Syngman Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 47, sowie *Breidenstein/Werning*, S. 29; zeitlich umfassender: *Hong*, S. 82 ff.; *Göthel*, S. 157 ff.

<sup>142</sup> Ausführlich dazu *Schmidt-Häuer*, „Tötet“, *ders.*, Japan.

<sup>143</sup> *Hong*, S. 83.

Unter *Park Chunghee* setzte ab 1963 ein rasches wirtschaftliches Wachstum ein. Diese Tatsache verhalf dem autoritären Regime zu innenpolitischer Stabilität. Es ist davon auszugehen, dass die wirtschaftliche Effizienz den wichtigsten Legitimitätsgrund aller autoritären Regime bildet.<sup>144</sup> Deutlich sichtbar kann dies auch an der zyklischen Wiederkehr des Phänomens abgelesen werden, dass in Zeiten wirtschaftlichen Rückgangs eine zum Erhalt der Macht notwendige Erhöhung des Repressionsniveaus stattfindet, wie in der Wirtschaftskrise der Jahre 1978/79 geschehen.<sup>145</sup> Dieses Vorgehen erlebte im Massaker von Kwangju seinen traurigen Höhepunkt.

Die militärischen und zivilen Machthaber waren also gezwungen, das wirtschaftliche Wachstum voranzutreiben. Dies setzte zum einen voraus, dass Spezialkenntnisse im Bereich der staatlichen Wirtschaftspolitik<sup>146</sup> sowie im jeweiligen Bereich industrieller Produktion aufgebaut wurden. Vor allem Letzteres brachte zwingend den Aufbau eines funktionierenden Bildungswesens mit sich,<sup>147</sup> ein Schritt, der für die gesellschaftliche Pluralisierung in Südkorea ganz entscheidend war. Zum anderen musste das Transport- und Telekommunikationswesen ausgebaut werden, was die Zirkulation von Personen, Nachrichten und Gütern beschleunigte bzw. erst ermöglichte.<sup>148</sup> Auch dies war Grundlage für die Entstehung einer landesweit einheitlich politisch bewussten Öffentlichkeit und damit letztlich für den politischen Wandel in Südkorea von Bedeutung.

Eine weitere Dynamisierung der Demokratisierung war auf die Struktur der südkoreanischen Wirtschaft zurückzuführen, die durch die starke Verzahnung der Großunternehmen „Chaebol“ mit dem Staat gekennzeichnet ist. Wachstumsgewinne kommen dabei zunächst nur einer relativ kleinen gesellschaftlichen Gruppe zu Gute. Die daraus erwachsende Ungleichheit erzeugte Spannungen, die vor allem seit der wirtschaftlichen Boomphase ab Mitte der 1980er Jahre stetig zunahmen. Dies bildete den Mobilisierungsfaktor für großflächige Protestbewegungen, die in der Lage waren, das Regime zu destabilisieren.<sup>149</sup>

#### bb) Rolle externer Faktoren

Externe Faktoren haben für die politische Transformation Südkoreas eine erhebliche Rolle gespielt. Wesentlich ist hier das bevorstehende Ende des Ost-West-Konflikts. Mit dem Amtsantritt *Michail Gorbatschows* 1985 als Generalsekretär der Sowjetunion wurde abrupt die Spätphase des Kalten Krieges eingeläutet, die

---

<sup>144</sup> *Rüland*, S. 272.

<sup>145</sup> So auch *Yang*, S. 557.

<sup>146</sup> *Rüland*, S. 272.

<sup>147</sup> *Rüland*, S. 274.

<sup>148</sup> *Rüland*, S. 274.

<sup>149</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 64.

die bisher einschlägigen Feindbilder ins Wanken brachte. Der Fall der Berliner Mauer 1989 und die Auflösung der Sowjetunion 1991 dokumentierten den Beginn einer neuen Weltordnung.

Damit zusammen hängt auch der außenpolitische Kurswechsel der USA, die in den 1980er Jahren begannen, Kontakte zu oppositionellen Kräften aufzunehmen. Die Stabilität des südkoreanischen Regimes stand nicht mehr allein im Vordergrund des amerikanischen Interesses. Auf dem Höhepunkt der Protestwelle in Südkorea im Juni 1987 forderte US-Präsident *Ronald Reagan* den südkoreanischen Präsidenten *Chun Doohwan* in einem persönlichen Schreiben auf, „an den Verhandlungstisch zurückzukehren“.<sup>150</sup>

Mit der wirtschaftlichen Öffnung Südkoreas Anfang der 1980er Jahre strömten allgemein westlich-liberale Werte leichter ins Land.<sup>151</sup> Die Ausrichtung der Olympischen Spiele 1988 bedeutete sowohl für die Regierung wie für die Opposition einen verstärkten Austausch mit dem Ausland auch auf sportlichem und kulturellem Gebiet.

Mit dem Gipfeltreffen zwischen dem nord- und südkoreanischen Staatschef und der Unterzeichnung der Fünf-Punkte-Vereinbarung im Juni 2000 in Seoul wurde schließlich auch der Sicherheitsdoktrin der südkoreanischen Innenpolitik die Grundlage entzogen. Lange Jahre waren missliebige politische Strömungen als „feindliche kommunistische Verschwörungen“ gebrandmarkt worden, um damit eine vermeintliche Grundlage für repressive staatliche Maßnahmen zu schaffen. Dass das feindliche Bild vom kommunistischen Norden nach der gegenseitigen Annäherung weder aufrechterhalten werden konnte noch sollte, trug so auch wesentlich zur innenpolitischen Entspannung bei.

### cc) Kulturoziologische Aspekte

Erwähnenswerte kulturoziologische Aspekte für die Transformation des politischen Regimes in Korea sind vor allem der (Neo-)Konfuzianismus einerseits wie auch christliche Glaubensgemeinschaften andererseits.

Was den in Südkorea deutlich spürbaren Konfuzianismus anbelangt, sind dessen hierarchiebetonte Autoritäts- und Machtvorstellungen der Entwicklung von Pluralismus und Partizipation zunächst zwar eher hinderlich.<sup>152</sup> Bestimmte konfuzianische Werte wie Respekt vor Bildung, Erziehung und Gehorsam fördern jedoch das wirtschaftliche Wachstum,<sup>153</sup> und tragen dadurch letztendlich auch zum sozialen Wandel bei. In Bezug auf die Rolle der christlichen Glaubensgemeinschaft lässt

<sup>150</sup> *Kern*, S. 67.

<sup>151</sup> *Rüland*, S. 274 f.

<sup>152</sup> *Rüland*, S. 283; *Hong*, S. 176, 179; vgl. auch *Göthel*, S. 161.

<sup>153</sup> *Hong*, S. 179; *Göthel*, S. 161.

sich bereits zu Zeiten der japanischen Kolonialherrschaft der Beginn einer Tradition des Widerstands ausmachen. Diese Tradition setzt sich auch nach der Gründung der Republik als Oppositionskraft fort, wenngleich diese eher im Stillen wirkt. Im Gegensatz zur studentischen und parlamentarischen Opposition standen dem christlichen Widerstand jedoch zu jeder Zeit geschützte Handlungsräume und Strukturen zur Verfügung, was dieser Gruppe eine besondere Bedeutung im Demokratisierungsprozess zukommen ließ.<sup>154</sup>

c) *Der durch die Acht-Punkte-Erklärung Roh Taewoos eingeleitete politische Wandel*

Die Wahl *Roh Taewoos* zum Präsidenten 1987 hing eng mit dem glaubwürdigen Versprechen zusammen, für einen demokratischen Wandel einzutreten. Roh begann zügig nach seiner so genannten Acht-Punkte-Erklärung vom Juni 1987 mit deren Umsetzung.<sup>155</sup> Auch während seiner Präsidentschaft setzte er sich tendenziell dafür ein, autoritäre Elemente und Vorstellungen aus dem geltenden Recht zu entfernen.<sup>156</sup> Nach dem Rückgriff Roh Taewoos auf repressive Maßnahmen gegenüber Arbeitern und Befürwortern der Wiedervereinigung geriet seine Regierung zunehmend in Misskredit. Der Wunsch nach einem „zivilen“ Präsidenten trat in der öffentlichen Meinung nicht nur zu Tage, sondern konnte mit der Wahl *Kim Youngsams* auch relativ rasch umgesetzt werden.

Die während der Präsidentschaft Kim Youngsams erfolgte Strafverfolgung der beiden ehemaligen Staatspräsidenten *Chun Doohwan* und Roh Taewoo kann einerseits bereits als Indiz eines höher entwickelten demokratischen Zustands angesehen werden, andererseits hat gerade dieses Verfahren die weitere Demokratisierung der koreanischen Gesellschaft vorangebracht.<sup>157</sup> Auch im neuen Südkorea gab es schwere gesellschaftliche Konflikte, die aber nun nicht mehr repressiv gelöst wurden. So führte etwa die Ankündigung einer gesetzlichen Aufhebung des Kündigungsschutzes noch unter der Regierung Kim Youngsam zu Massendemonstrationen im ganzen Land. Die Regierung Kim Youngsams nahm die Proteste zur Kenntnis, schritt aber nicht gewaltsam dagegen ein. Nach erneuter Diskussion innerhalb der Regierung wurde das Gesetz schließlich in abgeschwächter Fassung verabschiedet.

---

<sup>154</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 52 f.; *Kern*, S. 62, 67.

<sup>155</sup> Siehe oben A.I.1.f) Regime unter Chun Doohwan, 1979–1987.

<sup>156</sup> Beispiele dazu oben A.I.1.g) Präsidentschaft Roh Taewoos, 1987–1992.

<sup>157</sup> *Steinberg*, S. 215. Ausführlicher auch unten Teil B. und Teil D.

d) *Die Verfassung vom Oktober 1987.*<sup>158</sup>  
*Rechtliche Verankerung eines Demokratisierungsprozesses?*

Was die Legitimität dieser Verfassung betrifft, gibt es zwar das formaldemokratische Defizit, dass ihre Ausarbeitung quasi unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand. Immerhin war die Verfassung das Ergebnis eines Kompromisses zwischen Regierung und Opposition, der von allen politischen Akteuren gleichermaßen mitgetragen und durch ein nicht manipuliertes Referendum angenommen wurde;<sup>159</sup> der Mangel an formaler Legitimität wurde also durch empirische Legitimität aufgewogen.<sup>160</sup> Im Gegensatz zu den acht Verfassungsrevisionen der Vergangenheit wurde auf diese Weise zum ersten Mal die Bevölkerung im Prozess der Verfassungsgebung repräsentiert.

Eine herausgehobene Frage in der Verfassungsdiskussion bezog sich auf das Amt des Staatspräsidenten. Ziel der Anstrengungen war die Legitimierung eines weiterhin starken Präsidenten bei gleichzeitig effektiver Limitierung seiner Befugnisse. Die Verfassung sah deshalb die Einführung der direkten Wahl (Art. 67) für eine fünfjährige Amtsperiode vor, nach der eine Wiederwahl nicht möglich ist (Art. 70). Um missbräuchliche Verfassungsänderungen, wie sie von Rhee Syngman und Park Chunghee betrieben worden waren,<sup>161</sup> von vorneherein auszuschließen oder mindestens zu erschweren, sah Art. 128 der neuen Verfassung vor, dass eine Änderung dieser Artikel nicht den zum Zeitpunkt der Änderung amtierenden Staatspräsidenten betreffen kann. Für Notverordnungen des Präsidenten sollte die Bestätigung durch das Parlament konstitutiv sein (Art. 76), damit auch hier dem vorher von Chun Doo-hwan praktizierten Missbrauch des Notverordnungsrechts durch den Präsidenten frühzeitig ein Riegel vorgeschoben und zugleich das Parlament gestärkt werden konnte.<sup>162</sup>

Zur weiteren Aufwertung der Legislative gegenüber der Exekutive gehörte vor allem die direkte Wahl aller Mitglieder des Parlaments (Art. 41). Ferner wurden parlamentarische Untersuchungsrechte als Kontrollinstrument gegenüber der Exekutive erheblich gestärkt (Art. 61). Dem Parlament wurde zudem das Recht zur Anklageerhebung gegen den Staatspräsidenten wegen Amtsmissbrauchs eingeräumt, die vom Verfassungsgericht zu beurteilen war (Art. 65).<sup>163</sup>

---

<sup>158</sup> Bei der folgenden Analyse wurde die englische Version der Verfassung, abgedruckt in Korean Legal Center (Hrsg.), *Laws of the Republic of Korea*, 4th ed., vol. I (Loseblattsammlung, Stand 31.1.1995), S. I-1 bis I-19-1, zugrunde gelegt.

<sup>159</sup> Vgl. hierzu auch *Yoon*, S. 10.

<sup>160</sup> *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 128.

<sup>161</sup> Vgl. *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 106.

<sup>162</sup> Vgl. *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 107.

<sup>163</sup> Vgl. *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 107.

Zur Trennung von ziviler und militärischer Verwaltung verpflichtete die Verfassung das Militär zu politischer Neutralität (Art. 5). Nach Art. 86 darf kein aktiver Militär ein Ministeramt bekleiden.<sup>164</sup>

Ausgehend von der Garantie der Menschenwürde (Art. 10) gewährte die neue Verfassung die Gewährleistung von Gleichheits- (Art. 11, 32 IV, 36 I) und Freiheitsgrundrechten (Art. 12 I, 14–23, 33), staatsbürgerlichen Rechten (Art. 24–26) sowie Prozessgrundrechten (Art. 12 II–VII, 13, 27–29).<sup>165</sup> Die Gewährleistung der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 21) wurde im Vergleich zu der Fassung des Art. 18 Yushin-Verfassung erweitert. Verbesserungen sah die neue Verfassung auch auf dem Gebiet der strafprozessualen Individualrechte vor. So verbürgte sie im Fall der Festnahme oder Inhaftierung das subjektive Recht auf Offenstehen des Rechtsweges (Art. 12 VI). Für erzwungene Geständnisse im Strafprozess wurde ein Verwertungsverbot eingeführt (Art. 12 VII). Auch fand die Unschuldsvermutung im Strafprozess Eingang in die Verfassung (Art. 27 IV).

Zwar enthält die Verfassung keinen umfassenden Justizgewährungsanspruch, doch ist gegen Akte der öffentlichen Gewalt Rechtsschutz in Form eines Amtshaftungsanspruchs gewährleistet (Art. 29 I).

Nicht zuletzt zur Stärkung der Grundrechte sollte ein Verfassungsgericht mit weitreichendem Zuständigkeitsbereich errichtet werden (Art. 111), vor allem für Verfassungsbeschwerden, die konkrete Normenkontrolle, das Verfahren der Amtsenthebung des Präsidenten, Organstreitverfahren sowie die Entscheidungskompetenz im Parteiverbotsverfahren, die zuvor der Exekutive zustand. Früher unterlagen diese Entscheidungen dem „Verfassungsrat für Verfassungsgarantien“, einer Einrichtung, die praktisch ohne Einfluss war.<sup>166</sup>

Schließlich verstärkte die neue Verfassung den Ansatz zur vertikalen Gewaltenteilung in allerdings sehr eingegrenzten Bereichen. Um lokale Freiräume als Gegengewicht zur Zentralregierung in Seoul zu schaffen, gewährten die Art. 117 und 118 das Recht auf Wahl lokaler Parlamente und auf Bildung von Verwaltungsträgern. Diese Rechte waren bereits in den Art. 114 und 115 Yushin-Verfassung<sup>167</sup> enthalten, konnten jedoch nicht oder nur ungenügend umgesetzt werden.<sup>168</sup>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die neue Verfassung gegenüber der Yushin-Verfassung weitere demokratische Elemente eingeführt hat bzw. diese kon-

---

<sup>164</sup> Vgl. *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 112.

<sup>165</sup> Vgl. *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 111.

<sup>166</sup> *Steinberg*, S. 219; *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 107.

<sup>167</sup> Zugrunde liegt die englische Version der Verfassung, abgedruckt in Korean Legal Center (Hrsg.), *Laws of the Republic of Korea*, 3rd ed. 1975, S. 1–17.

<sup>168</sup> Dahingehend kann *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 109 f., wohl verstanden werden. Er weist darauf hin, dass erstmals mit der auf der neuen Verfassung beruhenden Verabschiedung eines Gesetzes über die lokale Selbstverwaltung die Voraussetzungen zur Institutionalisierung territorialer Machtteilung geschaffen wurden.

stitutionell gegen Missbrauch durch Machthaber abzusichern suchte. Prägend dafür waren die negativen Erfahrungen der Regierungsrealität der zurückliegenden Jahre und Jahrzehnte. Die Legislative sollte gegenüber der Exekutive vor allem durch die direkte Wahl aller Mitglieder des Parlaments gestärkt werden, wodurch auch die Gewaltenteilung insgesamt im Sinne einer rechtlichen Bindung der Ausübung staatlicher Macht deutlicher werden sollte. Als Begrenzung der Exekutivrechte wirkt ebenfalls der recht umfassende Grundrechtskatalog. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Grenzen wird – nach Konzeption der Verfassung – durch das neu geschaffene Verfassungsgericht gewährleistet.

#### e) Ergebnis

In Stichworten kann der politische Transformationsweg Südkoreas seit Gründung wie folgt zusammengefasst werden:

- 1948–1960: I. Republik, semidemokratische Präsidialdemokratie
- 1960–1961: II. Republik, instabiles parlamentarisch-demokratisches System
- 1961–1963: Interimsphase unter einer Militärjunta
- 1963–1972: III. Republik, Militärdiktatur mit zivilen Ministern
- 1973–1981: IV. Republik, autoritäres Yushin-Regime
- 1981–1987: V. Republik, bürokratisch-militärisches Regime
- seit 1987: VI. Republik, demokratisch mit präsidentieller Regierungsform.<sup>169</sup>

Bei der Ablösung des Regimes unter *Chun Doohwan* durch die mit der Verfassung vom Oktober 1987 eingeleitete VI. Republik handelte es sich formal betrachtet um einen Wechsel des politischen Systems. Zieht man hingegen die Verfassungsrealität in Betracht, so wird in Südkorea lediglich ein Transitionsprozess eingeleitet. *Rüland* erkennt in diesem Wechsel aufgrund einer fehlenden zeitlichen Dehnung des Transitionsprozesses sogar einen „Systemumbruch“ in jederlei Hinsicht.<sup>170</sup> Das Jahr 1987 stellt auch nach allgemeiner Ansicht jedenfalls einen Wendepunkt dar, in dem die für die Demokratisierung wegweisenden Ereignisse zusammenfallen: die Acht-Punkte-Erklärung *Roh Taewoos* vom 29. Juni 1987, die Verfassung vom Oktober 1987 sowie die Präsidentschaftswahlen im Dezember 1987.<sup>171</sup> Zusammen mit den Parlamentswahlen im April 1988 leitete dieser Wendepunkt den Demokratisierungsprozess ein.

Nach *Croissant* trat Südkorea nach 1987 zunächst in eine Grauzone zwischen autoritärem und demokratischem Regime. Er prägte in diesem Zusammenhang den

<sup>169</sup> *Croissant*, Südkorea, S. 225.

<sup>170</sup> *Rüland*, S. 275.

<sup>171</sup> *Rüland*, S. 273; *Roehrig*, S. 6; *Steinberg*, S. 203; *Diamond/Kim*, S. 2; *Croissant*, Politischer Systemwechsel, S. 98 ff.; *Hong*, S. 117; *Kindermann*, S. 583; vgl. auch das Schaubild bei *Bedeski*, S. 125.

Begriff „defekte Demokratie“. So werden in der vergleichenden Politikwissenschaft politische Systeme bezeichnet, die zwar bereits als demokratisch angesehen werden, gegenüber entwickelten liberalen und rechtsstaatlichen Demokratien aber verschiedene Defizite aufweisen. Zwar wird der Herrschaftszugang in jenen Systemen durch wirkungsvolle Wahlen gesichert, doch fehlen in der Verfassungswirklichkeit oft eine rechtsstaatliche Gewaltkontrolle und gesicherte Grundrechte.<sup>172</sup>

Tatsächlich wurden die Wahlen in Südkorea<sup>173</sup> seit 1987 frei und korrekt durchgeführt. Signifikante Manipulationen bei Präsidentschafts-, Parlaments- sowie Provinz- und Kommunalwahlen waren nicht erkennbar.<sup>174</sup> Andererseits waren politische Partizipationsrechte der Bürger weiterhin eingeschränkt. Die Entstehung einer aktiven Zivilgesellschaft wurde über Jahre verhindert, eine ideologische Trennung von Privatsphäre, Öffentlichkeit und Staat war nicht vorhanden, sodass sich die Bildung von gesellschaftlichen Repräsentationsorganen problematisch gestaltete.<sup>175</sup> Dies betraf insbesondere das Recht auf gewerkschaftliche Betätigung.<sup>176</sup>

Bedeutsam in diesem Zusammenhang war auch die Kontinuität militärischer Repräsentanz in den Schlüsselpositionen von Politik und Verwaltung. Roh Taewoo galt auch nach seiner Wahl zum Präsidenten als Garant der Interessen des Militärs.<sup>177</sup> Erst unter *Kim Youngsam* wurden Militär und Geheimdienst der wirksamen Kontrolle der Regierung unterstellt.<sup>178</sup> Eine Herausforderung an das Militär stellte die Strafverfolgung Chun Doohwans und Roh Taewoos dar.<sup>179</sup>

Die in der Verfassung vorgesehene Gewaltenteilung wurde in der Praxis nicht selten missachtet. Einzelne Schlüsselpositionen der Justiz konnten durch die sich teilweise immer noch „monarchisch“ gerierende Exekutive politisch instrumentalisiert werden, so zum Beispiel die Staatsanwaltschaft gegen politische Gegner.<sup>180</sup> Auch die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit konnte sich nicht von einem Tag auf den anderen durchsetzen. Staatliche und private Medien unterlagen der politisch motivierten Einflussnahme durch die Regierung,<sup>181</sup> sodass sich in den ersten Jahren nach 1987 eine pluralistische Medienlandschaft nicht entfalten konnte. Doch mit den Präsidentschaften Kim Youngsams und *Kim Daejungs* näherte sich die Verfassungsrealität immer mehr der ihr zugrunde liegenden Verfassung von 1987 an.

---

<sup>172</sup> Vgl. zu dem Begriff „defekte Demokratie“ *Croissant*, Transition, S. 31 ff.

<sup>173</sup> Siehe auch *Croissant*, Südkorea, S. 225 ff.

<sup>174</sup> *Croissant*, Transition, S. 128.

<sup>175</sup> *Croissant*, Transition, S. 129 f.

<sup>176</sup> *Croissant*, Transition, S. 132.

<sup>177</sup> *Croissant*, Transition, S. 150 f.

<sup>178</sup> *Croissant*, Transition, S. 152.

<sup>179</sup> Siehe auch unten Teil D.

<sup>180</sup> *Croissant*, Transition, S. 197.

<sup>181</sup> *Croissant*, Transition, S. 128 f.

## A.II. Kriminologisch-juristisches Vorverständnis

### 1. Machtergreifung Chun Doohwans und Massaker von Kwangju

Am 12. Dezember 1979 verdrängte General *Chun Doohwan* mithilfe der von Generalmajor *Roh Taewoo* befehligten Neunten Division Heeresoberbefehlshaber *Chung Seunghwa* gewaltsam aus seinem Amt als Kriegsrechtskommandant. Nach und nach verfestigte Chun Doohwan seinen Griff nach der faktischen Regierungsgewalt durch Wiederherstellung der alten autoritären Machtstrukturen, deren tragende Säulen Militär und Bürokratie waren. Die sukzessive Restauration des alten totalitären Systems provozierte im Frühjahr 1980 massive Proteste, insbesondere in Studentenkreisen.

Ab dem 14. Mai kam es zu landesweiten Demonstrationen infolge der Verhaftung bekannter oppositioneller Politiker wie *Kim Daejung*. In Kwangju, einer Stadt im Südwesten mit einem relativ hohen Anteil an Katholiken und Hochburg der Oppositionsbewegung, ereigneten sich Massenunruhen, über die die Polizeikräfte bald die Kontrolle verloren. Um ein Übergreifen der Unruhen auf das restliche Land zu verhindern, setzte Chun Doohwan ab dem 18. Mai 1980 von Generalmajor Roh Taewoo geführte Elitetruppen ein, die alsbald den Aufstand in Kwangju blutig niederschlugen. Am 27. Mai 1980 stürmten schließlich die Truppen Chun Doohwans die zwischenzeitlich von den Demonstranten kontrollierte Stadt. Nach offiziellen Angaben lag die Zahl der Opfer bei 240 Toten und 1.800 Verletzten; Dissidentenkreise sprachen von über 2.000 Toten.

### 2. Rechtsbeugung

Am 17. September 1980 wurde der Opponent *Kim Daejung* wegen *Hochverrats* und *staatsfeindlicher Betätigung* zum Tode verurteilt. Ihm wurde vorgeworfen, die organisatorische und finanzielle Kraft hinter dem Aufstand in Kwangju gewesen zu sein. Weitere 423 Personen wurden im Zusammenhang mit den Kwangju-Unruhen zu Freiheitsstrafen zwischen zwei und 20 Jahren verurteilt.

Bereits am 17. Mai 1980, also einen Tag vor Beginn der Niederschlagung des Aufstands, war Kim Daejung inhaftiert worden; der Haftbefehl des Staatsanwalts wurde jedoch erst am 4. Juli 1980 ausgestellt. Trotz Kenntnis dieser rechtswidrigen Inhaftierung und obwohl Kim Daejung glaubhaft machte, sein Tatgeständnis unter Folter abgegeben zu haben, verhängte das damalige Militärstrafgericht ohne weitere Nachforschungen das Todesurteil.<sup>182</sup> Gleichzeitig wurden die Bürgerrechte Kim Daejungs, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts, aberkannt. Die Todesstrafe wurde allerdings nicht vollstreckt, sondern auf Fürsprache westlicher

---

<sup>182</sup> Vgl. *Ahn Kyongok*, Vortrag über „Rechtsbeugung im koreanischen Strafrecht“ am 19. Juli 2000 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.

Regierungen hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe abgemildert.<sup>183</sup> Erst lange nach seiner Rückkehr aus dem US-amerikanischen Exil 1984 wurde er im Jahr 1987 durch die von *Roh Taewoo* am 29. Juni versprochene und wenig später verwirklichte Amnestie rehabilitiert.<sup>184</sup> Diese Amnestie versetzte Kim Daejung in die Lage, selbst für das Amt des Staatspräsidenten zu kandidieren.

### 3. Korruption

Am 16. November 1995 wurde zunächst Roh Taewoo, dann am 3. Dezember 1995 auch Chun Doohwan unter dem Vorwurf der *Bestechlichkeit* verhaftet. Roh Taewoo soll während seiner Amtszeit 283,9 Mrd. Won an Bestechungsgeldern von 35 „Chaebol“ angenommen haben.<sup>185</sup> Chun Doohwan wurde vorgeworfen, als Staatspräsident 225,95 Mrd. Won von 42 „Chaebol“ erhalten zu haben.<sup>186</sup> Beide waren damit in den wohl größten Korruptionsskandal der koreanischen Geschichte verwickelt.

Roh hatte die Bestechungsgelder über ein Netz von Mittelsmännern auf Konten im Inland, in Hongkong und in der Schweiz versteckt. Mit diesen „Höflichkeitsgeldern“ sicherten sich die „Chaebol“ eine privilegierte Behandlung bei Staatsaufträgen und bei der Vergabe von Lizenzen.

## B. Rechtslage und Verfolgungsrealität

### B.I. Überblick

Nach dem juristisch-kriminologischen Vorverständnis gibt es drei große Tatkomplexe, die bei der juristischen Aufarbeitung des Systemunrechts von Bedeutung waren: Erstens die Machtergreifung durch *Chun Doohwan* und die Niederschlagung des Aufstands von Kwangju, zweitens Rechtsbeugung und schließlich Korruption. Im Zentrum der Betrachtung steht dabei der erste Tatkomplex. Dieser wurde relativ weit gefasst, denn die Machtergreifung durch Chun Doohwan im Dezember 1979 und die Niederschlagung des Aufstands von Kwangju im Mai 1980 können durchaus als zwei separate Ereignisse mit unterschiedlichem rechtlichem Gehalt aufgefasst werden. Doch stellte sich gerade in der Aufarbeitung dieser

---

<sup>183</sup> *Kindermann*, S. 581.

<sup>184</sup> Vgl. S. 35, 36.

<sup>185</sup> Die koreanische Währung heißt „Won“. Auf der Grundlage des Wechselkurses im Februar 1998 wurden 900 Won gerundet zu ca. einer DM umgerechnet. *Roh* hätte danach ca. 314 Mio. DM bzw. ca. 157 Mio. Euro an Bestechungsgeldern erhalten.

<sup>186</sup> Dies entspricht ca. 250 Mio. DM bzw. ca. 125 Mio. Euro.

Ereignisse heraus, dass viele rechtliche Problemstellungen zusammenhängend angegangen wurden und ein Auseinanderreißen in der Analyse nicht zweckmäßig sein würde. Deswegen sind die Vorgänge um die Machtergreifung durch bestimmte Militärs und deren Machterhaltung in einem großen Abschnitt zu Beginn herausgehoben.<sup>187</sup> Die Untersuchung der Rechtsbeugung insbesondere vor dem Hintergrund des scharfen Militärgerichtsurteils gegen den damaligen Dissidenten *Kim Daejung* 1980 zeugt von einer Außensicht auf die südkoreanische Strafrechtsordnung und Strafverfolgung, denn in Korea selbst spielte dieser Vorwurf keine Rolle.<sup>188</sup> Der Korruptionskomplex tangiert das Systemunrecht, ist aber vor allem als Katalysator für die Strafverfolgung von staatsgestütztem Unrecht von entscheidender Bedeutung.<sup>189</sup> Alle drei Tatkomplexe werden zusammenhängend und konsekutiv analysiert.

## **B.II. Machtergreifung Chun Doohwans und Massaker von Kwangju**

### **1. Strafbarkeit**

#### *a) Vorgehen der Entscheidungsträger*

##### *aa) Einfache Tötungsdelikte*

Der landesweite Aufstand gegen das Militärregime eskalierte, als in Kwangju, der Hochburg der Unruhen, ab dem 18. Mai 1980 Panzereinheiten und Fallschirmjäger die Demonstrationen unter Einsatz militärischer Waffen brutal niederschlugen. Wegen des Datums wird in Korea auch neutral vom 5.18-Fall gesprochen. Der Militäreinsatz dauerte vom 18. bis 27. Mai 1980 und forderte mindestens 240 Tote und 1.800 Verletzte. Nach offiziellen Angaben waren unter den Toten 23 Soldaten, vier Polizisten sowie 166 Zivilisten, darunter 47 Vermisste.<sup>190</sup> Die nach der Verhängung des verschärften Kriegsrechts einmarschierten Einheiten standen unter dem Oberbefehl des Kriegsrechtskommandanten *Chun Doohwan* und wurden vor Ort von Generalmajor *Roh Taewoo* angeführt.<sup>191</sup> Chun Doohwan begründete das harte Vorgehen gegen die Aufständischen damit, dass es sich beim Aufstand von Kwangju als eine „von dem oppositionellen Politiker Kim Daejung manipulierte

---

<sup>187</sup> Siehe unten B.II. Machtergreifung Chun Doohwans und Massaker von Kwangju.

<sup>188</sup> Siehe unten B.III. Rechtsbeugung unter Chun Doohwan.

<sup>189</sup> Siehe unten B.IV. Korruption und Bestechung unter Chun Doohwan und Roh Taewoo.

<sup>190</sup> So der koreanische Verteidigungsminister in seinem Bericht zum Kwangju-Vorfall an die Nationalversammlung vom 7.6.1985, nach *The Korea Herald* vom 9.6.1985, 1.

<sup>191</sup> *Roehrig*, S. 178.

Zusammenrottung“ gehandelt habe, an der auch nordkoreanische Agenten teilgenommen hätten.<sup>192</sup>

Für die strafrechtliche Bewertung des Vorgehens der Entscheidungsträger im 5.18.-Fall kommt zunächst der einfache Tötungstatbestand des § 250 Abs. 1 des koreanischen Strafgesetzbuchs (korStGB) in Betracht. Dessen Prüfung wirft jedoch sowohl Tatfragen als auch rechtliche Problemstellungen auf: § 250 Abs. 1 korStGB ist ein so genanntes Erfolgsdelikt. Im Rahmen der Beweiswürdigung muss das Gericht daher die tatbestandliche Handlung, den Eintritt der Todesfolge und den Zurechnungszusammenhang zwischen beiden feststellen. Da die führenden Köpfe des 5.18-Falls stets bestritten hatten, an den militärischen Operationen in Kwangju in irgendeiner Weise beteiligt gewesen zu sein, hätten sich erhebliche Beweisschwierigkeiten ergeben können, denn Befehle innerhalb des südkoreanischen Militärs wurden grundsätzlich nur mündlich weitergegeben. Vor allem war der lediglich mittelbare Zusammenhang zwischen Befehl, Ausführung durch einen Soldaten und Eintritt des Todes beim Opfer zum viel späteren Zeitpunkt des ersten gerichtlichen Verfahrens kaum mehr individuell nachvollziehbar.

Eine weitere Schwierigkeit kam hinzu: die Frist der Verfolgungsverjährung beim Totschlag. Sie beträgt gemäß § 249 Abs. 1 des koreanischen Strafprozessgesetzes<sup>193</sup> (korStPG) 15 Jahre und beginnt gemäß § 252 korStPG mit der Beendigung der Tathandlung, also mit dem Todeseintritt beim Opfer. Zwischen den Ereignissen in Kwangju 1980 und den ersten ernsthaften Bemühungen um eine Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 1994 lagen bereits 14 Jahre.

Diese Hindernisse, eine Strafbarkeit auf der Basis einfacher Tötungsdelikte zu begründen, führten die damit befassten Juristen dazu, an ein vorgelagertes Verhalten der Entscheidungsträger anzuknüpfen: die gewaltsame Machtergreifung vom 12. Dezember 1979.

#### bb) Tatbestand des Hochverrats

Der Tatbestand des *Hochverrats*, § 87 korStGB, sanktioniert die gewaltsame Ergreifung staatlicher Macht. Hier kommt es also nicht auf den Nachweis an, dass in Folge der Machtergreifung vom 12. Dezember 1979 beim 5.18-Fall Menschen zu Tode kamen. Zudem beginnt die Verjährungsfrist von 15 Jahren aufgrund eines anderen Beendigungszeitpunkts später zu laufen als bei den einfachen Tötungsdelikten. Die Diskussion um den *Hochverrat* hat sich aus diesen Gründen zum eigentlichen Kern der juristischen Auseinandersetzung in Südkorea entwickelt.

---

<sup>192</sup> Sonderkomitee für Maßnahmen zur Nationalen Sicherheit, Untersuchungsbericht zum Kwangju-Vorfall, in: dasselbe (Hrsg.), Weißbuch, S. 13 ff.

<sup>193</sup> Strafprozessgesetz vom 23.9.1954 Gesetz-Nr. 341 i.d.F. vom 29.12.1996 (Gesetz-Nr. 5054). Siehe unten Anhang 3.

§ 87 korStGB verlangt das Hervorrufen eines Aufruhrs zum Zweck der Ergreifung staatlicher Macht, also einen gewaltsamen Umsturz des staatlichen Machtgefüges. Am 12. Dezember 1979 ließ der damalige General *Chun Doohwan* unter anderem die von Generalmajor *Roh Taewoo* befehligte Neunte Division in Seoul einmarschieren, um sich des Hauptquartiers der Armee und des Verteidigungsministeriums zu bemächtigen. Der zugrunde liegende Plan entstand bereits im November 1979 unter der treibenden Kraft Chun Doohwans und Roh Taewoos.<sup>194</sup> Wie vorgesehen, wurde der Heeresoberbefehlshaber *Chung Seunghwa* mit Waffengewalt aus seinem Posten als Kriegsrechtskommandant verdrängt und zusammen mit der restlichen Heeresführung von den Putschisten festgenommen.<sup>195</sup> In den folgenden Monaten verstärkte Chun Doohwan seinen Griff nach der staatlichen Macht, indem er selbst das Amt des Kriegsrechtskommandanten übernahm sowie weitere Schlüsselpositionen mit seinen Anhängern besetzte. Am 31. Mai 1980 übernahm das *Sonderkomitee für nationale Sicherheitsmaßnahmen*, eine der Regierung übergeordnete Militär-Junta, die faktische Regierungsgewalt.<sup>196</sup> Die Machtergreifung vom 12. Dezember 1979 (sog. 12.12-Fall) und die darauf folgenden Ereignisse führten also einen Wechsel der Träger staatlicher Regierungsgewalt unmittelbar und gewaltsam herbei. Es handelt sich um einen Umsturz des staatlichen Machtgefüges i.S.d. § 87 korStGB.

Im Lauf der strafrechtlichen Aufarbeitung des 12.12-Falls stellte sich der Staatsanwaltschaft und den Gerichten allerdings stets die Frage, ob ein Gericht als Teil der staatlichen Gewalt ex post über die erfolgreiche Ergreifung der Staatsgewalt urteilen kann. Aus strafrechtlicher Sicht handelt es sich dabei um das Problem der Anwendbarkeit des § 87 korStGB auf die Ereignisse des Jahres 1979. Dem Putsch vom 12. Dezember 1979 folgte am 27. August 1980 die Wahl Chun Doohwans zum Staatspräsidenten. Genau einen Monat später wurde die Institutionalisierung des neuen Regimes mit der Verabschiedung einer neuen Verfassung durch ein Referendum abgeschlossen. Durch den *Hochverrat* i.S.d. § 87 korStGB wurde also eine neue Verfassungsordnung geschaffen. Diese konstituiert ihre Strafhoheit neu. Können die Vertreter der neuen Ordnung daher überhaupt einer darüber hinaus existierenden Strafandrohung in Gestalt des § 87 korStGB unterworfen sein? Im Gang der gerichtlichen Verfahren bezogen Staatsanwaltschaft und Gerichte mehrfach Stellung zu der Frage der Anwendbarkeit des § 87 korStGB. Mit den Beiträgen aus dem koreanischen Schrifttum entwickelte sich so ein kontroverses Meinungsbild, das in den folgenden Abschnitten näher dargestellt wird.

---

<sup>194</sup> *Roehrig*, S. 176 ff.

<sup>195</sup> Vgl. *Cho*, Vergangenheitsbewältigung, S. 241.

<sup>196</sup> *Hong*, S. 77, 87.

### cc) Tatbestand der Meuterei

Neben das Strafgesetzbuch tritt im koreanischen Rechtssystem der Sonderbereich des Wehrstrafrechts. Die gewaltsame Ergreifung der tatsächlichen Befehlsgewalt über die Armee durch *Chun Doohwan* und *Roh Taewoo* wird hier von dem Tatbestand der *Meuterei* erfasst. Nach § 5 des koreanischen Militärstrafgesetzes<sup>197</sup> muss die *Meuterei* bewaffnet und durch eine Gruppe erfolgen. Es gelten verschiedene Straffrahmen für Anführer, Leiter oder einfache Teilnehmer der *Meuterei*. Für den Rädelsführer ist die Todesstrafe vorgesehen, ansonsten gibt es relativ weite Straffrahmen, die von kurzfristigen Haftstrafen bis zur Todesstrafe reichen.

### b) Ausführende Soldaten

Tatsächlich ausgeführt wurde das Massaker von Kwangju von den Soldaten der vom 18. bis 27. Mai 1980 eingesetzten Panzereinheiten und Fallschirmjäger. Diese Soldaten waren nach ihrem Einsatz für ihre Dienste sogar ausgezeichnet worden.<sup>198</sup> Zwar richtete sich der Wunsch der Bevölkerung, die Ereignisse in Kwangju strafrechtlich aufzuarbeiten, hauptsächlich gegen die Befehlshaber. Dennoch stellt sich auch die Frage nach der Strafbarkeit derer, die Körperverletzungen und Tod unmittelbar herbeigeführt haben. Die Soldaten handelten auf Befehl höherrangiger Militärs. Diese dienstliche Weisung könnte das Vorgehen zur legalen Amtsausübung machen, so dass eine eigene Strafbarkeit wegen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten für die Soldaten entfiel. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Befehl, den Aufstand gewaltsam niederzuschlagen, eine für die Soldaten verbindliche dienstliche Weisung darstellt.

Zwar hatten *Chun Doohwan*, *Roh Taewoo* und ihre Verbündete durch den Putsch vom 12. Dezember 1979 faktisch die militärische Befehlsgewalt inne, so dass der Einsatz von Truppen in Kwangju überhaupt erst ermöglicht wurde; formell jedoch war der später festgenommene *Chung Seunghwa* zum Zeitpunkt des Massakers noch Heeresoberbefehlshaber und Kriegsrechtskommandant. Ob eine lediglich faktische Bindung der Soldaten an die Befehle deren Strafbarkeit bereits entfallen lässt, bleibt umstritten. In diesem Zusammenhang ist wiederum die strafrechtliche Bewertung des 12.12-Falls von Bedeutung: Ist bereits die Erlangung der tatsächlichen Befehlsgewalt ein Verstoß gegen § 87 korStGB, so liegt die Verneinung der Bindungswirkung für die Soldaten nahe.

---

<sup>197</sup> Militärstrafgesetz vom 20.1.1962 i.d.F. vom 26.12.2000, Gesetz Nr. 6290. Siehe unten Anhang 4.

<sup>198</sup> Vgl. *Cho*, Vergangenheitsbewältigung, S. 242.

## 2. Verfolgungsrealität

### a) Gerichtliche Strafverfolgung

#### aa) Erster Anlauf zur gerichtlichen Ahndung des 12.12-Falls

Viele Jahre gab es keine erkennbaren Anstrengungen der Justizorgane, die gewaltsame Machtergreifung von 1979 strafrechtlich aufzurollen. Als *Kim Youngsam* im Dezember 1992 zum Präsidenten gewählt wurde, deutete sich zum ersten Mal ein Umschwung an. Er war der erste Träger dieses Amtes, der keine militärische Laufbahn absolviert hatte. Im Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern *Chun Doohwan* und *Roh Taewoo* war seine Vergangenheit auch nicht mit den Ereignissen der Machtergreifung vom Dezember 1979 und dem Massaker von Kwangju vorbelastet. In diesem von Befangenheit erleichterten politischen Klima mehrten sich die öffentlichen Forderungen nach einer strafrechtlichen Aufarbeitung der Geschehnisse der Jahre 1979 und 1980 durch unabhängige Gerichte. Wenige Monate nach dem Abtreten Roh Taewoos als Präsident zeigte schließlich der frühere Heeresoberbefehlshaber *Chung Seunghwa* am 19. Juli 1993 die ehemaligen Staatsführer Chun Doohwan und Roh Taewoo sowie 36 weitere am 12.12-Fall beteiligte Personen bei der Bezirksstaatsanwaltschaft Seoul an. Chung wollte in der gewaltsamen Machtergreifung vom 12. Dezember 1979 *Hochverrat* sowie *Meuterei* erkannt haben.

Nachdem die Bezirksstaatsanwaltschaft Seoul das Verfahren zunächst vorläufig eingestellt hatte, erklärte sie am 29. Oktober 1994 die Endgültigkeit dieser Entscheidung.<sup>199</sup> Ihren Entschluss begründete sie damit, dass keines der vorgeworfenen Delikte die Notwendigkeit zur Strafverfolgung nach sich ziehe. Ein *Hochverrat* gemäß § 87 korStGB liege schon tatbestandlich nicht vor. Die angezeigten Personen verwirklichten mit der gewaltsamen Machtergreifung vom 12. Dezember 1979 jedoch den Tatbestand der *Meuterei* nach dem koreanischen Militärstrafgesetz. Insoweit lagen die Verfolgungsvoraussetzungen zwar grundsätzlich vor, die Staatsanwaltschaft machte aber von ihrem Ermessen Gebrauch, von der Strafverfolgung abzusehen. Sie berief sich damit auf § 247 Abs. 1 korStPG, der ihr gestattet, nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erhebung der Anklage zu verzichten. Der Entschluss zur Einstellung des Verfahrens stieß in der Bevölkerung auf Verwunderung und Unverständnis. Letztlich trug auch er seinen Teil dazu bei, das seit den langen Jahren der Militärdiktatur schwelende Misstrauen gegenüber Staat und Justiz wieder aufflammen zu lassen.

Nachdem sich Chung Seunghwa über die Einstellungsverfügung der Bezirksstaatsanwaltschaft vom 29. Oktober 1994 bei der Generalstaatsanwaltschaft erfolg-

---

<sup>199</sup> BStA Seoul 1993 Hyong Nr. 81259, 51255, 53173, 67689, 82885, 85737, 101660; 1994 Hyong Nr. 32230. Wiedergegeben bei den Veröffentlichungen des koreanischen Verfassungsgerichts (VVerfG) Nr. 9, S. 48–49.

los beschwert hatte, legte er am 24. November 1994 Verfassungsbeschwerde ein. Aber auch dieser Rechtsbehelf verlief für den Beschwerdeführer ohne Erfolg. Das koreanische Verfassungsgericht stellte fest, dass sich die Bezirksstaatsanwaltschaft mit ihrer Einstellungsverfügung nicht außerhalb des Spielraums bewegte, den ihr § 247 Abs. 1 korStPG einräumt. In ihrem Beschluss vom 20. Januar 1995<sup>200</sup> legten die Verfassungsrichter dar, dass die Staatsanwaltschaft die Ereignisse nach der Machtergreifung vom 12. Dezember 1979 zur Grundlage ihrer Entscheidung gegen die Erhebung der Anklage wegen *Meuterei* machen durfte: Die Institutionalisierung eines neuen Regimes mit der Verabschiedung einer neuen Verfassung am 27. Oktober 1980 seien als auf die Tatbegehung folgende Umstände der Strafzumessung i.S.d. § 51 Nr. 4 korStGB einzuordnen, auf die Ermessensentscheidungen nach § 247 Abs. 1 korStPG gestützt werden können. Auch der Beschluss des Verfassungsgerichts stieß vor allem in der Bevölkerung auf scharfe Kritik. Vielfach wurde vermutet, dass die Verfassungsrichter aus politischer Opportunität heraus entschieden hatten.

#### bb) Zweiter Anlauf unter Einbeziehung des 5.18-Falls

Nach den Parlamentswahlen 1988 war die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses im selben Jahr die erste offizielle Initiative zur Untersuchung des 5.18-Falls. Die Arbeit des Ausschusses trug jedoch wenig zur Aufklärung des Massakers von Kwangju vom Mai 1980 bei. Weitere Schritte zur Aufarbeitung des 5.18-Falls blieben ganz aus. Dieses staatliche Versäumnis gab schließlich Anlass zur Gründung einer Bürgerinitiative, der so genannten Bürgerkommission zur Wahrheitsfindung im 5.18-Fall; sie verstand sich als Interessenvertreterin der Hinterbliebenen der Todesopfer, der Verletzten und Geschädigten des Massakers sowie derer, die aufgrund der Teilnahme an den Demonstrationen in Kwangju verurteilt und inhaftiert worden waren. In dieser Funktion erstattete sie am 13. Mai 1994 Anzeige gegen 34 Urheber des Massakers von Kwangju, unter ihnen die ehemaligen Präsidenten Chun Doohwan und Roh Taewoo. Rechtlich wurde die Anzeige auf zwei Straftatbestände des korStGB gestützt: Hochverrat und Tötung zum Zweck des Hochverrats, §§ 87 und 88 korStGB.<sup>201</sup>

Auch dieses Verfahren beendete die Generalstaatsanwaltschaft Seoul mit einem Einstellungsbeschluss: Am 18. Juli 1995 erklärte sie, dass nicht nur die Untersuchung des Massakers von Kwangju, sondern auch die der Machtergreifung vom Dezember 1979 endgültig abgeschlossen sei.<sup>202</sup> Der zu untersuchende *Hochverrat* unterliege nicht der staatlichen Strafgewalt. Folglich könnten die Gerichte die Er-

---

<sup>200</sup> Beschluss 94HonMa246 des koreanischen Verfassungsgerichts vom 20.1.1995, VVerfG Nr. 9, S. 58–60.

<sup>201</sup> Dazu ausführlich DAI vom 14.5.1994, 1.

<sup>202</sup> BStA Seoul 1994 Hyong Nr. 47925.

eignisse auch nicht nach §§ 87, 88 korStGB verurteilen. Denn die fehlende Strafgewalt biete als dauerhaftes Verfahrenshindernis eine Grundlage für die Einstellung eines Verfahrens nach § 52 Abs. 3 Nr. 4 einer Anordnung des Justizministers an die Staatsanwaltschaften.<sup>203</sup> Für das Fehlen staatlicher Strafgewalt lieferte die Generalstaatsanwaltschaft eine 216 Seiten lange Begründung. Hintergrund der §§ 87 f. korStGB sei es, die Rechtsordnung mit der Verfassung an ihrer Spitze zu schützen. Diese könne allerdings nur Schutzgut sein, solange sie nicht durch die originäre Entstehung einer neuen Rechtsordnung überwunden werde. Die Generalstaatsanwaltschaft erkannte also keine Ewigkeitsgarantie für den Bestand einer Verfassung an. Zwar soll sie die *pouvoir constitué* binden, nicht aber die *pouvoir constituant*. Daraus folgt, dass ein *Hochverrat*, der in eine neue Verfassung mündet, strafflos bleiben muss.

Diese Entscheidung zog – mehr als die bereits vorangegangenen Einstellungsbeschlüsse – Empörung in der Bevölkerung nach sich.<sup>204</sup> Unter anderem wurde in Hochschulkreisen eine Unterschriftenaktion gestartet, an der sich zunächst knapp 4.000 Personen aus 80 Universitäten des Landes beteiligten, um für die Bestrafung von Chun und Roh einzutreten.<sup>205</sup> Nicht zuletzt deutet auch der Umfang der staatsanwaltlichen Erklärungen darauf hin, dass in diesem Fall zumindest ein stark erhöhter Begründungsbedarf bestand. Neben Art und Weise der Argumentation wurde der Generalstaatsanwaltschaft in besonderem Maße vorgeworfen, dass sie ihren Beschluss bewusst hinausgezögert habe, um die Einlegung eines weiteren Rechtsbehelfs wegen der kurze Zeit später eintretenden Verjährung der Taten zu vereiteln.

Nach § 249 Abs. 2 korStPG verjährt das Delikt des *Hochverrats*, das nach § 87 Nr. 1 korStGB die Todesstrafe nach sich ziehen kann, nach 15 Jahren. Diese Frist beginnt nach § 252 Abs. 1 korStPG mit der materiellen Beendigung der Tat. Nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft war der von Chun Doohwan und Roh Taewoo begangene *Hochverrat* beendet, als diese den Interimspräsidenten *Choi Kyuha* am 16. August 1980 drei Monate nach dem Massaker von Kwangju zum Rücktritt zwangen, um den Weg hin zu einer Präsidentschaft Chun Doohwans zu ebnen. Die Tat wäre hiernach also bereits ab dem 15. August 1995 verjährt und eine Strafverfolgung damit ausgeschlossen.

Auch von wissenschaftlicher Seite wurden große Bedenken gegen den Einstellungsbeschluss vom 18. Juli 1995 geäußert: Die weite Auslegung des § 52 Abs. 3

---

<sup>203</sup> Anordnung des Justizministers über die Erledigung staatsanwaltlicher Angelegenheiten und Geschäfte, Justizminister-Anordnung Nr. 230 vom 24.12.1981 i.d.F. der Justizminister-Anordnung Nr. 351 von 1991. Siehe unten Anhang 11.

<sup>204</sup> Nach der Umfrage einer koreanischen Tageszeitung vertraten 73,4 % der Befragten die Gegenmeinung gegenüber der Einstellungsverfügung der BStA Seoul vom 18.7.1995 (JAI vom 19.7.1995, 4).

<sup>205</sup> Vgl. *Kim*, S. 115 m.w.N.

Nr. 4 der Anordnung des Justizministers an die Staatsanwaltschaften<sup>206</sup> verstoße gegen Art. 27 Abs. 5 korVerf, wonach dem Opfer einer kriminellen Handlung das Recht zur Stellungnahme vor Gericht eingeräumt wird. Die Staatsanwaltschaft könne nur dann auf die Erhebung der Anklage verzichten, wenn sie dadurch nicht verfassungsrechtlich gewährte Rechte entzieht. Auch aus strafprozessualer und rechtsphilosophischer Sicht wurde Kritik an der Entscheidung der Staatsanwaltschaft geübt.

– *Verfassungsbeschwerde*

Gegen den Einstellungsbeschluss der Generalstaatsanwaltschaft strengten die Anzeigenerstatter am 24. Juli 1995 eine Verfassungsbeschwerde an. Da die Verjährungsfrist abzulaufen drohte, wählten sie das Verfahren des Eilrechtsschutzes. Die Beschwerdeführer hatten gehofft, dass das koreanische Verfassungsgericht Art. 84 korVerf derart auslegt, dass die Verjährung des *Hochverrats* während der Amtszeit des Präsidenten ruhte. Hätte sich das Gericht für die Herleitung des Ruhens der Verjährung beim *Hochverrat* auf die tatsächliche Unmöglichkeit der Strafverfolgung während der Amtszeit des Präsidenten oder auf die Immunität des Präsidenten berufen, hätte der Prozess gegen die beiden ehemaligen Präsidenten wohl ohne größere juristische Probleme stattfinden können.

Während des bereits rechtshängigen Verfahrens wurde jedoch eine Tatsache publik, die die Beschwerdeführer veranlasste, ihren Antrag auf verfassungsgerichtliche Überprüfung des Einstellungsbeschlusses zurückzunehmen: Die Richter des Verfassungsgerichts hatten sich bei einer Beratung am 23. November 1995 mehrheitlich zustimmend zur Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft über das Ende der Verjährungsfrist am 15. August 1995 geäußert. Damit war die Hoffnung der Beschwerdeführer zerschlagen, dass das Verfassungsgericht ein zwischenzeitliches Ruhen der Verjährung aus Art. 84 korVerf ableiten würde, der dem Präsidenten während seiner Amtszeit Immunität einräumt. Infolgedessen war absehbar, dass das Verfassungsgericht den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung bestätigen würde. Die Verfassungsbeschwerde wäre als unbegründet abgewiesen worden. Eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bewirkt nämlich nicht bereits, dass die Verfolgungsverjährung ruht; diese Wirkung tritt nach § 253 Abs. 1 korStPG erst ein, wenn die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht Klage erhebt. Selbst wenn das Verfassungsgericht den Einstellungsbeschluss vom 18. Juli 1995 verworfen hätte, hätte dies die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft nicht ersetzen können.

Die Beschwerdeführer befürchteten, dass eine Abweisung ihrer Verfassungsbeschwerde als unbegründet das Ende aller Bemühungen um die strafrechtliche Aufarbeitung des 5.18-Falls bedeuten würde. Die Öffentlichkeit hätte das Urteil womög-

---

<sup>206</sup> Siehe oben Anm. 203.

lich als endgültigen Abschluss der Strafverfolgung angesehen. Damit wäre ein Verlust an Unterstützung und Antriebskraft für weitere Maßnahmen einhergegangen. Auf der anderen Seite waren seit dem 24. November 1995 Pläne der Regierung *Kim Youngsams* bekannt geworden, ein Sondergesetz zur Verjährung einzubringen, das den Eintritt der Verfolgungsverjährung im 5.18-Fall hinauszögern sollte. In der Hoffnung, die strafrechtliche Aufarbeitung nach einem solchen Sondergesetz erfolgreicher vorantreiben zu können, nahmen die Beschwerdeführer ihre Verfassungsbeschwerde am 29. November 1995 zurück. Daraufhin stellte das Verfassungsgericht das Verfahren durch Beschluss vom 15. Dezember 1995 ein.<sup>207</sup>

Einige Verfassungsrichter stimmten gegen die Einstellung des Verfahrens. Ihre Beweggründe sind in einem Minderheitsvotum festgehalten: Ob die in Kwangju begangenen Taten verfolgbar seien, sei für die koreanische Gesellschaft politisch wie verfassungsrechtlich von solch grundlegender Bedeutung, dass sich das Verfassungsgericht trotz der Rücknahme der Beschwerde zu den aufgeworfenen materiell-rechtlichen Fragen äußern müsse. Inhaltlich hielt diese Mindermeinung den Einstellungsbeschluss vom 18. Juli 1995 für verfassungswidrig. Auch wenn ein *Hochverrat* nach § 87 korStGB in die Schaffung einer neuen Verfassungsordnung münde, werde der Strafanspruch der dadurch überwundenen Rechtsordnung nicht außer Kraft gesetzt. Damit verwarf das Minderheitsvotum die Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft zur fehlenden Strafbarkeit und Verfolgbarkeit. Ihre Ansicht bekräftigten die Richter mit dem Hinweis auf Art. 84 korVerf. Danach genießt ein Präsident während seiner Amtszeit grundsätzlich Immunität, nicht aber gegen Anklagen wegen *Hochverrats* nach § 87 korStGB. Dies verdeutliche das Gewicht, das die Verfassung diesem Delikt und vor allem auch seiner Verfolgbarkeit beimisst.<sup>208</sup>

#### cc) Gerichtliche Verfahren gegen die Verantwortlichen des 12.12- und des 5.18-Falls

Letztlich wurden alle Bestrebungen aus der Bevölkerung, das in den Jahren 1979 und 1980 geschehene Unrecht einer staatlichen Verfolgung zu unterwerfen, durch die Einstellungsbeschlüsse der Staatsanwaltschaft verhindert. Dies erschütterte das Rechtsempfinden vor allem derjenigen Südkoreaner, die noch eigene oder zumindest Erinnerungen Familienangehöriger an die Ereignisse in Kwangju hatten. Die Regierung *Kim Youngsams* büßte auf diese Weise viel von ihrem Rückhalt in der Bevölkerung ein. Zudem kursierten Gerüchte, Kim Youngsam sei in eine aufkeimende Korruptionsaffäre *Chun Doohwans* und *Roh Taewoos* verstrickt: Er habe seinen Wahlkampf anlässlich der Präsidentschaftswahlen im Jahr 1992 mit Beste-

<sup>207</sup> Beschluss 95HonMa221/233/297 (Bündnisfall) des koreanischen Verfassungsgerichts vom 15.12.1995, VVerfG Nr. 13, S. 89–111 = Koreanische Monatsschrift für Rechtsprechung (MfR) Nr. 306, S. 71–97.

<sup>208</sup> VVerfG Nr. 13, S. 108–111 = MfR Nr. 306, S. 94–97.

chungsgeldern finanziert, die von seinem Vorgänger Roh Taewoo während dessen Amtszeit angenommen worden waren.<sup>209</sup> Besorgt über eine weiter fortschreitende Erosion seiner Regierungsmacht, entschied sich Kim Youngsam dafür, doch noch Ermittlungen gegen die beiden ehemaligen Machthaber zu veranlassen.<sup>210</sup> Untersucht werden sollten sowohl die Machtergreifung vom 12. Dezember 1979, das Massaker von Kwangju im Mai 1980 sowie die Korruptionsvorwürfe gegen Chun Doohan und Roh Taewoo. Bereits am 24. November 1995 wies Kim Youngsam die Generalstaatsanwaltschaft an, die Ermittlungen entgegen den vorangegangenen Einstellungsbeschlüssen wieder aufzunehmen.

– *Verabschiedung von Sondergesetzen und Anklageerhebung*

Um einem zukünftigen Gerichtsverfahren gegen die ehemaligen Machthaber auch inhaltlich Aussicht auf Erfolg zu verleihen, verabschiedete das Parlament am 19. Dezember 1995 zwei Gesetze, die die Frist der Verfolgungsverjährung verlängern sollten: das so genannte Sondergesetz zur Verjährung bei Verfassungsbrüchta-ten<sup>211</sup> sowie das Sondergesetz zum 5.18-Fall (5.18-SonderG).<sup>212</sup> Allein Letzteres bezieht sich auch rückwirkend auf die in den Jahren 1979 und 1980 begangenen Taten. Indem sein § 2 das Ruhen der Verfolgungsverjährung bis zum 24. Februar 1993, dem Ende der Präsidentschaft Roh Taewoos, anordnet, wurde eine Strafverfolgung auch über den 15. August 1995 hinaus rechtlich ermöglicht.

Bereits am 17. Januar 1996 hatte die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen abgeschlossen und erhob Anklage gegen *Chun Doohan* und *Roh Taewoo* sowie 14 ehemalige am 12.12- und 5.18-Fall beteiligte Generäle vor dem Bezirksgericht Seoul. Die Anklage gegen Chun und Roh wegen Bestechlichkeit war zu diesem Zeitpunkt bereits erhoben.<sup>213</sup> Ab dem Beginn des Prozesses am 11. März 1996 verfolgte die Öffentlichkeit das Verfahren mit größtem Interesse.<sup>214</sup> In der Presse war gar die Rede vom „historisch beispiellosen Jahrhundertprozess“.<sup>215</sup> Für Chun Doohan forderte die Generalstaatsanwaltschaft Seoul in ihrer Anklage die Todesstrafe wegen *Hochverrats* nach § 87 korStGB und *Tötung zum Zweck des Hochverrats* nach § 88 korStGB sowie wegen *Meuterei* nach dem Militärstrafgesetz.

---

<sup>209</sup> *Roehrig*, S. 177.

<sup>210</sup> *Kindermann*, S. 584; *Roehrig*, S. 174.

<sup>211</sup> Gesetz-Nr. 5029. Zur kritischen Würdigung dieses Gesetzes *Paek*, Zur besonderen Wiederaufnahme des 5.18-SonderG, MfHRJ Nr. 234 (2/1996), 13 ff. Siehe Anhang 7.

<sup>212</sup> Sondergesetz zur Verjährung bei Verfassungsbrüchta-ten vom 21.12.1995 Gesetz-Nr. 5028. Siehe Anhang 6.

<sup>213</sup> Vgl. unten B.IV.2.a)aa) Gerichtliche Strafverfolgung.

<sup>214</sup> An jedem der 28 Verhandlungstage, vor allem aber vor der Urteilsverkündung am 26.8.1996, bildeten sich Menschenlangen vor dem Gerichtsgebäude; für einzelne der insgesamt 80 Platzkarten für Zuschauer wurden auf dem Schwarzmarkt Höchstpreise erzielt. Vgl. hierzu *Roehrig*, S. 178 f., insbesondere FN 95.

<sup>215</sup> Dazu ausführlich JAI vom 27.8.1996, 1–16; CSI vom 27.8.1996, 4.

Während die Ermittlungen ergaben, dass Chun Doohwan die Geschehnisse der Machtergreifung und des Massakers von Kwangju maßgeblich gesteuert habe, sah die Generalstaatsanwaltschaft in den Handlungen Rohs als weisungsabhängigem Befehlshaber der jeweils eingesetzten Militäreinheiten Vorgänge, die das von Chun Doohwan begangene Unrecht lediglich förderten. Die Anklage forderte für ihn deshalb wegen Beihilfe zum *Hochverrat* und zur *Meuterei* lebenslanges Zuchthaus. In ihrem Schlussplädoyer betonte die Staatsanwaltschaft vor allem die historische Bedeutung des Verfahrens. Insbesondere diene die Bestrafung der Angeklagten dazu, mit der Vergangenheit abschließen zu können und gleichzeitig kommende Generationen vor solch gewaltsamen Umstürzen zu bewahren.<sup>216</sup>

– *Urteilsspruch 1. Instanz*

Das Bezirksgericht Seoul bestätigte alle Anklagepunkte im 12.12- und 5.18-Fall gegen *Chun Doohwan* und verhängte in seinem Urteil vom 26. August 1996 die Todesstrafe über ihn, weil er Rädelsführer des Hochverrats gewesen sei. Bei *Roh Taewoo* hingegen blieb das verhängte Strafmaß mit einer Freiheitsstrafe von 22 Jahren und sechs Monaten hinter der von der Bezirksstaatsanwaltschaft Seoul geforderten lebenslangen Zuchthausstrafe zurück. Das Gericht wertete es als schuld mindernd, dass Roh Taewoo Chun Doohwan in der militärischen Hierarchie nachgeordnet war und für ihn somit die Verpflichtung bestand, Chun Doohwans Weisungen Folge zu leisten, Kampfeinheiten einzusetzen. Zudem wurden im Rahmen der Strafzumessung nach § 51 korStPG die Umstände nach der Tatbegehung mitberücksichtigt: Roh Taewoo habe sich in der Zeit als Präsident von 1987 bis 1992 in vielfältiger Weise für die Republik Südkorea verdient gemacht, vor allem indem er den Beitritt zu den Vereinten Nationen am 17. Oktober 1991 herbeigeführt und Fortschritte in den diplomatischen Beziehungen zu Nordkorea erzielt habe. Die anderen 14 Angeklagten, allesamt ehemals Generäle unter Chun Doohwan, wurden wegen ihrer militärischen Beiträge zur gewaltsamen Niederschlagung der Oppositionsbewegung in Kwangju zu Freiheitsstrafen zwischen vier und zehn Jahren verurteilt. Ihnen hielt das Bezirksgericht Seoul zugute, dass eine Tötungsabsicht beim Sturm auf Kwangju nicht nachzuweisen sei.<sup>217</sup>

Mit diesen Urteilssprüchen wandte sich das Gericht gegen die von der Generalstaatsanwaltschaft in ihren früheren Einstellungsbeschlüssen vertretene Ansicht, dass die hoheitliche Strafgewalt sich nicht im Nachhinein auf einen gelungenen *Hochverrat* erstrecke, da sie zeitlich nur so weit reiche, wie die sie konstituierende Rechtsordnung existiert. Die durch das Referendum im Oktober 1980 angenommene Verfassung hinderte nach Ansicht der Richter nicht den staatlichen Strafanspruch an den Ereignissen der Machtergreifung und des Massakers von Kwang-

---

<sup>216</sup> Das letzte Plädoyer der BStA Seoul in 1. Instanz, wiedergegeben bei JAI vom 6.8.1996, 4.

<sup>217</sup> Vgl. *Cho*, Vergangenheitsbewältigung, S. 251.

ju. Damit sah das Gericht seine eigene Strafgewalt über Chun Doohwan und Roh Taewoo sowie deren Mitangeklagte als gegeben an.

Der Problematik der Verfolgungsverjährung hinsichtlich des durch die ehemaligen Machthaber begangenen *Hochverrats* i.S.d. § 87 korStGB, die nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft am 15. August 1995 eintrat, begegnete das Gericht durch Anwendung des kurz zuvor vom Parlament erlassenen Sondergesetzes, dem so genannten Sondergesetz zum 5.18-Fall. Nach dessen § 2 ruht die Frist bis zum 24. Februar 1993, so dass sie gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 korStPG i.V.m. § 87 korStGB erst am 23. Februar 2008 endet. Ein weiterer Tatkomplex, den das Gericht zu würdigen hatte, betraf den Korruptionsskandal um Chun Doohwan und Roh Taewoo.<sup>218</sup>

#### – *Berufung und Revision*

Die erstinstanzlich Verurteilten legten gegen den Spruch des Bezirksgerichts Seoul vom 26. August 1996 Berufung beim Höheren Gericht in Seoul ein. Damit hatten sie allerdings nur in Teilen Erfolg. Zwar senkten die Berufungsrichter das Strafmaß für die beiden ehemaligen Präsidenten erheblich, die Strafbarkeit wurde ihrem Grunde nach jedoch in allen Punkten bestätigt. Besonders für *Chun Doohwan* brachte das Berufungsurteil des Höheren Gerichts Seoul vom 16. Dezember 1996 eine wesentliche Erleichterung mit sich. Die Todesstrafe gegen ihn wurde in eine lebenslange Zuchthausstrafe umgewandelt. *Roh Taewoos* Zuchthausstrafe senkte das Berufungsgericht von 22 auf 17 Jahre. Die durch das Bezirksgericht Seoul angeordneten Geldstrafen wurden hingegen in voller Höhe aufrechterhalten.<sup>219</sup> Hiergegen beschritten die Verurteilten weiter den Rechtsweg und legten Revision gegen das Berufungsurteil ein. Am 17. April 1997 bestätigte der Oberste Gerichtshof jedoch das Urteil des Höheren Gerichts Seoul vom 16. Dezember 1996 in letzter Instanz.<sup>220</sup> Damit fand das jahrelange Ringen der Opfer der 1979 und 1980 begangenen Gewalttaten um eine Bestrafung der ehemaligen Machthaber Chun Doohwan und Roh Taewoo vorerst sein juristisches Ende.

#### b) *Begnadigung vom 20. Dezember 1997*

Bereits im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen forderte der Kandidat der Regierungspartei, *Lee Hoichang*, die Begnadigung der ehemaligen Staatsführer. Im Gegensatz zum amtierenden Präsidenten *Kim Youngsam* unterstützte auch der spätere

---

<sup>218</sup> Siehe unten B.IV.2.a)aa) Gerichtliche Strafverfolgung.

<sup>219</sup> Urteil des 1. Strafsenats des HG Seoul vom 16.12.1996, 96No1892, RSdOGH 45-1, S. 612–615; vgl. auch *Roehrig*, S. 179.

<sup>220</sup> Urteil des korOGH vom 17.4.1997, 96Do3376, RSdOGH 45-1, S. 14 f.; vgl. auch *Roehrig*, S. 179.

Wahlsieger *Kim Daejung* diesen Vorschlag.<sup>221</sup> Am 20. Dezember 1997, nur zwei Tage nach den Präsidentschaftswahlen und acht Monate nach dem letztinstanzlichen Urteil, verständigten sich der scheidende Präsident Kim Youngsam und sein designierter Nachfolger Kim Daejung darauf, von ihrem Gnadenrecht Gebrauch zu machen. Sie erließen *Chun Doohwan* und *Roh Taewoo* sowie weiteren 23 Inhaftierten die rechtskräftig verhängte Zuchthausstrafe und bewahrten sie so vor deren vollständigem Vollzug.<sup>222</sup> Noch am selben Tag verließen die beiden ehemaligen Präsidenten samt den weiteren Verurteilten nach rund zweijähriger Haft ihre Gefängnisse.

Art. 79 Abs. 1 korVerf legt das Gnadenrecht in die Hände des Präsidenten. Art. 79 Abs. 3 ermächtigt das Parlament, die Voraussetzungen und Folgen dieses Rechts darüber hinaus näher zu bestimmen. Das aufgrund dieser Bestimmung erlassene Gesetz<sup>223</sup> unterscheidet zwei wesentliche Ausformungen des Gnadenrechts. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 kann der Präsident zum einen bereits verhängte Strafurteile nachträglich für unwirksam erklären oder ein Verfahren bereits im Stadium vor der Verurteilung beenden. Dafür benötigt er jedoch nach Art. 79 Abs. 2 korVerf die Zustimmung des Parlaments. Dieses Vorgehen hat nach deutschem Rechtsverständnis sowohl Züge der Amnestie<sup>224</sup> als auch der Abolition.<sup>225</sup> Zum anderen hat der Präsident nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Möglichkeit, die Vollstreckung einer über eine bestimmte Person bereits rechtskräftig verhängten Strafe zu verhindern. Dieses Instrument wäre nach deutscher Rechtssystematik als Begnadigung<sup>226</sup> einzuordnen. Der Gnadenakt, den Kim Youngsam und Kim Daejung den letztinstanzlich Verurteilten erwiesen, stellt eine solche Begnadigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Amnestie-Gesetzes dar.

Ganz unabhängig von der jeweiligen Rechtsordnung liegt dem Gnadenrecht grundsätzlich die Zielsetzung zu Grunde, dem Präsidenten die Möglichkeit zu eröffnen, im Einzelfall unverhältnismäßige, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härten auszugleichen oder zur Befriedung im Anschluss an die Austragung tief greifender Konflikte innerhalb der Gesellschaft beizutragen.<sup>227</sup> Ob die koreanischen Präsidenten mit ihrem Begnadigungsakt diesen Zweck verfolgten und ihm gerecht wurden, bezweifelten weite Teile der Bevölkerung. Sie zogen auf die Straßen und demonstrierten gegen die Entscheidung Kim Youngsams und Kim Dae-

<sup>221</sup> Vgl. *Cho*, Vergangenheitsbewältigung, S. 252.

<sup>222</sup> *Roehrig*, S. 179.

<sup>223</sup> Amnestie-Gesetz. Gesetz Nr. 2 vom 30.8.1948. Siehe Anhang 8.

<sup>224</sup> Amnestie als ein durch Gesetz ausgesprochener Gnadenerweis für eine unbestimmte Zahl rechtskräftig verhängter, aber noch nicht (vollständig) vollstreckter Strafen.

<sup>225</sup> Siehe die Definition bei *Köbler/Pohl*, S. 14: Abolition ist die Niederschlagung eines noch anhängigen Strafverfahrens.

<sup>226</sup> Siehe die Definition bei *Köbler/Pohl*, S. 62: Begnadigung ist der teilweise oder völlige Erlass der Strafe eines einzelnen Täters nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils.

<sup>227</sup> Vgl. allgemein zum Hintergrund des Gnadenrechts *Jescheck/Weigend*, S. 923.

jungs. Für sie war unverständlich, warum der mit dem Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 17. April 1997 mühsam errungene Erfolg zur Ahndung des an ihnen begangenen Unrechts durch den Erlass der verhängten Freiheitsstrafe wieder teilweise rückgängig gemacht werden sollte. Der Staat sollte seiner Strafpflicht nachkommen und sich damit deutlich von der Herrschaftskultur vorhergehender Jahrzehnte distanzieren. Andere hingegen sahen in der Begnadigung einen weiteren wichtigen Schritt zur nationalen Aussöhnung. Der gerichtliche Schuldspruch über die ehemaligen Machthaber bleibe auch nach der Begnadigung als wichtiges Zeichen der Verurteilung des begangenen Unrechts von staatlicher Seite bestehen. Vor allem anlässlich einer schweren Wirtschaftskrise sollte ein symbolischer Schlussstrich unter Vergangenes gezogen und damit die Freiheit geschaffen werden, sich der gemeinsamen Bewältigung neuer Aufgaben zu widmen. Auch vor dem Hintergrund der koreanischen Rechtskultur, die nach wie vor stark von der konfuzianischen Philosophie beeinflusst ist, verwundert es nicht allzu sehr, dass die Gnadenakte keinen größeren Sturm der Empörung in Südkorea ausgelöst haben. Untaten werden nach dieser Lehre vor allem als Verstoß gegen Sitte und Moral verstanden, erst in zweiter Linie als Verletzung positiver (Straf-)Gesetze. Auf dieser Grundlage erscheint ein Gnadenakt als weise Entscheidung eines Machthabers. Auf diese Weise, so die Lehre Konfuzius, trage jeder Einzelne die Verantwortung, sein eigenes und auch das Handeln anderer zu beurteilen, ohne dass ihm diese Gewissensarbeit durch einen staatlichen Sanktionsmechanismus abgenommen werde. Letztlich trage eine fehlende strafrechtliche Disziplinierung also zur moralischen Erziehung der Bevölkerung bei und mache sich damit selbst überflüssig.<sup>228</sup>

### 3. Gründe der verzögerten strafrechtlichen Verfolgung

#### a) Rechtliche Aspekte

##### aa) Materiell-rechtlicher Aspekt: These von der legalen Machtergreifung

Die Bezirksstaatsanwaltschaft (BStA) Seoul hielt die Verfassung der V. Republik<sup>229</sup> für eine gerechtfertigte, legitime Verfassungsordnung und gründete ihre Geltung auf die Anerkennung durch die Bürger, ausgesprochen im Referendum vom 22. Oktober 1980. Dadurch sei die zuvor bestehende Verfassungsordnung außer Kraft gesetzt worden und an ihre Stelle eine neue getreten. Der Hochverratsatbestand für die vorherige Verfassung trete nicht mehr in Funktion.

In ihrem Beschluss auf Anklageverzicht erwähnte die BStA Seoul nicht nur die Auffassungen des koreanischen Schrifttums, sondern nahm auch Argumente der deutschen Rechtsphilosophen *Welzel*, *Jellinek*, *Kelsen* und *Radbruch* auf. Ihre The-

<sup>228</sup> Vgl. *Croissant*, Südkorea, S. 259 f. Siehe auch oben A.I.2.b)cc).

<sup>229</sup> Die V. Republik ist das durch *Chuns* Hochverrat geschaffene Regime. Siehe oben A.I.1.f).

se war der Satz: „Über einen erfolgreichen *Hochverrat* kann kein Gericht befinden.“ Nach Jellinek gibt es ein allgemeines menschliches Bestreben, alles Faktische zum Normativen zu erheben. Diese eigenartige Kraft des Faktischen sollte in einer nicht weiter ableitbaren Eigenschaft der menschlichen Natur liegen, die das bereits Geübte leichter reproduzieren lasse als das Neue. So war nach Jellinek alles Recht zunächst nur faktische Übung. Die fortdauernde Übung sollte die Vorstellung der Normgemäßheit der Übung erzeugen. Schließlich sollte die Norm selbst als das autoritäre Gebot des Gemeinwesens, also als Rechtsnorm, erscheinen. Kraft dieser Tendenz des Faktischen, sich in Normen umzusetzen, sollte es im ganzen Umfang des Rechtssystems die Voraussetzung erzeugen, dass der jeweils gegebene soziale Zustand der zu Recht bestehende sei. Die Umwandlung der zunächst nur rein faktischen Macht des Staates in eine Rechtsmacht sollte auch erst durch die hinzutretende Feststellung erfolgen, dass das Faktische normativer Art, das „Sein“ also gleich einem „Sollen“ sei.<sup>230</sup> Diese Auffassung wurde ausgebaut und auf die Verhältnisse nach der Revolution bzw. dem Staatsstreich angewandt, mit dem Ergebnis, dass dem tatsächlichen Inhaber der Staatsgewalt auch die rechtliche Befugnis zu ihrer Ausübung zustehen sollte. Wie dieser in den Besitz der Staatsgewalt gelangt war, war nicht von Bedeutung. Das auf diese Staatsgewalt zurückführbare Recht war geltendes verbindliches Recht.

Vielleicht wäre es genauer und verständlicher gewesen, wenn diese Formel die folgende Fassung gehabt hätte: „Die Rechtswidrigkeit des Erwerbs der Staatsgewalt ist kein Hindernis ihrer rechtsverbindlichen Ausübung.“ Nach der auf Jellinek zurückgehenden Argumentation der BStA Seoul von der „normativen Kraft des Faktischen“<sup>231</sup> ist der Hochverräter der Bestrafung insofern entzogen, als der ursprünglich strafberechtigte und an der Strafe interessierte Staat nicht mehr existiert. Rechtlich gesehen sei durch den geglückten *Hochverrat* kein Rechtsgut des neuen Staates verletzt und eine Bestrafung von seiner Seite deshalb nicht angebracht. Diese Auffassung der BStA Seoul erscheint falsch, denn bei der Schaffung der neuen Verfassung der V. Republik fehlt es an einem demokratischen Verfahren für die Bestätigung der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes. Das Referendum vom 22. Oktober 1980 über die Verfassung der V. Republik war nur eine allgemeine Volksabstimmung über eine bereits einseitig, von Inhabern der Regierungsmacht herbeigeführte, in ihrer Legalität zumindest zweifelhafte neue Ordnung und Regelung der Verfassung. Dieses Verfahren war die plebiszitäre Legitimation eines Staatsstreichs.

– *Kritik im Schrifttum an der Argumentation der BStA Seoul*

Die Begründung der staatsanwaltschaftlichen Einstellung des Verfahrens ist im verfassungsrechtlichen, strafprozessualen und rechtsphilosophischen Schrifttum

<sup>230</sup> Jellinek, S. 330 ff.

<sup>231</sup> Jellinek, S. 337 ff., insbesondere S. 340.

heftiger Kritik unterzogen worden. Auch in der Öffentlichkeit wurde Widerspruch laut. Kern der Kritik im rechtsphilosophischen Schrifttum war ein Fehlverständnis der positivistischen Argumente durch die BStA Seoul; diese habe die positivistischen Argumente von *Welzel*, *Jellinek*, *Kelsen* und *Radbruch* nicht richtig verstanden. Die Auffassung der BStA Seoul sei aus heutiger rechtsphilosophischer Sicht nicht vertretbar oder akzeptabel. Ferner stieß die staatsanwaltschaftliche Meinung auf scharfe Kritik, weil angenommen wurde, dass es sich bei der These vom gelungenen *Hochverrat* um einen politischen Akt handeln würde. Die BStA Seoul hat sich in ihren beiden Beschlüssen auf den besonders in der Rechtspraxis weit verbreiteten „Grundsatz der Justizpassivität gegenüber politischen Hoheitsakten“<sup>232</sup> gestützt. Sie gab bekannt, keine gesetzliche Grundlage zu sehen für eine Strafverfolgung einer „politischen Aktion“, die die Verfassungsordnung geändert habe. Diese Auffassung erzeugte jedoch in der Bevölkerung ein starkes Misstrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft, weil die Gefahr gesehen wurde, dass dieser Grundsatz zu politischen Zwecken missbraucht werden kann.

Im Gegensatz zur Auffassung der BStA Seoul besteht im Schrifttum Einigkeit darüber, dass die Ereignisse während der Entstehungsphase der Regierungsgewalt der V. Republik rechtswidrig und die Rechtsgeltung der Verfassung fragwürdig seien. Die Verfassung der V. Republik sei eine Art „semantische Verfassung“ im Sinne des deutschen Verfassungsrechtlers *Karl Loewenstein*.<sup>233</sup> Selbstverständlich haben diese Ansichten einen überpositiven Charakter. Die Auffassung des Schrifttums, dass die Strafbarkeit des *Hochverrats* auf nicht näher konkretisiertem überpositivem Recht basieren könne, ist insoweit angreifbar, als damit ein Rückgriff auf eine völlig unbestimmte Rechtsgrundlage für eine Strafverfolgung verbunden ist. Es ergibt sich daraus die absurde und gefährliche Lage, dass ein überpositiv berechtigter, von allem geltenden Verfassungsrecht unabhängiger Verfassungsgeber dem verfassten faktischen Verfassungsgeber gegenübersteht.

#### – Beurteilung der Argumentation des Verfassungsgerichts

Bemerkenswert ist dagegen die Auffassung des koreanischen Verfassungsgerichts,<sup>234</sup> die sich zwischen den beiden extremen Polen bewegt. Das Gericht verneinte in seinem Beschluss vom 15. Dezember 1995 die Anerkennung der von Hochverrättern geschaffenen Verfassung und hält damit die Strafbarkeit des *Hoch-*

---

<sup>232</sup> Im verfassungsrechtlichen Schrifttum wird dieser Grundsatz der Justizpassivität über politische Hoheitsakte grundsätzlich verneint, aber aus dem Gesichtspunkt der Verfassungspraxis in der Form von „theory of judicial self-restraint about political question“ bejaht.

<sup>233</sup> *Karl Loewensteins* Lehre hat teilweise die koreanische Verfassungslehre geprägt, vgl. *Loewenstein*, S. 140 ff.

<sup>234</sup> Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 15.12.1995, VVerfG Nr. 13, S. 108–110 = MfR Nr. 306, S. 94–97.

*verrats* trotz seines Erfolgs für zulässig. Gleichzeitig erkennt es aber die Gültigkeit der V. Verfassung an.

Dieser vom Verfassungsgericht eingeschlagene Weg ist aus folgenden Gründen zu begrüßen: Soweit die Rechtsgeltung derjenigen Verfassungsordnung völlig verneint wird, die nicht durch Gewalt und auf illegalem Weg durchgesetzt wird, existieren einerseits zwar Schwierigkeiten beim privaten und diplomatischen Verkehr mit dem Ausland. Andererseits werden die einer rechtswidrig an die Macht gelangten oder einer Menschenrechte verletzenden Regierung unterworfenen Menschen zu Opfern der hohen Politik. Um diese unerträglichen Ergebnisse zu beheben, sollen die Hoheitsakte der nicht legitimen Regierung als gültig behandelt werden, da nach der fast einstimmig vertretenen Lehre des Völkerrechts auch tief greifende Wandlungen der staatlichen Ordnung, insbesondere der revolutionäre Umsturz, den Staat nicht erlöschen lassen.<sup>235</sup> Die Revolution bringt keinen neuen Staat zum Entstehen, dessen Verhältnis zu der alten Staatsgewalt etwa nach den Regeln der Staatennachfolge zu beurteilen wäre, sondern lässt den Staat in seiner Identität und damit seine Rechte und Pflichten – jedenfalls auf der völkerrechtlichen Ebene – unberührt.<sup>236</sup>

Heutzutage lässt sich die juristische Rechtsgeltungslehre in Korea unter Einfluss der westlichen Rechtsphilosophie in drei Auffassungen teilen: die Zwangs-, die Anerkennungs- und die erweiterte Anerkennungstheorie. Nach einem überwiegenden Teil des Schrifttums (erweiterte Anerkennungstheorie) gründet die Geltung des Rechts über die Anerkennungstheorie auch auf die „Rechtsidee“, die den Wertmaßstab des positiven Rechts bildet. Die Geltung des Rechts gründe sich daher einerseits auf den Wertfaktor, andererseits aber auch auf den Machtfaktor. In seiner Geltung sei das Tatsächliche (Faktische) mit dem Normativen unauflösbar verbunden. Was die Geltungsfrage der Verfassung betrifft, gibt es neben der „vollen Geltung“, die nicht nur aus Legalität, sondern auch aus Legitimität besteht, auch „eine verminderte, rein faktische Geltung“, die für die Fortsetzung des Staates auf der völkerrechtlichen Ebene notwendig ist. Das koreanische Verfassungsgericht nennt diese verminderte faktische Geltung „*prima facie*-Geltung“. <sup>237</sup> Um der Anerkennung einer rechtswidrig an die Macht gelangten Regierung entgegen zu können, haben bereits einige Staaten erklärt, lediglich über die Frage diplomatischer Beziehungen zu dem betreffenden Staat zu entscheiden.<sup>238</sup>

---

<sup>235</sup> *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, § 13 II 1 (S. 138) m.w.N.

<sup>236</sup> *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, § 13 II 1 (S. 138) m.w.N.

<sup>237</sup> Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 15.12.1995, VVerfG Nr. 13, S. 110 = MfR Nr. 306, S. 97.

<sup>238</sup> So Amerika (1977) und England (1980). Dazu *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, § 19 Abs. 1, 3 (S. 187) m.w.N.

– Grundsatz der Strafbarkeit des Hochverrats

Es wird als unbefriedigend empfunden, dass ein erfolgloser *Hochverrat* als Verbrechen betrachtet und zumeist empfindlich bestraft wird, während ein erfolgreicher *Hochverrat*, eine siegreiche Revolution, in der Regel straflos bleibt, ja als Heldentat gefeiert werden mag. Bei der Betrachtung dieser scheinbar völlig un gerechtfertigten Unterscheidung haben wir davon auszugehen, dass jeder *Hochverrat* grundsätzlich als Verbrechen bestraft werden muss. Obwohl die von der De-facto-Regierung gesetzten Rechtsnormen wegen der Notwendigkeit der fortdauernden Funktion des Staates die *prima facie*-Geltung erlangt haben, darf die Strafbarkeit des Hochverrätters nach der präexistierenden Rechtsordnung auch im Zeitpunkt der geltenden neuen Rechtsordnung nicht entfallen. Die Strafbarkeit des *Hochverrats* hängt nicht davon ab, ob dieser zu einem späteren Zeitpunkt einen Erfolg hervorbringt, oder wie lange die Hochverräter die Macht besessen haben. Auch wenn der *Hochverrat* faktisch gelungen ist, ist er normativ als ein nicht gelungener *Hochverrat* anzusehen. Denn dadurch, dass er die staatliche Verfassungsordnung in ihren Grundlagen angreift, gefährdet der Hochverräter in hohem Maße das rechtliche und kulturelle Dasein des Einzelnen und der Gemeinschaft. Daher soll der *Hochverrat* prinzipiell für strafbar gehalten und nur unter begrenzten Voraussetzungen Raum für Ausnahmen anerkannt werden. Als eine Ausnahme von der Strafbarkeit des *Hochverrats* ist „eine außerordentlich bedeutende Verbesserung der herrschenden Zustände des Unrechtsstaats“ oder „eine vom Volkswillen getragene Revolution“ zu nennen.

Wie die abweichende Auffassung zum Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 15. Dezember 1995<sup>239</sup> in vier Kriterien feststellt, soll eine Ausnahme dann angenommen werden, wenn das hochverräterische Vorhaben für den Fall eines Erfolgs Gewähr bietet für „eine außerordentlich bedeutende Verbesserung der herrschenden Zustände des Unrechtsstaates“.<sup>240</sup> Nach dieser Auffassung ist der Hochverräter nur dann straffrei, wenn der *Hochverrat* erstens die (Wieder-)Herstellung der freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung zur Folge hat. Dafür sei die französische Revolution als Musterbeispiel zu nennen.<sup>241</sup> Zweitens bleibt der Hochverräter straffrei, wenn er vor dem *Hochverrat* versucht, nach den von der Verfassung bzw. in den verfassungsmäßigen Gesetzen vorgezeichneten Verfahren politische und soziale Widersprüche zu lösen; drittens, wenn andere Abhilfe als der *Hochverrat* nicht möglich ist; viertens, wenn der Hochverräter nach der Machtergreifung versucht, den Schaden an der Bevölkerung zu verringern und

---

<sup>239</sup> Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 15.12.1995, VVerfG Nr. 13, S. 110 = MfR Nr. 306, S. 96.

<sup>240</sup> So das koreanische Verfassungsgericht. Eine Typisierung des Unrechtsstaates findet sich in Joerden, S. 253–265.

<sup>241</sup> Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 15.12.1995, VVerfG Nr. 13, S. 109 = MfR Nr. 306, S. 96.

zu ersetzen.<sup>242</sup> Eine einigermaßen brauchbare juristische Definition der Situation des Unrechtsstaates als Gewalt- und Willkürherrschaft lässt sich in den Ausführungen von *Gustav Radbruch* nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus über die inhaltliche Unterscheidung von Rechtsnormen und Unrecht finden.<sup>243</sup>

Die zweite Ausnahme liegt in der „vom Volkswillen getragenen Revolution“.<sup>244</sup> Das Schrifttum verlangt einhellig die Unterscheidung von „guter“ und „schlechter“ Revolution, also von Revolution und „Staatsstreich von oben“, wie etwa ein Militärputsch durch die Armee. Der Begriff „Revolution“ ist aber keineswegs eindeutig. Juristisch gesehen beinhaltet er einen qualitativen Bruch der Rechtskontinuität. Dieser Bruch kommt dadurch zustande, dass eine früher herrschende Ideologie auf der Ebene des Politischen durch eine andere abgelöst wird. Aber eine rechtspositivistische Theorie<sup>245</sup> kann nicht erklären, warum es Revolutionen gibt und ob es „gute“ oder „schlechte“ Revolutionen geben kann. Nach alt-koreanischer Rechtsauffassung<sup>246</sup> hat der Herrscher seine Stellung nicht kraft eigenen Rechts oder durch den Auftrag seines Volks, sondern nach der Lehre vom Himmelsauftrag und den ethischen Gesetzen erhalten, seine Regierung und die Verwaltung sind durch diese Lehre beeinflusst. In diesem Zusammenhang bedeutet der Begriff „Revolution“ in der alt-koreanischen Rechtstradition „Mandats-Entzug“.<sup>247</sup> Damit stellen sich die Legitimations- und die Missbrauchsfrage. Bei rechtsgeltungstheoretischer Argumentation taucht ein ähnlicher Gegensatz auch im alt-ostasiatischen Kulturkreis auf. Während die Konfuzianer die Übereinstimmung des Geltungsgrundes des Rechts mit der Sittlichkeit (*Li*) fordern, führen die Legalisten den Gegensatz zwischen Recht und Sittlichkeit auf das von der Autorität des Gesetzgebers erlassene staatliche Gesetz (*Fa*) zurück.<sup>248</sup> Diese beim Konfuzianismus einsetzende koreani-

---

<sup>242</sup> Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 15.12.1995, VVerfG Nr. 13, S. 110 = MfR Nr. 306, S. 96.

<sup>243</sup> *Radbruch*, S. 105 ff.

<sup>244</sup> So das koreanische Schrifttum.

<sup>245</sup> Vgl. zu den einzelnen rechtspositivistischen Theorien *Ott*, S. 33–98.

<sup>246</sup> Sie liegt dem Konfuzianismus zugrunde. *Konfuzius* sagte: „Der Himmel redet nicht und doch geschieht alles in der Welt nach dem Willen des Himmels; die Jahreszeiten nehmen ihren Lauf und alle Dinge wachsen und gedeihen, alle nach ihrem eigenen Gesetz. Muss der Himmel denn reden?“ (*Konfuzius Analekten*, Kap. 17 Abs. 19) Sein Nachfolger *Menzius* sagte: „Der Himmel sieht; der Himmel hört, wie mein Volk hört.“ (*Werke des Menzius*, Kap. 9 Abs. 5); „Wenn sich ein Fürst gegen sein Volk wie ein Räuber benimmt und der Rache des Volkes verfällt, so ist es nicht der Herrscher, sondern der Räuber, der zum Tode geführt wird.“ (*Werke des Menzius*, Kap. 2 Abs. 8)

<sup>247</sup> Das ist noch heute immer tief verwurzelte Philosophie in Korea. Z.B. musste nach wochenlangen Straßenschlachten im Juni 1987 selbst Putschist *Chun* unter Berufung auf diese konfuzianische Erkenntnis kapitulieren und einen demokratischen Neuanfang versprechen. Er erklärte in einer Rede: „Egal, wie gut ein Regierungssystem ist, es ist nutzlos, wenn das Volk es nicht will.“ Nach inoffiziellen Umfragen sprachen sich damals über 80 % der Bevölkerung gegen *Chun* aus. Vgl. *Spiegel* Nr. 26/1987, 96 f.

<sup>248</sup> Vgl. dazu *Needham*, S. 519.

sche Tradition, welche bestreitet, dass es möglich sei, staatliches Recht einer rationalen Überprüfung nach moralischen Kriterien zu unterwerfen, hat noch eine größere Bedeutung für die Legitimationsfrage des Verfassungsrechts. In diesem Sinne werden nur demokratisch und humanitär begründete Rechtsbrüche als möglicherweise akzeptabel vorgestellt.<sup>249</sup> Deshalb kann nur eine vom Volkswillen getragene Revolution („Revolution von unten“) die Straffreiheit zur Folge haben. Daher konnte die BStA Seoul, die sich einer rechtspositivistischen Theorie angeschlossen hatte, nicht erklären, warum Demokratie und Rechtsstaat gut und schützenswert seien. Die Identifizierung von Legitimität mit Legalität bedeutet nicht nur Ausschluss jeglichen Widerstandsrechts, sondern auch Ausschluss jeglicher Legitimitätsverteidigung des demokratischen Verfassungsstaates, wenn sich der Verfassungsumsturz legal vollzieht.<sup>250</sup> Nur die vom Volkswillen getragene Revolution ist als „gelungener“ *Hochverrat* anzusehen.

Strafrechtstheoretisch gesehen könnte man dabei zunächst an einen übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund denken, so wie es das koreanische Verfassungsgericht sieht,<sup>251</sup> oder an die Anwendung des milderen Strafgesetzes.<sup>252</sup> Aus der Schaffung der neuen legitimen (geltenden) Verfassung, die zu einer außerordentlich bedeutenden Verbesserung der herrschenden Zustände des Unrechtsstaates führen könnte, ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, die Strafbarkeit des die präexistierende Verfassung verletzenden Hochverratsverhaltens rückwirkend aufzuheben, weil die durch den *Hochverrat* verletzte präexistierende Verfassung nicht mehr das Schutzobjekt des die neue Verfassung schützenden Hochverratstatbestands ist.

Die Strafbarkeit des von Chun begangenen *Hochverrats* darf allerdings nicht rückwirkend aufgehoben werden, nicht nur, weil diese Machtergreifung keine vom Volkswillen getragene Revolution war, sondern auch, weil es dabei kein milderes Strafgesetz gab. Der *Hochverrat* von 1979/80 in Südkorea und die sich daraus ergebende entsprechende Änderung der koreanischen Verfassung hat keine Änderung des Strafgesetzes herbeigeführt, weil das der neuen Verfassung zugrunde liegende Prinzip mit dem der alten Verfassung übereinstimmt.

## bb) Verjährung

### – Überblick

Die Frage der Verjährung des *Hochverrats* wurde wegen ihrer hohen Komplexität in Korea sehr kontrovers diskutiert. Dies lag einerseits daran, dass es bei den

---

<sup>249</sup> So Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 15.12.1995, VVerfG Nr.13, S. 109 = MfR Nr. 306, S. 96.

<sup>250</sup> So *Kriele*, S. 126.

<sup>251</sup> Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 15.12.1995, VVerfG Nr.13, S. 109 = MfR Nr. 306, S. 95.

<sup>252</sup> § 1 Abs. 2 und Abs. 3 korStGB.

damit befassten Justizorganen keinen Konsens über den Zeitpunkt der Beendigung der Hochverratstat gab, sondern vielmehr eine bunte Vielfalt an Meinungen. Andererseits war unklar, ob ein zwischenzeitliches Ruhen der Verjährung den Eintritt der Verjährung hinausschieben konnte oder nicht. Beide Fragen hingen eng mit dem Problem einer möglicherweise unzulässigen Rückwirkung des 5.18-SonderG zusammen. Die rechtliche Unsicherheit wurde noch gesteigert, indem das koreanische Verfassungsgericht nach zuvor offenbar schwankenden Auffassungen über ein Ruhen der Verjährung in seinem Beschluss vom 16. Februar 1996 aus Gründen der Kompetenzaufteilung ausdrücklich offen ließ, zu welchem Zeitpunkt die Strafverfolgung wegen Hochverrats verjährt war oder wäre. Immerhin kam das Verfassungsgericht in einer kuriosen 4 zu 5-Entscheidung zu der Auffassung, dass das 5.18-SonderG und insbesondere dessen § 2 verfassungskonform seien. Daraus war zu schließen, dass der Strafverfolgungsanspruch wegen *Hochverrats* nicht verjährt war und die Möglichkeit der Bestrafung der früheren Präsidenten durch diese Entscheidung erhalten blieb.

#### – *Beginn der Frist*

Die Verjährung bezeichnet den durch Zeitablauf bedingten Ausschluss der staatlichen Strafbefugnis. Die Verfolgungsverjährung ist im Strafprozessgesetz geregelt. Die Verjährungsfristen knüpfen in einem gestaffelten System an die Schwere der Strafdrohung an. Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt beispielsweise bei Androhung der Todesstrafe gemäß § 249 korStPG 15 Jahre. Die Verjährung beginnt gemäß § 252 korStPG, sobald die Tat beendet ist. Die Beendigung der Tat kann nach dem Zeitpunkt der Vollendung liegen, wenn weitere Teilakte zur Festlegung oder Vertiefung des Erfolgs führen.

Der Begriff *Hochverrat* ist in § 87 korStGB definiert als „Zusammenrottung in der Absicht, sich des Staatsgebiets zu bemächtigen oder die Staatsverfassung zu stürzen“. Die Tathandlung des *Hochverrats* wird vollendet, wenn diese hochverräterische Handlung die Störung des öffentlichen Friedens in einem Gebiet zur Folge hat.<sup>253</sup> Hinsichtlich des Endzeitpunkts der Tathandlung des *Hochverrats* und damit als Beginn der Verjährungsfrist sind sieben mögliche Daten zwischen Dezember 1979 und Juni 1987 genannt worden:

<b>Datum</b>	<b>Ereignis</b>
13. Dezember 1979	Festnahme von Heeresoberbefehlshaber Chung Seunghwa
27. Mai 1980	Ende der Niederschlagung des Kwangju-Aufstands (Mindermeinung beim OGH)

---

<sup>253</sup> Urteil des 30. Strafsenats des BG Seoul vom 26.8.1996, 95KoHap1228 usw., S. 63; Urteil des korOGH vom 20.5.1980, 80Do306, RSdOGH, 29-2, S. 99. Die h.M. des Schrifttums vertritt auch diese Auffassung, *Nam Heungu*, S. 339; *Bae Jongdae*, S. 561.

16. August 1980	Zwangsrücktritt des Präsidenten Choi Kyuha (BStA Seoul)
1. September 1980	Amtsantritt des Präsidenten Chun Doohan unter der Yushin-Verfassung der IV. Republik <sup>254</sup>
24. Januar 1981	Beendigung des Kriegsrechts (BG Seoul und koreanischer OGH)
3. März 1981	Amtsantritt des Präsidenten Chun Doohan unter der neuen Verfassung der V. Republik
April 1981	Letzte Sitzung des „Gesetzgebenden Rats zur nationalen Sicherheit“
29. Juni 1987	Nachgeben der Militärregierung auf die Widerstandsaktionen der Bevölkerung hin, so genannte Acht-Punkte-Erklärung Roh Taewoos („6.29-Manifest“) (HG Seoul)

In ihrem früheren Einstellungsbeschluss vom 18. Juli 1995 sah die BStA Seoul den Zwangsrücktritt des Präsidenten *Choi Kyuha* am 16. August 1980 als Beendigung des *Hochverrats* an. Nach dieser Auffassung wären die Untaten der beiden Präsidenten *Chun* und *Roh* bereits am 15. August 1995 verjährt gewesen. Die BStA Seoul erließ ihren Einstellungsbeschluss einen Monat vor dem vermeintlichen Ablauf der Verjährungsfrist nach mehrmonatigen Ermittlungen, wodurch nur noch sehr wenig Zeit verblieb, um andere Maßnahmen zu treffen. Offenbar hatte die BStA Seoul die Absicht, den sie sehr belastenden Kwangju-Fall endgültig zu beenden. Nach Verabschiedung der Sondergesetze Ende 1995 gab die BStA Seoul ihre frühere Meinung auf und vertrat in ihrer Anklageschrift vom 23. Januar 1996 die Auffassung, dass die Tathandlung der Zusammenrottung erst im Zeitpunkt der Außerkraftsetzung des Kriegsrechts beendet war.

– *Auffassung des BG Seoul*

Wie das BG Seoul in seinem Urteil vom 26. August 1996 bestätigte,<sup>255</sup> sei eine Kette von Ereignissen zwischen Dezember 1979 und 1980 ein „gut geplanter mehrstufiger Staatsstreich“ gewesen und als sehr lang andauernde hochverräterische Tätigkeit anzusehen. Das BG Seoul nahm den Begriff der Zusammenrottung im weitesten Sinne an, d.h. eine Menschenmenge, die in äußerlich erkennbarer Weise von dem gemeinsamen Willen zu bedrohlichem oder gewalttätigem Handeln beherrscht wird. Nach Ansicht des BG Seoul riefen die Verhängung und Aufrechterhaltung des Kriegsrechts eine Zusammenrottung zur Stürzung der Staatsverfassung i.S.d. § 87 korStGB hervor, bis das Kriegsrecht beendet wurde. Danach begann die Verjährung im Zeitpunkt der Beendigung des Kriegsrechts, also am 24. Januar 1981, und endete am 23. Januar 1996, also nach Einführung des 5.18-

<sup>254</sup> Siehe auch oben A.I.1.f).

<sup>255</sup> Urteil des 30. Strafsenats des BG Seoul vom 26.8.1996, 95KoHap1228 usw., RSdOGH 45-1, S. 875–894.

SonderG vom 21. Dezember 1995. Das BG Seoul bestätigte, dass die Drohung im weiteren Sinne der Zusammenrottung entspricht. Unter „Drohung“ sei das Inaussichtstellen eines Übels zu verstehen. Der Begriff der Zusammenrottung umfasse daher das Inaussichtstellen eines Übels und die Vorbereitung und Unterstützung dieser Handlung. Die Verhängung des Kriegsrechts entspreche dieser Handlung der Drohung, weil sie die Aufstellung der Soldaten auf den Schlüsselpositionen des Landes sowie die Unterdrückung der freiheitlichen Meinungsäußerung und die Begrenzung der Grundrechte der Bevölkerung hervorgerufen hat.<sup>256</sup> Bis zur Beendigung des *Hochverrats* können verschiedene Hochverratshandlungen fort dauern, obwohl der *Hochverrat* bei der ersten hochverräterischen Handlung vollendet wird.

– *Auffassung des HG Seoul*

Das HG Seoul vertrat in seinem Urteil vom 16. Dezember 1996<sup>257</sup> die völlig neue Auffassung, dass die Verjährung im Zeitpunkt des so genannten 6.29-Manifests, also am 29. Juni 1987 begann, weil das Hochverratsdelikt als Dauerdelikt anzusehen sei, bei dem es sich um das kontinuierliche Fortsetzen der Zusammenfassung einer Vielzahl von Einzelhandlungen zu einer einzigen Tat handelte. Dauerdelikte werden mit der Begründung des rechtswidrigen Zustands vollendet, aber erst mit dessen Wiederaufhebung beendet. Nachdem der rechtswidrige Zustand durch den 5.18-Fall entstanden war, wurde eine Vielzahl von einzelnen Widerstandshandlungen bis zum Zeitpunkt des 6.29-Manifests fortgesetzt, in dem die damalige Regierung dem Druck der landesweiten Proteste gegen die Diktatur nachgab. Auch wenn das Urteil des HG Seoul vom 16. Dezember 1996 von einem Dauerdelikt sprach, stellte die inhaltliche Hinzurechnung als Dauerdelikt tatsächlich eine so genannte fortgesetzte Tat dar.<sup>258</sup> Wegen der Annahme des „fortgesetzten Kollektivdelikts“ im Urteil des HG Seoul knüpft die Verjährung des *Hochverrats* erst an den letzten Teilakt an. Dabei betonte das HG Seoul, dass der Endzeitpunkt des *Hochverrats* mit dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der rechtmäßigen Verfassungsordnung zusammenfalle.

– *Auffassung des Obersten Gerichtshofs*

Der korOGH vertrat in seinem Urteil vom 17. April 1997<sup>259</sup> die Gegenmeinung, wonach das Hochverratsdelikt kein Dauerdelikt, sondern ein Zustandsdelikt sei.

---

<sup>256</sup> Urteil des 30. Strafsenats des BG Seoul vom 26.8.1996, 95KoHap1228 usw., RSdOGH 45-1, S. 881.

<sup>257</sup> Urteil des 1. Strafsenats des HG Seoul vom 16.12.1996, 96No1892, RSdOGH 45-1, S. 662–664.

<sup>258</sup> In Deutschland hat die Rechtsprechung die Rechtsfigur der fortgesetzten Tat aufgrund einer schon im 19. Jahrhundert wurzelnden Tradition (etwa RGSt 17, 103, 111) bis in die jüngste Vergangenheit (NSTZ 1992, 553; 1993, 237; StV 1993, 191; BGHSt 39, 256; NJW 1991, 3225) bis zur Kehrtwendung des Beschlusses des BGH vom 3.5.1994 (BGHSt 40, 138) anerkannt.

<sup>259</sup> Urteil des korOGH vom 17.4.1997, 96Do3376, RSdOGH 45-1, S. 15f.

Nach seiner Ansicht sei die Einordnung einer Kette von Ereignissen zwischen 1980 und 1987 als sehr lang andauernde hochverräterische Tätigkeit nicht richtig, weil die Widerstandshandlung der Bevölkerung nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Kriegsrechts nicht zu den Handlungen der Zusammenrottung im Sinne von § 87 korStGB gehöre. Daher beginne die Verjährung im Zeitpunkt der Außerkraftsetzung des Kriegsrechts, also am 24. Januar 1981. Eine Mindermeinung innerhalb des korOGH<sup>260</sup> war allerdings der Auffassung, dass die Tathandlung des *Hochverrats* nach Abschluss der blutigen Niederschlagung des Kwangju-Aufstands endete. Nach dieser Auffassung begann die Verjährung des *Hochverrats* am 27. Mai 1980 und endete am 26. Mai 1995. Beim Hochverratsdelikt sei § 2 des 5.18-SonderG nicht anwendbar, denn die echte Rückwirkung sei verfassungsrechtlich unzulässig.

#### – *Beurteilung*

Tatsächlich handelt es sich beim Tatbestand des *Hochverrats* um die Rechtsfigur der so genannten Delikte mit iterativer Handlungsstruktur,<sup>261</sup> bei denen die Ausdehnung des Deliktsbereichs über die Vollendung hinaus erlaubt ist, oder die Rechtsfigur der so genannten fortgesetzten Tat, bei der die Verbindung mehrerer Verhaltensweisen, die jede für sich einen Tatbestand erfüllen, zu einer einzigen Tat in Betracht kommt. Bei Annahme einer fortgesetzten Tat kann für den Beginn der Verjährung auf die Beendigung des letzten Teilakts abgestellt werden. Hätte man dieses Resultat vorausgesehen, wäre es nicht nötig gewesen, ein Sondergesetz einzuführen und dessen Verfassungsmäßigkeit zu diskutieren. Die Annahme des „fortgesetzten Kollektivdelikts“ im Urteil des HG Seoul bietet Vorteile, die vor allem in der Verschiebung des Verjährungsbeginns bis zur Beendigung des letzten Teilakts liegen. Als letzten Teilakt sind die serienmäßigen hochverräterischen Tathandlungen zu nennen, die unter dem Kriegsrecht begangen wurden, z.B. die Aufstellung der Soldaten auf den Schlüsselpositionen des Landes sowie die Unterdrückung der freiheitlichen Meinungsäußerung und die Begrenzung der Grundrechte der Bevölkerung. Daher war die Tathandlung der Zusammenrottung erst im Zeitpunkt der Außerkraftsetzung des Kriegsrechts beendet.

#### – *Ruhen der Verjährung*

Das koreanische Strafprozessgesetz unterscheidet nicht zwischen dem Ruhen und der Unterbrechung der Verjährung. In Korea gibt es nur die Figur des Ruhens der Verjährung. Dies führt dazu, dass die Frist während eines bestimmten Zeitraums nicht weiterläuft. Entfällt das Hindernis, läuft die Frist unter Einrechnung

---

<sup>260</sup> Auffassung der Richter *Park Manho* und *Shin Songtaek* im Urteil des korOGH vom 17.4.1997, 96Do3376, RSdOGH 45-1, S. 53–58.

<sup>261</sup> Von diesen Delikten mit so genannter iterativer Handlungsstruktur unterscheidet man Delikte mit iterativer Deliktsstruktur, also das so genannte Dauerdelikt, das als klassisches Beispiel für das Auseinanderfallen von Vollendung und Beendigung zu nennen ist. Vgl. dazu *Kühl*, 14/21 (S. 349 ff.).

der bereits zuvor verstrichenen Zeit weiter. Als ein gesetzliches Verfolgungshindernis wird auch die Immunität des Präsidenten anerkannt. So führt die Immunität zum Ruhen der Verjährung. Ist die von Amts wegen zu prüfende Verjährung eingetreten, so wird der Täter nicht freigesprochen, sondern es wird in jedem Stadium des Verfahrens auf Einstellung erkannt.<sup>262</sup>

In seinem Beschluss vom 20. Januar 1995 stellte das koreanische Verfassungsgericht fest, dass die Verjährung der *Meuterei* während der Amtsdauer des Präsidenten ruhte.<sup>263</sup> Der Grund liege darin, dass Meutereidelikte des Präsidenten während seiner Amtszeit nicht verfolgt werden konnten, weil *Meuterei* nach Art. 84 korVerf zur Immunität des Präsidenten gehöre. Nach diesem Beschluss ruht die Verjährung jedoch bei fast allen Straftaten des Präsidenten, die sich nicht auf *Hoch-* und *Landesverrat* beziehen, ohne dass es dafür eine unmittelbare Ruhensvorschrift im korStPG gibt. Durch diese verfassungsrechtliche Interpretation hat der Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 20. Januar 1995 die speziellen gesetzlichen Grundlagen für das Ruhen der Verjährung erweitert: Art. 84 korVerf ist seither zusammen mit den unmittelbaren Ruhensvorschriften des koreanischen Strafprozessgesetzes als ausdrückliche Regelung für das Ruhen der Verjährung anzusehen. Gegen den Einstellungsbeschluss der BStA Seoul vom 18. Juli 1995 kam als einziger Rechtsbehelf die Verfassungsbeschwerde in Betracht. Die Beschwerdeführer zogen ihre Verfassungsbeschwerde vor einer formellen Entscheidung des Gerichts wieder zurück, sodass es zunächst keine höchstrichterliche Klärung der Verjährungsfrage gab.<sup>264</sup>

Als Konsequenz der oben wiedergegebenen Beschlüsse des Verfassungsgerichts konnte sich das Parlament entweder zur Verfassungsänderung entschließen oder ohne Verfassungsänderung rückwirkend die Verjährungsfristen für die Verfassungsbruchdelikte verlängern. Im Gegensatz zur früheren Rechtstradition wurde der zweite Weg gewählt: Im Dezember 1995 verabschiedete das Parlament die beiden Verjährungsgesetze.<sup>265</sup> Bei dem 5.18-SonderG bestand freilich die Gefahr, dass es durch das Verfassungsgericht außer Kraft gesetzt würde.

Zur Feststellung des Charakters des 5.18-SonderG ist entscheidend, ob das Ruhen der Verjährung lediglich aus den ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen abgeleitet werden kann. In Korea gibt es keine allgemeinen Vorschriften zum Ruhen der Verjährung. Es gibt aber spezielle Ruhensvorschriften: §§ 253 Abs. 1 und

<sup>262</sup> § 326 Nr. 3 korStPG.

<sup>263</sup> Beschluss 94HonMa246 des koreanischen Verfassungsgerichts vom 20.1.1995, VVerfG Nr. 9, S. 53–56.

<sup>264</sup> Ausführlich oben Teil B.II.2.a)bb) Zweiter Anlauf unter Einbeziehung des 5.18-Falls.

<sup>265</sup> Siehe oben B.II.2.a)cc) Gerichtliche Verfahren gegen die Verantwortlichen des 12.12- und des 5.18-Falls.

Abs. 3, 262-2 korStPG<sup>266</sup> sowie einen neuen Ruhensgrund aus dem Immunitätsartikel der Verfassung (Art. 84). Das koreanische Verfassungsgericht hat in beiden früheren Beschlüssen vom 20. Januar und 15. Dezember 1995 lediglich diese speziellen, ausdrücklichen Ruhensvorschriften als Grund für das Ruhen der Verjährung erklärt und das Ruhen der Verjährung ohne gesetzliche Grundlage verneint. Hinsichtlich der Meutereidelikte der Angeklagten bestätigte das BG Seoul diese Auffassung in seinem Urteil vom 26. August 1996.<sup>267</sup> Der Beschluss des Verfassungsgerichts vom 20. Januar 1995 betont den „Vorrang der klaren Wortbedeutung“: Ist der Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung klar, so ist die betreffende Regelung im Sinne ihres Wortlautes auszulegen. Im Schrifttum wurde diese Auslegung allerdings als „formaler Reduktionismus“ scharf kritisiert, weil nach dieser Auffassung die Verjährung der nicht zum Kreis der Immunität des Präsidenten gehörenden Hochverratsdelikte bereits abgelaufen wäre.

– *Veränderte Auffassung des Verfassungsgerichts*

Im Gegensatz zu seinem früheren Beschluss vom 20. Januar 1995 verzichtete das koreanische Verfassungsgericht in seinem Beschluss vom 16. Februar 1996 ganz auf spezielle gesetzliche Grundlagen für die Herleitung des Ruhens der Verjährung bei systembedingter Nichtverfolgung und berief sich auf die „tatsächliche Unmöglichkeit der Strafverfolgung“. Daher stelle das 5.18-SonderG eine bloß deklaratorische Bestätigung dar. Das ist eine bahnbrechende Kehrtwende der Rechtsprechung. Die Ausdehnung auf das Gebiet der tatsächlichen Unmöglichkeit der Strafverfolgung ist gegründet auf eine Interessenabwägung zwischen dem Vertrauensschutz und dem Allgemeinwohl der Rechtsgemeinschaft.<sup>268</sup> Dem neuen Beschluss des Verfassungsgerichts vom 16. Februar 1996 liegt zu Recht eine deutlich inhaltsbezogene Verfassungenanwendung auf der Grundlage verstärkt eingesetzter teleologischer und systematischer Interpretationsmethoden zugrunde, die im Gegensatz zum formalen Reduktionismus stehen. Aus der systematischen und teleologischen Interpretation ergibt sich, dass die Verjährung nicht aufgrund bloßen Zeitablaufs eintreten darf, sondern bei Verfolgungshemmungen ruhen kann, und unmittelbare gesetzliche Regelungen (§§ 253 Abs. 1, Abs. 3 korStPG, Art. 84 korVerf) lediglich Beispiele für Verfolgungshindernisse darstellten. Diese Auslegung steht im Einklang mit dem Wesen oder Grund des Instituts der strafrechtlichen Verjährung, wenngleich sie zweifellos an der Grenze der zulässigen Auslegung des Gesetzes

---

<sup>266</sup> Das Ruhen der Verjährung wird ausdrücklich allein für die Anklageerhebung (§ 253 Abs. 1), den Aufenthalt des Täters im Ausland (§ 253 Abs. 3) und den Antrag auf Klageerzwingungsverfahren (§ 262-2) gesetzlich vorgesehen. § 253 Abs. 3 korStGB wurde durch die Änderung des StPG von 1996 eingeführt.

<sup>267</sup> Urteil des 30. Strafsenats des BG Seoul vom 26.8.1996, 95KoHap1228 usw., RSdOGH 45-1, S. 858 f.

<sup>268</sup> Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 16.2.1996, VVerfG Nr. 14, S. 203, 207.

liegt. Eine immer größere Bedeutung kommt insofern im Bereich des Verfassungsrechts, hier Art. 84 korVerf, einer „gerechtigkeitskonformen Verfassungsinterpretation“ zu.<sup>269</sup> Wegen der Immunität des Präsidenten ruht die Verjährung bei Delikten des Präsidenten. Beim *Hochverrat*, der bei Gelingen eine neue Verfassungsordnung schaffen kann, soll das Ruhen der Verjährung noch stärker gerechtfertigt sein. Der Grund, weshalb der *Hochverrat* nach Art. 84 korVerf nicht zum Bereich der Immunität gehört, liegt in der Dringlichkeit, den dadurch geschaffenen Unrechtszustand möglichst schnell zu beseitigen. Das Ruhen der Verjährung beim *Hochverrat* des dadurch an die Macht gelangten Präsidenten ist daher nur ein weiterer Anwendungsfall des in Art. 84 korVerf ausgedrückten Rechtsgedankens. Das koreanische Schrifttum begründet das Ruhen der Verjährung bei politisch motivierter Nichtverfolgung der Untaten des Präsidenten einheitlich mit dem Hinweis auf die materielle Gerechtigkeit. Auch die im Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 16. Februar 1996 enthaltenen Rechtsgedanken zur Interessenabwägung gründen sich auf die materielle Gerechtigkeit.<sup>270</sup> Den Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit hält man in Korea zumeist für so selbstverständlich, dass er nicht besonders begründet wird. Daher ist eine nähere Betrachtung der materiellen Gerechtigkeit notwendig. Da die Verfassung den Grundsatz der Menschenwürde und das Demokratieprinzip schützt, kann die materielle Gerechtigkeit aus einer gerechtigkeitskonformen Verfassungsinterpretation abgeleitet werden. Diese Positivierung des Naturrechts überschreitet nicht die Grenzen des positiven Rechts.

cc) Verfassungsrechtliche Implikationen: vor allem Rückwirkungsverbot

Aus der Auslegung des Art. 84 korVerf im Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 20. Januar 1995 ließ sich entnehmen, dass das Gericht Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines rückwirkenden Sondergesetzes hatte. Trotzdem wollte die Regierung das Sondergesetz einführen in der Hoffnung, dass das Verfassungsgericht später seine frühere Rechtsprechung ändern würde. Am 21. Dezember 1995 wurden zwei Sondergesetze verabschiedet. Das VerjährungsG galt nur für künftige Verfassungsbruchdelikte, während das 5.18-SonderG die Vergangenheit betraf. Damit war § 2 des 5.18-SonderG unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten von Anfang an zweifelhaft. Ab dem 18. Januar 1996 fand das Verfahren der „konkreten Normenkontrolle“ nach §§ 41–47 koreanisches Verfassungsgerichtsgesetz (korVerfGG) statt, weil das BG Seoul mit einem „Vorlagebeschluss“ beim Verfassungsgericht einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Das BG Seoul hielt § 2 des 5.18-SonderG, auf dessen Gültigkeit es für die im Haftbefehlsverfahren zu treffende Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig.<sup>271</sup> Das Verfas-

<sup>269</sup> Ähnliche Gedanken in Deutschland finden sich bei *Schneider*, S. 29 f.

<sup>270</sup> Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 16.2.1996, VVerfG Nr. 14, S. 203, 205.

<sup>271</sup> VVerfG Nr. 14, S. 198 = MfR Nr. 308, S. 67.

sungsgericht erklärte am 16. Februar 1996 § 2 des 5.18-SonderG für verfassungsgemäß.<sup>272</sup> Die zentralen Schwerpunkte bei der Diskussion der Verfassungsrichter betrafen das Rückwirkungsverbot und den Gleichheitsgrundsatz. Während das Verfassungsgericht eine Verletzung des Gleichheitsprinzips durch das 5.18-SonderG einstimmig verneinte,<sup>273</sup> gab es einen Meinungsstreit über das Rückwirkungsverbot. Obwohl sich eine Mehrheit von fünf Richtern für eine „begrenzte Verfassungswidrigkeit“<sup>274</sup> des 5.18-SonderG geäußert hatte, konnte sich die Mindermeinung von vier Richtern durchsetzen. Denn gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 korVerfGG bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln (sechs Richter) der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder (neun Richter), wenn das Verfassungsgericht ein Gesetz für verfassungswidrig erklären möchte. Dieser „4 zu 5-Beschluss“ zählt zu den seltenen Entscheidungen des koreanischen Verfassungsgerichts, bei denen Beschwerden wegen unzureichender beschlussfähiger Zahl trotz Stimmenmehrheit abgelehnt wurden.

In späteren Gerichtsentscheidungen wurde im 5.18-SonderG eine unechte Rückwirkung gesehen, denn die Verjährung beim *Hochverrat* begann nach der gerichtlichen Auslegung des BG Seoul vom 26. August 1996<sup>275</sup> sowie des korOGH vom 17. April 1997<sup>276</sup> im Zeitpunkt der Außerkraftsetzung des Kriegsrechts und endete damit am 23. Januar 1996.

#### – Entscheidung des Verfassungsgerichts

Da das koreanische Verfassungsgericht allerdings vor dem Urteil des BG Seoul über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Verjährungsgesetzes zu entscheiden hatte, setzte es in seinem Beschluss vom 16. Februar 1996<sup>277</sup> hypothetisch jeweils

---

<sup>272</sup> Beschluss 96HonKa2, 96HonBa7/13 (Bündnisfall) des koreanischen Verfassungsgerichts vom 16.2.1996, VVerfG Nr. 14, S. 195 ff. = MfR Nr. 308, S. 62 ff.

<sup>273</sup> Einwände aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 11 Abs. 1 korVerf) kommen insofern in Betracht, als es um Spezialregelungen geht, die ausschließlich für Taten aus der Zeit vor dem Systemwechsel gelten. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts ist eine „formelle“ Ungleichbehandlung gerechtfertigt durch zwingende, in dem Gleichheitsgebot „innewohnende materielle“ Gründe des Allgemeinwohls. Der Vorrang der formellen Gleichbehandlung sei im Hinblick auf das Kwangju-Massaker nicht gegeben. Die Bevölkerung fordere eine Bestrafung der Täter, so dass aufgrund des erschütterten Rechtsbewusstseins der Allgemeinheit jetzt ein Ausnahmefall vom Gleichheitsgrundsatz in Gestalt zwingender, in dem Gleichheitsgebot innewohnenden materiellen Gründen des Allgemeinwohls gegeben sein könnte.

<sup>274</sup> „Begrenzte Verfassungswidrigkeit“ bedeutet: Das 5.18-SonderG sei nur dann verfassungswidrig, wenn das nach der künftigen Auslegung des Gerichts als eine so genannte echte Rückwirkung zu qualifizieren sei.

<sup>275</sup> Urteil des 30. Strafsenats des BG Seoul vom 26.8.1996, 95KoHap1228 usw., S. 62–64.

<sup>276</sup> Urteil des korOGH vom 17.4.1997, 96Do3376, RSdOGH 45-1, S. 15 f.

<sup>277</sup> Beschluss 96HonKa2, 96HonBa7/13 (Bündnisfall) des koreanischen Verfassungsgerichts vom 16.2.1996, VVerfG Nr. 14, S. 195 ff. = MfR Nr. 308, S. 62 ff.

einen Fall der echten Rückwirkung und der unechten Rückwirkung voraus. Zu den Einwänden gegen das Rückwirkungsverbot nahm das Verfassungsgericht eine Prüfung in drei Stufen vor. Zuerst hatte es zu entscheiden, ob das 5.18-SonderG überhaupt Rückwirkung zur Folge hat. Danach hatte es die Beziehung zwischen dem Gesetzlichkeitsprinzip und dem Rückwirkungsverbot zu klären. Schließlich hatte es zu entscheiden, ob eine Rückwirkung gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip verstößt.

Das koreanische Verfassungsgericht entschied darüber, ob eine zulässige Antragsbegründung vorlag. Es hielt den gesetzgeberischen Willen wie folgt fest: „Da es keine Rechtsprechung des Gerichts über das Ruhen der Verjährung ohne ausdrückliche gesetzliche Regelungen gab, hat der Gesetzgeber eine Rechtsfigur des Ruhens der Verjährung nach ihrem Wesen durch das 5.18-SonderG bestätigt.“ Umstritten sei jedoch geblieben, ob es sich beim 5.18-SonderG um eine bloß deklaratorische Bestätigung geltenden Rechts gehandelt habe, oder ob das 5.18-SonderG als konstitutiv bzw. rechtsgestaltend und damit gegebenenfalls als rückwirkend qualifiziert werden müsse. Nach Ansicht von vier Richtern besaß das koreanische Verfassungsgericht keine Zuständigkeit für diese Problematik. Zuerst könne das Antragsgericht das Ruhen der Verjährung durch Auslegung des geltenden Rechts beurteilen. Falls das Antragsgericht die Meinung vertrete, dass das 5.18-SonderG ein konstitutives bzw. Gesetz sei, dann könne das Verfassungsgericht darüber entscheiden. Diese Auffassung verneinte die Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichts vor einer Entscheidung des Gerichts, das die konstitutive Wirkung für nicht gegeben hält.

Eine deklaratorische Wirkung des 5.18-SonderG erkannten drei Richter. Nach deren Auffassung sei für die Herleitung des Ruhens der Verjährung bei systembedingter Nichtverfolgung ganz auf spezielle gesetzliche Grundlagen zu verzichten und sich auf übergeordnete Rechtsprinzipien zu berufen. Die Begründung der drei Richter hebt hervor, dass das Rechtsgut des Instituts der Verjährung den Grundrechten der Verfassung nicht vergleichbar sei und es keine absolute Verjährung gebe. Eine Verjährung könne bei Stillstand der Rechtspflege nicht eintreten. Das Ruhen der Verjährung bei systembedingter Nichtverfolgung finde sich in ausländischen Modellen wie in Deutschland und in Frankreich oder im Völkerrecht wie der „UN-Konvention über die Nichtverjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ vom 26. November 1968.<sup>278</sup> Die Verjährung dürfe nicht aufgrund bloßen Zeitverlustes ablaufen, sondern könne bei Verfolgungshemmungen ruhen. Art. 84 korVerf sei lediglich ein Beispiel für Verfolgungshindernisse. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Richter habe bereits in der Beratung vom 23. November 1995 entschieden, dass erfolgreicher *Hochverrat*, durch den Hochverräter an die Macht gelangen konnten, stets strafbar sei, auch wenn diese Entscheidung wegen Rücknahme der Beschwerde ungültig geworden sei. Soweit die

---

<sup>278</sup> 754 U.N.T.S. 73, wobei Korea dieser Konvention nicht beigetreten ist.

Hochverräter, die durch Verfassungsbruch an die Macht gelangt sind, die Macht haben, ruhe die Verjährung von Natur aus. Deshalb sei das 5.18-SonderG lediglich die deklaratorische Bestätigung des Gesetzgebers. Das Verfassungsgericht müsse die Verfassungsmäßigkeit des 5.18-SonderG deutlich bestätigen.

Nach Meinung von zwei Richtern schließlich ruhe die Verjährung nur, wenn ein Gesetz dazu Aussagen getroffen hat. Ohne klare ausdrückliche gesetzliche Regelung könne die Verjährung überhaupt nicht ruhen. Das Ruhen der Verjährung dürfe nicht als „von Natur aus“ bzw. „aus ihrem Wesen“ qualifiziert werden. Deshalb sei das 5.18-SonderG, das die nachträgliche Wiedereröffnung der Verjährungsfristen zulasse, ein rechtsgestaltendes und konstitutives Gesetz, weil die Verjährung gerade wegen dieses Gesetzes ruhe. An dieser Stelle tauche das Problem auf, ob es nach dem 5.18-SonderG zulässig sei, eine Straftat, über deren Verjährung im Zeitpunkt ihrer Begehung keine Regelung vorhanden wäre, im Nachhinein als unverjährbar zu behandeln. Das 5.18-SonderG könne daher nur für verfassungswidrig gehalten werden.

– *Verhältnis zwischen Gesetzlichkeitsprinzip und Rückwirkungsverbot*

Im Gegensatz zu früheren Beschlüssen sah das Verfassungsgericht in diesem Beschluss vom 16. Februar 1996 im Ablauf der Verjährungsfrist ein Verfahrenshindernis. Den verfassungsdogmatischen Ansatzpunkt bildete nicht wie in früheren Beschlüssen das Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 13 Abs. 2 korVerf), sondern das Rechtsstaatsprinzip mit seinen Elementen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Diese Auffassung beruhte in erster Linie auf dem Gedanken, dass der Eintritt der Verjährung an der einmal begründeten Strafbarkeit nichts ändere, sondern lediglich eine zeitliche Begrenzung der Realisierbarkeit staatlicher Strafkompentenzen bedeute. Sie lege das Gesetzlichkeitsprinzip des Art. 13 Abs. 1 korVerf enger aus: Strafbarkeit bedeute lediglich, dass die Tat als pönalisiertes Unrecht beschrieben ist. Die Wirkung des Eintritts der Verjährung liege allein auf prozessrechtlichem Gebiet: Sowenig das Rückwirkungsverbot den Straftäter davor schütze, dass er nach anderen Prozessregeln behandelt wird, als sie zur Zeit der Tat galten, sowenig sichere es ihm das Gleichbleiben der Verjährungsfrist zu. Daher dürfe man bei der Verjährung nicht von dem aus dem Gesetzlichkeitsprinzip hergeleiteten Rückwirkungsverbot, sondern lediglich von dem rechtsstaatlichen Vertrauensprinzip ausgehen. Infolgedessen herrscht Einigkeit darüber, dass es kein absolutes Rückwirkungsverbot gibt, denn die Verjährung sei kein Gebiet, in dem das Gesetzlichkeitsprinzip unmittelbar angewandt werden solle.

Verfassungsrechtliche Bedeutung und Ausmaß des Vertrauensprinzips hingen davon ab, ob das Sondergesetz die Wiedereröffnung noch nicht abgelaufener Verjährungsfristen (Fall der sog. unechten Rückwirkung) oder bereits abgelaufener Verjährungsfristen (Fall der sog. echten Rückwirkung) regelt. Nach Auffassung des Verfassungsgerichts steht es im gerichtlichen Ermessen festzustellen, ob die Verjährung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sondergesetzes bereits eingetreten ist.

Das Gericht hielt das 5.18-SonderG in zwei Fällen für verfassungsgemäß: Die Verlängerung einer Verjährung vor ihrem Ablauf verstoße nicht gegen das rechtsstaatliche Vertrauensprinzip, falls eine Abwägung zwischen dem Ausmaß des Vertrauensschadens beim Einzelnen und der Bedeutung des gesetzgeberischen Ziels für das Wohl der Allgemeinheit ergebe, dass das Letztere überwiege. Bei Verlängerung noch nicht abgelaufener Verjährungsfristen, der so genannten Verfassungsbruchdelikte, überwiege nach einheitlicher Auffassung das Allgemeinwohl.

Dagegen gab es einen heftigen Meinungsstreit beim Fall der so genannten echten Rückwirkung, also bei der Wiedereröffnung bereits abgelaufener Verjährungsfristen. Vier Richter hielten das 5.18-SonderG selbst dann für verfassungsgemäß. Den Ansatzpunkt für diese Meinung bildet das Rechtsstaatsprinzip mit seinen Elementen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes. Diese vier Richter halten die echte Rückwirkung von Gesetzen zwar prinzipiell für mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar und sehen nur unter begrenzten Voraussetzungen Raum für Ausnahmen. Im Anschluss an frühere Beschlüsse des koreanischen Verfassungsgerichts<sup>279</sup> wird als eine Ausnahme erstens der Fall angesehen, bei dem es an Schutzbedürfnissen des Vertrauens in die bestehende Rechtslage wegen einer undurchschaubaren Rechtslage oder wegen der fehlenden Voraussicht der Bevölkerung auf rückwirkende Gesetzgebung fehlt; zweitens der Fall, bei dem der Schaden der Betroffenen durch rückwirkende Gesetzgebung geringfügig wäre; und drittens der Fall, bei dem „schwerwiegendes Allgemeinwohl“ das Bedürfnis des Vertrauens überwiegt und das rückwirkende Gesetz rechtfertigt. Bei den Verfassungsbruchdelikten fehlt es nach dieser Auffassung von vornherein an der Schutzwürdigkeit des Vertrauens. Selbst wenn die Schutzwürdigkeit des Vertrauens der in einem Unrechtsregime lebenden Machthaber das System überdauern würde, wäre der Gesetzgeber des neuen Systems ausnahmsweise befugt, durch die Verankerung eines Ruhens der Verjährung konstitutiv zu entscheiden, dass auch bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits verjährte Taten verfolgt werden können. Nach dieser Auffassung wird eine rückwirkende Gesetzgebung gerechtfertigt durch zwingende, dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnete Gründe des Allgemeinwohls. Der Vorrang des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes sei im Hinblick auf das Kwangju-Massaker und die so genannten Verfassungsbruchdelikte nicht gegeben. Die Bevölkerung fordere eine Bestrafung der Täter, so dass aufgrund des erschütterten Rechtsbewusstseins der Allgemeinheit jetzt ein Ausnahmefall vom Gleichheitsgrundsatz in Gestalt zwingender, in dem Gleichheitsgebot innewohnender materieller Gründe des Allgemeinwohls gegeben sei.

Dieser Ansicht widersprachen fünf Richter, die auf das objektive rechtsstaatliche Postulat der Rechtssicherheit verwiesen und das Vorliegen zwingender Allgemeinwohlgründe, die eine Rückwirkungsanordnung rechtfertigen könnten, kritisch

---

<sup>279</sup> Beschluss 88HonMa1 des koreanischen Verfassungsgerichts vom 17.3.1989; Beschluss 89HonMa32 des koreanischen Verfassungsgerichts vom 18.12.1989.

hinterfragten. Auch bei gravierenderen Verbrechen blieben Bedenken, die mit der Schwere des durch die Neuschaffung von Sanktionsmöglichkeiten verursachten Eingriffs in grundrechtliche Freiheiten und mit der Nähe der erlassenen Regelungen zu Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 korVerf („*due process-Prinzip*“ und Rückwirkungsverbot) zusammenhängen: Die gesetzliche Bestimmung von Gründen der Hemmung der Strafverfolgung durch rückwirkende Gesetze könnte in der Tat dieselben Folgen wie die Schaffung neuer Tatbestände durch rückwirkende Gesetze hervorbringen. Obwohl die Auffassung zutreffe, die Verjährungsfristen hätten lediglich prozessualen Charakter, ließe sich kaum leugnen, dass Fragen der Verjährung rechtliche Auswirkungen auf die Strafbarkeit im tatsächlichen Sinne hätten, auf die Entscheidung nämlich, ob im konkreten Fall eine Strafe verhängt werden dürfe oder nicht. Deshalb sei das 5.18-SonderG verfassungswidrig. Damit räumte diese Auffassung der formellen Rechtsstaatlichkeit Priorität gegenüber der materiellen Gerechtigkeit ein.

– *Bewertung*

Die in Korea von einigen Autoren vertretene Ansicht, dass das verfassungsrechtlich garantierte Rückwirkungsverbot verletzt werde,<sup>280</sup> ist nicht zutreffend. Die Herausnahme der Verjährung aus dem Schutzbereich des verfassungsrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzips scheint unentbehrlich zu sein, um die Vergangenheit strafrechtlich aufzuarbeiten. Durch die rein prozessuale Auffassung, nach der das Rechtsinstitut der Verjährung aus dem Gesetzlichkeitsprinzip ausscheidet, wird ein Risikoeffekt für Täter in einem Unrechtssystem erzeugt. Es bleibt dann lediglich die Frage, ob Vertrauensschutz und Rechtssicherheit, die auch aus der Rechtsstaatlichkeit hergeleitet werden können, berührt sind. Aber die durch das Rechtsinstitut der Verjährung geschützte Rechtssicherheit, also das Vertrauensprinzip, ist nicht mit den Grundrechten der Verfassung vergleichbar. In diesem Sinne gibt es keine absolute Verjährung, weil der Gedanke der Interessenabwägung nach dem verfassungsrechtlichen Maßstab für sie gilt. Diese Relativierung des Instituts der Verjährung durch die Interessenabwägung kommt zu der Folgerung, dass die Verjährung nur bei bestimmten Deliktgruppen ruhen soll, und zwar bei der Kategorie der unverjährbaren Delikte, und dass die Verlängerung der Verjährung nur vor Ablauf der Verjährungsfrist zulässig sein soll.

Die Konstruktion „*zwingende Gründe des Allgemeinwohls*“, die das koreanische Verfassungsgericht geschaffen hat, kann zu einem nützlichen Kriterium für die Beurteilung der Straftaten werden, deren Verjährungsruhen anzunehmen ist. Die Anwendung der Ruhensthese sollte lediglich auf bestimmte Fälle beschränkt werden, um mit der Grundidee der Verjährung nicht zu brechen. Ob das Ruhen der Verjährung anzunehmen ist, hängt von der Schwere des Delikts ab. Dabei ist ein überragendes Allgemeinwohl zugrunde zu legen. Als unverjährbare schwere Delik-

---

<sup>280</sup> *Song Nakin*, S. 145.

te dürften vor allem die *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* gelten, die jedenfalls auf internationaler Ebene bereits normiert sind. Rechtsvergleichend gesehen haben einige Länder diese völkerrechtliche Kategorie bereits in innerstaatliches Recht übernommen.<sup>281</sup> In Korea spricht man bei unverjährbaren schweren Delikten zu meist von einer Kategorie der Verfassungsbruchdelikte nach § 3 VerjährungsG, die nach § 2 VerjährungsG aus *Hoch-*, und *Landesverrat*, *Meuterei* und *Feindkollaboration* bestehen, sowie von einer Kategorie des *Völkermords* im Sinne der entsprechenden Konvention.

Während die Schwere des Delikts des *Völkermordes* auf internationaler Ebene anerkannt ist,<sup>282</sup> betreffen die Verfassungsbruchdelikte lediglich nationales Recht. Unter dem Gesichtspunkt der so genannten wehrhaften bzw. streitbaren Demokratie nach Art. 8 Abs. 4 korVerf kann die Unverjährbarkeit bzw. das Ruhen der Verjährung ohne weiteres auf die Verfassungsbruchdelikte übertragen werden, die den Charakter der Regierungskriminalität besitzen, sofern die Verfassungsbruchtaten gegen menschenrechtliche Gebote verstoßen haben, genauso wie Massenmorddelikte zum Zweck des *Hochverrats*. Da immer wieder mit der Entstehung von Unrechtsstaaten gerechnet werden muss, während deren Errichtung und Wirken Massenmorde begangen werden, kann die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die in einem Unrechtsregime faktisch oder gesetzlich gedecktes extremes Unrecht begangen haben, eine über die Grenzen des Nationalstaates hinausreichende erhebliche generalpräventive Wirkung haben.<sup>283</sup> Daher scheint zumindest eine Anerkennung sowohl der Kategorie der *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* als auch der *Massenmorddelikte zum Zweck des Hochverrats* unentbehrlich, die zu einem der von dem koreanischen Verjährungsgesetz eingeführten Verfassungsbruchdelikte gehören. Soweit die Verjährung dieser schweren Delikte aus Gründen der tatsächlichen Verfolgungshemmung ruht, ruht die Verjährung dieser Deliktsgruppen nach ihrem Wesen bereits zur Zeit der Tat. Denn die durch diese Verfassungsbruchdelikte an die Macht gelangten Regierungen können von Anfang an faktisch nicht verfolgt werden und das Allgemeinwohl der Gesellschaft überwiegt das Ausmaß des Vertrauensschadens. Wenn man zumindest in all diesen Fällen ein Ruhen der Verjährung annimmt, so kommt dem 5.18-SonderG nur klarstellende, deklaratorische Funktion zu.

---

<sup>281</sup> Siehe dazu das Forschungsprojekt Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen unter *Helmut Kreicker*, etwa zu Deutschland *Gropengießer/Kreicker*.

<sup>282</sup> Siehe das Römische Statut vom 17.7.1998 zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs. Vgl. auch *Orentlicher*, S. 2604 f. Seit dem 1.1.1983 ist der Art. 75bis des schweizerischen StGB in Kraft, welcher bestimmt, dass für schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit, besonders schwere Kriegsverbrechen und Terrorakte keine Verjährung eintritt. Art. 75bis des schweizerischen StGB ist ein gutes Beispiel der innerstaatlichen Verkörperung des völkerrechtlichen Prinzips der Unverjährbarkeit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

<sup>283</sup> So zutreffend *Schroeder*, S. 991 f.; *Alexy*, S. 35; *Malamud-Goti*, S. 11 ff.

Unter diesem Gesichtspunkt scheint man sowohl bei der Kategorie der Verfassungsbruchdelikte in Korea als auch bei der deutschen Verjährungsgesetzgebung von 1993 hinsichtlich des Anwendungsbereichs insofern zu weit gegangen zu sein, als die Verjährung aller Verfassungsbruchdelikte (in Korea) sowie die Verjährung aller von 1949 bis 1990 in der DDR aus politischen Gründen begangenen und unter dem Unrechtsregime der DDR nicht verfolgten Straftaten (in Deutschland) geruht hat.<sup>284</sup> Ein Ruhen der Verjährung bei systembedingter Nichtverfolgung kann aus übergeordneten Erwägungen lediglich im begrenzten Anwendungsbereich, insbesondere im Bereich der *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* sowie der massenhaften *Tötungen zum Zweck des Hochverrats*, hergeleitet werden.

Offenbar kommt ein Ruhen der Verjährung nur für einen sehr kleinen Teilausschnitt der Systemkriminalität in Betracht. Falls es legitime Strafbedürfnisse nach politischem Systemwechsel gibt, denen der bevorstehende oder bereits erfolgte Eintritt der Verjährung entgegensteht, kann im übrigen Bereich die Verlängerung der Verjährungsfristen in Betracht gezogen werden. Während das Ruhen der Verjährung aus übergeordneten Erwägungen hergeleitet werden kann, kann die Verlängerung der Verjährung nur durch die Gesetzgebung angeordnet werden. Daher hat die Verlängerung der Verjährung konstitutiv-rechtsgestaltenden Charakter und sie ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Kriterien ihrer Zulässigkeit unterscheiden sich danach, ob es sich um echte oder unechte Rückwirkung handelt.

Für die Argumentation des koreanischen Verfassungsgerichts sowohl zur unechten als auch zur echten Rückwirkung spielt der Gedanke der Interessenabwägung eine Rolle, der von der Schwere der Delikte abhängt. Der Unterschied zwischen der echten und der unechten Rückwirkung ist danach nur eine quantitative Abwägungsfrage. Das Verfassungsgericht hält die Rückwirkung von Gesetzen prinzipiell für rechtsstaatswidrig und sieht nur unter begrenzten Voraussetzungen Raum für Ausnahmen, die bei der unechten Rückwirkung strenger sind als bei der echten. Rechtsvergleichend gesehen ist die Argumentation, dass nur die unechte Rückwirkung unbedenklich sei (*not ex post facto law*), allgemein anerkannt.<sup>285</sup> Aber das Verfassungsgericht hat unter bestimmten Voraussetzungen über die unechte Rückwirkung hinaus die echte Rückwirkung akzeptiert. Eine Ausnahme des Verbots der echten Rückwirkung sei insbesondere bei dem Fall der zwingenden, dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordneten Gründe des Allgemeinwohls anzunehmen.<sup>286</sup> Jedoch ist diese schwierige Argumentation der Regel-Ausnahme-Konstruktion bei der echten Rückwirkung nicht richtig, nicht nur, weil die Verjährung während der

---

<sup>284</sup> Zu Recht hat *Hirsch* diesen zu weiten Anwendungsbereich der Verjährungsgesetze kritisiert, *Hirsch*, Rechtsstaatliches Strafrecht und staatlich gesteuertes Unrecht, in: Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Vorträge G 342, 1996, S. 29. Ähnlich auch *Heuer/Lilie*, S. 357.

<sup>285</sup> Siehe zur Lage von Deutschland *Pieroth/Kingreen*, S. 385 ff.; *Heuer/Lilie*, S. 357.

<sup>286</sup> Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 16.2.1996, VVerfG Nr. 14, S. 207 ff.

systembedingten Nichtverfolgung der Massenmorde beim 5.18-Fall bereits geruht hat, sondern auch, weil die Ausnahme der echten Rückwirkung eine Wiedereröffnung der bereits abgelaufenen Verjährungsfristen annimmt.

Beim Ruhen der Verjährung wegen systembedingter Nichtverfolgung gibt es aber keine Wiedereröffnung der bereits abgelaufenen Verjährungsfristen: Die Verjährung hat während des Stillstands der Rechtspflege bereits geruht. In diesem Sinne sind das Ruhen der Verjährung und die Verlängerung der Verjährungsfristen getrennt zu behandeln. Unter dieser Voraussetzung kann man an eine Kategorie der unverjährbaren Delikte als eine Unterart des Ruhens der Verjährung denken.

#### dd) Opportunitätsprinzip und Stellung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft genießt in Südkorea eine herausgehobene Stellung im System des Strafverfahrens. Ursprünglich ein Überbleibsel der japanischen Kolonialjustiz, wurde die starke Position auch nach den 1987 eingeleiteten politischen Veränderungen beibehalten.<sup>287</sup> Nach § 247 Abs. 1 korStPG steht es grundsätzlich im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Aber auch wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, besteht ganz unabhängig von der Verdachtslage keine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, anschließend Anklage zu erheben: §§ 40, 52 der Anordnung des Justizministers über die Erledigung staatsanwaltschaftlicher Angelegenheiten und Geschäfte<sup>288</sup> sieht die Möglichkeit vor, das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn die Staatsanwaltschaft es für zweckmäßig erachtet.<sup>289</sup> Aufgrund dieser weitgehenden Rechte der Staatsanwaltschaft lässt sich der Strafprozess in Südkorea nach überwiegender Meinung dem Opportunitätsprinzip zuordnen.

Folge dieses Opportunitätsprinzips ist unter anderem, dass eine Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft in den allermeisten Fällen durch Außenstehende nicht gerichtlich erzwungen werden kann. Zwar besteht die Möglichkeit, sich bei der Generalstaatsanwaltschaft über die Einstellungspraxis nachgeordneter Staatsanwaltschaften zu beschweren; eine solche Beschwerde entfaltet ihre Wirkung jedoch nur innerhalb der staatsanwaltschaftlichen Hierarchie. So blieb auch die Beschwerde *Chung Seunghwas* ohne Erfolg, der 1993 zum ersten Mal Anzeige gegen *Chun Doohwan* und *Roh Taewoo* erstattet hatte.<sup>290</sup> Insbesondere der Vorwurf der Meuterei, den die BStA Seoul für inhaltlich berechtigt hielt, wurde unter Berufung auf den Opportunitätsgrundsatz abgewiesen.<sup>291</sup> Gegen Einstellungsbeschlüsse der

<sup>287</sup> *Croissant*, Transition, S. 198.

<sup>288</sup> Siehe oben Anm. 203.

<sup>289</sup> Der korOGH bestätigt das staatsanwaltschaftliche Recht auf Einstellungsverfügung nach dem Opportunitätsprinzip (Urteil des korOGH vom 25.9.1990, 90Do1613).

<sup>290</sup> Siehe oben B.II.2.a)aa) Erster Anlauf zur gerichtlichen Ahndung des 12.12-Falls.

<sup>291</sup> Siehe auch *Cho*, Vergangenheitsbewältigung, S. 245.

Staatsanwaltschaft steht in Südkorea jedoch als *ultima ratio* allein der Verfassungsrechtsweg offen. Von der Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde wurde im Zuge der Bemühungen um eine Strafverfolgung Chun Doohwans und Roh Taewoos zweimal Gebrauch gemacht.<sup>292</sup>

Von Bedeutung ist aber nicht allein die rechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Strafprozesses, sondern auch deren Position im institutionellen Aufbau des Staates. Die Staatsanwaltschaft stand nach 1987 noch längere Zeit in direkter Abhängigkeit zum Präsidenten. Nach dem Gesetz unterstand sie zwar lediglich der Aufsicht des Justizministers, de facto war es dem Präsidenten jedoch möglich, die Anklage- und Einstellungspolitik der zentralstaatlich verfassten Staatsanwaltschaft über den Generalstaatsanwalt unmittelbar zu steuern. Ein weiteres Einfallstor für politisch motivierte Einflussnahme war das uneingeschränkte Ernennungsrecht des Präsidenten für Staatsanwälte.<sup>293</sup> Erst später erlangte die Staatsanwaltschaft Unabhängigkeit von den direkten Weisungen des Staatsoberhaupts. Im Zuge dessen wurde auch die Amtszeit des Generalstaatsanwalts auf eine einmalige Periode von zwei Jahren begrenzt. Der Weg hin zu einer unabhängig arbeitenden Staatsanwaltschaft kann erst mit Beginn der Präsidentschaft *Kim Dae-jungs* ab 1998 als erfolgreich abgeschlossen angesehen werden.<sup>294</sup>

Die Kombination aus Opportunitätsprinzip und direkter Weisungsabhängigkeit staatsanwaltschaftlicher Arbeit boten die Rahmenbedingungen für eine unmittelbare Einflussnahme des Präsidenten auf die Entscheidung, ob Chun Doohwan und Roh Taewoo strafrechtlich verfolgt werden sollten. In diesem Zusammenhang kann als nahezu gesichert angesehen werden, dass Roh Taewoo und anfänglich auch *Kim Youngsam* von ihren Einflussmöglichkeiten als Präsident Gebrauch machten, um bis zum Jahr 1995 eine Anklage wegen der gewaltsamen Machtergreifung 1979 und des Massakers von Kwangju 1980 zu verhindern.<sup>295</sup>

#### ee) Strafprozessuale Ausschlussgründe

##### (1) Grundsatz „ne bis in idem“

Die BStA Seoul nahm ihre früheren Einstellungsbeschlüsse vom 29. Oktober 1994 und 18. Juli 1995 zurück und klagte im Januar 1996 die beiden ehemaligen Präsidenten *Chun Doohwan* und *Roh Taewoo* sowie weitere 14 ehemalige Generäle wegen *Hochverrats*, *Tötung zum Zweck des Hochverrats* und Versuch dieser Verbrechen (§§ 87, 88, 89 i.V.m. § 91 korStGB) sowie *Meuterei* (§ 5 Militärstraf-

<sup>292</sup> Siehe oben B.II.2.a)aa) Erster Anlauf zur gerichtlichen Ahndung des 12.12-Falls und B.II.2.a)bb) Zweiter Anlauf unter Einbeziehung des 5.18-Falls.

<sup>293</sup> *Croissant*, Transition, S. 198.

<sup>294</sup> *Croissant*, Transition, S. 198.

<sup>295</sup> So auch andeutungsweise *Croissant*, Transition, S. 150 f.

gesetz) an.<sup>296</sup> Die Angeklagten argumentierten, die zweite Anklage wegen derselben Taten verstoße gegen das Prinzip *ne bis in idem*, und legten dagegen Verfassungsbeschwerde ein. Das koreanische Verfassungsgericht stellte durch seinen Beschluss vom 29. Februar 1996 jedoch klar, dass die frühere Einstellung des Ermittlungsverfahrens lediglich eine interne Entscheidung der Staatsanwaltschaft und keine rechtskräftige Entscheidung sei. Daher verstoße die erneute Anklageerhebung der BStA Seoul nicht gegen das Prinzip *ne bis in idem*.<sup>297</sup>

## (2) Immunität

Art. 84 korVerf verleiht dem Präsidenten Immunität für die Dauer seiner Amtszeit. Die Anklage *Chun Doohwans* und *Roh Taewoos* fällt jedoch zeitlich bereits in die Präsidentschaft *Kim Youngsams*. Die Immunität stellt hier insofern keinen selbständigen prozessualen Ausschlussgrund dar, sondern ist nur im Rahmen einer eventuellen Verjährung von Relevanz. Zudem schließt Art. 84 korVerf die Anklage wegen *Hoch-* oder *Landesverrats* ausdrücklich nicht aus.

### b) Tatsächliche bzw. politische Gründe für die verzögerte Verfolgung

Unter der Regierung des Präsidenten *Roh Taewoo*, selbst einer der Hauptverantwortlichen des 12.12-Falls bzw. des 5.18-Falls, wollte die Justiz, vor allem die Staatsanwaltschaft, nach wie vor möglichst vermeiden, vor diesen politisch heiklen Fragen zu stehen. Präsident Roh selbst behauptete, dass das koreanische Volk den Frieden, nicht das Recht suche. Damit betrieb er die Politik der „Versöhnung ohne Wahrheit“. Militärs wurden nicht zur Rechenschaft gezogen, weil viele der am Staatsstreich beteiligten Personen in den Schlüsselpositionen von Politik und Verwaltung saßen. Eine durch strafrechtliche Verfolgung mögliche Provokation des Militärs sollte vermieden werden, um größeren Flurschaden an der jungen Demokratie zu vermeiden.<sup>298</sup> Auch im Licht der angespannten und festgefahrenen militärischen Situation mit Nordkorea erschien es als gefährlich, durch breite Strafverfolgung wichtiger Militärs die Armee als Institution zu diskreditieren. Daher verschwand die sensible Frage von der innenpolitischen Agenda. Auch unter der zivilen Regierung des Präsidenten *Kim Youngsam* stand die Einstellungsstrategie der Staatsanwaltschaft im Einklang mit dessen anfänglicher Versöhnungstaktik. Kim Youngsam, der 1992 als erster Zivilist nach langjähriger Diktatur zum Präsident gewählt wurde, beabsichtigte zunächst keineswegs, die jüngere Vergangenheit aufzuarbeiten, denn er selbst hatte zusammen mit Roh eine Partei gegründet und wurde mit dessen Unterstützung zum Präsident gewählt.

---

<sup>296</sup> Wegen Meuterei wurden sie bereits am 21.12.1995 angeklagt.

<sup>297</sup> Beschluss des koreanischen Verfassungsgerichts vom 29.2.1996, 96HonMa32/33 (Bündnis), VVerfG Nr. 14, S. 237 ff.

<sup>298</sup> Vgl. *Croissant*, Transition, S. 150.

Diese Justizpassivität gegenüber hoch umstrittenen politischen Fragen<sup>299</sup> beruht nicht auf einer rein juristischen Entscheidung der Justiz, sondern auf der sich über die Jahre kaum grundlegend verändernden Herrschaftskultur in Korea.<sup>300</sup> Insofern ist die Politik bzw. die Herrschaft dem Recht traditionell übergeordnet. Der 5.18-Fall führte im Ergebnis zu der Entstehung einer neuen Verfassungsordnung. Allerdings ist die Trennung von Revolution und *Hochverrat* in der Frage nach der Geltung des positiven Rechts entscheidend durch die gerichtlichen Urteile des 5.18-Falls geprägt. Nach einem gelungenen *Hochverrat* werden die Hochverräter, die die neue Staats- und Rechtsordnung aus der Taufe gehoben haben, nicht bestraft; sie werden vielmehr für eine gute Tat gefeiert und geehrt werden.<sup>301</sup> Die Strafbarkeit des *Hochverrats* bestimmt sich jedoch grundsätzlich nach dem Recht, welches zur Zeit der Tat gilt.

Nachdem Studenten über Jahre immer wieder bei Demonstrationen die Bestrafung von *Chun* und Roh gefordert hatten, war das Verfahren gegen die beiden wegen Korruption und illegaler Bereicherung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Wendepunkt in der Haltung des Präsidenten Kim Youngsam. Ende 1995 fasste dieser seine geänderte Haltung gegenüber seinen Amtsvorgängern wie folgt zusammen: „Wir können im Namen der nationalen Aussöhnung nicht länger ihre Handlungen übersehen, die das Volk und unsere Geschichte entwürdigen. Wir müssen jeden bestrafen, der versucht, die Verfassungsordnung zu zerstören.“ Zum Korruptionsskandal kam nun die Anklage wegen der gewaltsamen Machtergreifung und wegen des Kwangju-Massakers hinzu.

#### 4. Außerstrafrechtliche Maßnahmen

##### a) Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Durch die Parlamentswahlen im Frühjahr 1988 wurden die Mehrheitsverhältnisse im Parlament umgedreht. Während die Regierungspartei des amtierenden Präsi-

---

<sup>299</sup> In Korea neigt der OGH dazu, Entscheidungen über politische Hoheitsakte möglichst zu vermeiden. So hat der OGH in seinem Urteil vom 23.1.1981 bestätigt, dass den Gerichten kein Prüfungsrecht zustehe, ob es richtig sei, das Kriegsrecht zu verhängen (Urteil vom 23.1.1981, 80Do2756 [sog. Kim Daejung-Fall], RSdOGH 29-2, S. 315 ff.). Diese Auffassung fand sich auch in früheren Urteilen: Beschluss zum Klageerzwingungsverfahren vom 21.7.1964, 64Cho3, 64Cho4, RSdOGH 12-2, S. 2 ff.; vom 21.7.1964, 64Cho6, RSdOGH 27-3, S. 48 ff.; 7.12.1979, 79Cho70, RSdOGH 27-3, S. 43 ff.; korOGH Urteil vom 10.2.1981, 80Do3187.

<sup>300</sup> Da sich die gesamte Politik in Korea nach wie vor um den Präsidenten dreht, war der Wille des Präsidenten auch in dieser Angelegenheit ausschlaggebend. Anfänglich praktizierte die neue Regierung eine Versöhnungstaktik, nach der das Volk gebeten wurde, die Vergangenheit den Historikern zu überlassen. Bis zur zufällig aufgedeckten Korruptionsaffäre der beiden ehemaligen Präsidenten im November 1995 folgte die koreanische Justiz der Versöhnungstaktik der neuen Regierung.

<sup>301</sup> von *Beling*, S. 13; *Emge*, 260.

denten *Roh Taewoo*, „Democratic Justice Party“ (DJP), an Stimmen verlor, gewannen die Oppositionsparteien gemeinsam die Mehrheit der Parlamentssitze. Dies ermöglichte erstmals die Einrichtung eines parlamentarischen Ausschusses zur Untersuchung der Ereignisse um die Machtergreifung und das Massaker von Kwangju.<sup>302</sup> Roh Taewoo, einer der Hauptverantwortlichen der Ereignisse in den Jahren 1979 und 1980, nutzte jedoch seine Einflussmöglichkeiten als Oberhaupt der Exekutive und bewirkte, dass den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses der Zugang zu Dokumenten und Informationen über Zeugen versperrt blieb. Die Beweisführung wurde dadurch wesentlich erschwert, zum Teil auch unmöglich gemacht.<sup>303</sup> Präsident Roh Taewoo selbst erklärte die Aufarbeitung des Massakers von Kwangju für abgeschlossen, als der Ausschuss seine Untersuchungen ohne Ergebnis beendete.<sup>304</sup> Dennoch hinterließ die Arbeit des Untersuchungsausschusses Spuren. Vor allem die Anhörung *Chun Doohwans* vor dem Parlament war von der Bevölkerung mit größtem Interesse verfolgt worden, die Fernsehübertragung erreichte Umfragen zufolge eine höhere Einschaltquote als die der gerade abgeschlossenen XXIV. Olympischen Sommerspiele in Seoul.<sup>305</sup> Die Wut der Bevölkerung konzentrierte sich im Wesentlichen auf die Person Chun Doohwans, der sich wachsendem Druck der Öffentlichkeit ausgesetzt sah. Auch die Führungsriege um Roh Taewoo drängte ihn zum öffentlichen Schuldbekentnis in der Hoffnung, dass damit ihre eigene Rolle bei den Geschehnissen der Jahre 1979 und 1980 nicht mehr Teil der öffentlichen Diskussionen sein werde und sie auf diese Weise ohne eigenen Gesichts- und Vertrauensverlust ihre Ämter weiter ausüben könnten. Am 23. November 1988 richtete Chun Doohwan eine Entschuldigung an das südkoreanische Volk. Sein Auftritt wurde landesweit über das Fernsehen ausgestrahlt.<sup>306</sup> Unter anderem sagte er:

„Ich werde nicht zögern, jegliche Art der Bestrafung durch das Volk anzunehmen. Ich werde dorthin gehen, wo auch immer mich das Volk hinschickt, solange ich in meinem Vaterland bleiben kann. [...] Die vergangenen neun Monate habe ich in Reue verbracht. Seit meinem Ausscheiden vom Amt des Präsidenten quälen mich Gewissensbisse.“<sup>307</sup>

Zwar führten die Arbeit des Ausschusses und Chun Doohwans öffentliches Schuldeingeständnis nicht unmittelbar zu einer strafrechtlichen Verfolgung. Die politischen Handlungsmöglichkeiten früherer Machthaber und Funktionsträger

<sup>302</sup> *Kim*, S. 113; *Roehrig*, S. 162.

<sup>303</sup> Das Verteidigungsministerium lehnte es ab, die militärischen Dokumente, die den Kwangju-Aufstand betrafen, dem Parlament vorzulegen. Einige Dokumente wurden teilweise gesetzeswidrig vernichtet.

<sup>304</sup> DAI vom 1.1.1990, 1; *Roehrig*, S. 164.

<sup>305</sup> *Roehrig*, S. 163.

<sup>306</sup> *Roehrig*, S. 163 f.; *Kim*, S. 113.

<sup>307</sup> Vgl. die Zitate in englischer Sprache bei *Roehrig*, S. 164. *Roehrig* zitiert aus dem Artikel „Chun Apologizes for Misdeeds Under His Rule“ in *Korea Newsreview* vom 19.11.1988, 6. Die Zitate wurden durch die Autoren dieses Landesberichts ins Deutsche übersetzt.

wurden aber durch die gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit erheblich eingeschränkt.

### b) Wahrheitskommission

Unter der Präsidentschaft *Kim Daejungs* wurde im Jahr 2001, also bereits nach Abschluss der strafrechtlichen Verfolgung der Befehlshaber von 1979 und 1980, eine weitere Untersuchungskommission damit betraut, die „Wahrheit über suspekten Todesfälle zu erforschen, die sich während der Demokratiebewegung ereigneten“.<sup>308</sup> Die Arbeit dieser so genannten Wahrheitskommission war von Anfang an auf zwei Jahre beschränkt gewesen. Allerdings fehlte es der Kommission an Befugnissen und Unterstützung durch Politik und Verwaltung; auch Polizei, Militär und Nachrichtendienst kooperierten kaum mit der Kommission. Diese besaß keine Handhabe, Beteiligte oder Zeugen zur Wahrheit zu verpflichten. Selbst offensichtliche Falschaussagen führten zu keinen rechtlichen Konsequenzen, sodass sich viele aus Furcht vor Nachteilen nicht offen äußerten. Obwohl die Kommission in ihrem Schlussbericht 2003 dennoch in zahlreichen Fällen staatlich veranlasste und durchgeführte Kriminalität erkannte, wurden Erwartungen an einen gesamtgesellschaftlichen Reinigungsprozess doch weitgehend enttäuscht. Dies mag daran gelegen haben, dass viele der älteren Koreaner kein Bedürfnis mehr verspürten, nach so vielen Jahren an einer Vergangenheit zu rütteln, in die sie selbst verstrickt waren. Die jüngere Generation hingegen sah sich mit großen wirtschaftlichen und damit existenziellen Herausforderungen konfrontiert. Es ist zu vermuten, dass für die Beschäftigung mit der bereits mehr als 20 Jahre zurückliegenden gewaltsamen Machtergreifung und dem Massaker von Kwangju wenig Raum und Muße blieb.<sup>309</sup>

### c) Verbannung Chun Doohwans

Im Anschluss an die Enthüllungen, die die Einrichtung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses 1988 in Gang gebracht hatte, musste sich *Chun Doohwan* noch im selben Jahr in ein buddhistisches Kloster in eine entlegene Gebirgsregion in Südkorea zurückziehen. An ein Leben in der Mitte der koreanischen Gesellschaft war nicht mehr zu denken, nachdem das Ausmaß seiner Taten offiziell bekannt war. Ohne dass eine staatliche Institution den Bann über Chun Doohwan ausgesprochen hatte, lag für alle Südkoreaner auf der Hand, dass Chun aus der Gesellschaft ausgestoßen werden musste. Die Verbannung – wenn auch, wie in diesem Fall, innerhalb des eigenen Landes – war nach der koreanischen Rechtstradition mit großer Schmach verbunden und stellte neben dem Exil die vielleicht

---

<sup>308</sup> Vgl. *Bleiker/Tsche*, S. 66.

<sup>309</sup> Vgl. zu den gesamten Ausführungen über die Wahrheitskommission von 2001–2003 *Bleiker/Tsche*, S. 65–67.

schwerste Strafe überhaupt dar. Präsident *Roh* äußerte damals öffentlich, dass die Verbannung für Chun Doohwan Strafe genug darstelle und seine Taten damit abgegolten seien. Das koreanische Volk suche nun den Frieden mit der Vergangenheit, nicht das Recht, so *Roh Taewoo*, der sich damit von Anfang an für eine Handhabung nach der konfuzianischen Ethik und gegen eine gerichtliche Strafverfolgung Chun Doohwans ausgesprochen hatte.

*d) Entschädigung der Opfer der Demokratiebewegung in Kwangju*

1990 wurde ein „Gesetz zur Entschädigung der Opfer bei der Demokratiebewegung in Kwangju“<sup>124</sup> verabschiedet. In zweifelsfreien Fällen wurden sowohl Wiedergutmachungszahlungen als auch staatliche Leistungen für eine medizinische Versorgung gewährt. Für die Opfer und Hinterbliebenen stellte dies zwar einen wichtigen symbolischen Akt der Wiedergutmachung dar, für die Wiederherstellung ihrer Würde und Rechte wurde das Gesetz jedoch nicht als ausreichend empfunden.

### **B.III. Rechtsbeugung unter Chun Doohwan**

Neben dem von *Chun Doohwan*, *Roh Taewoo* und weiteren Entscheidungsträgern begangenen Unrecht, das deren politischer Stellung und Einflussbereich entsprungen war, soll auch der Bereich des justiziellen Unrechts vor 1987 beleuchtet werden:

Der bekannteste und gleichzeitig am besten dokumentierte Fall in diesem Zusammenhang ist die Verurteilung *Kim Daejungs*; am 17. September 1980 wurde der ehemalige Dissident durch ein – unter damals geltendem Kriegsrecht zuständiges – Militärgericht in erster Instanz zum Tode verurteilt. Ihm wurde vorgeworfen, den Aufstand der Demokratiebewegung in Kwangju gemeinsam mit seinen Mitangeklagten federführend geplant und auch finanziell unterstützt zu haben.<sup>125</sup> Neben Kim Daejung wurden wegen Teilnahme oder Unterstützung des Aufstands von Kwangju weitere 424 Personen angeklagt. In diesen Fällen verhängte das Militärgericht Freiheitsstrafen zwischen zwei und 20 Jahren. Die Verurteilungen wurden sowohl durch das militärische Berufungsgericht am 3. November 1980<sup>126</sup> als auch durch den koreanischen Obersten Gerichtshof am 23. Januar 1981<sup>127</sup> in letzter Instanz bestätigt.

---

<sup>124</sup> Gesetz Nr. 4266 vom 6.8.1990. Zum Hintergrund dieses Gesetzes JAI vom 27.8.1996, 1–16; CSI vom 27.8.1996, 4.

<sup>125</sup> Siehe oben A.II. Kriminologisch-juristisches Vorverständnis.

<sup>126</sup> Militärgericht in zweiter Instanz, Urteil vom 3.11.1980, 80 GoGunHyongHang 176.

<sup>127</sup> Urteil des korOGH vom 23.1.1981, 80Do2756, RSdOGH 29-2, S. 315 ff.

Auf dem Weg zu diesen Verurteilungen wurden sowohl Normen des Verfahrensrechts als auch des materiellen Rechts missachtet bzw. falsch angewandt. Besonders eindrücklich zeigt sich dies am Fall des damaligen Dissidenten Kim Daejung. Dessen Haft wies rechtliche Mängel auf, ebenso wie das von ihm erzwungene Geständnis und die Verurteilung zur Todesstrafe, die auf § 90 korStGB gestützt wurde.<sup>128</sup>

In Korea gab und gibt es keinen Tatbestand, der die *Rechtsbeugung* mit Strafe bedroht. Zwar werden in den §§ 122–125 korStGB Amtsdelikte geregelt, so dass grundsätzlich eine Bestrafung von Richtern oder Staatsanwälten möglich ist.<sup>129</sup> Die Amtsdelikte regeln das *Unterlassen der Diensthandlung* (§ 122 korStGB), den *Amtsmisbrauch* (§ 123 korStGB), die *unrechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung* (§ 124 korStGB) sowie die *Misshandlung im Amt* (§ 125 korStGB). Doch die *Rechtsbeugung* als solche wird nicht von den genannten Tatbeständen sanktioniert.

Allerdings eröffnete § 4 des 5.18-SonderG den Verurteilten die Möglichkeit, eine Wiederaufnahme der damaligen Verfahren zu beantragen. Nur kurze Zeit nach der Beendigung seiner Amtszeit als Präsident beantragte auch Kim Daejung ein Wiederaufgreifen, in dessen Verlauf das Todesurteil im Jahr 2004 formal aufgehoben und Kim vollständig rehabilitiert wurde. Durch das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausdrücklich der Schuldvorwurf hinsichtlich der Beteiligung am Kwangju-Aufstand verneint; die Frage der Bestrafung war ohnehin schon mit der von Roh Taewoo betriebenen Amnestie gelöst worden.<sup>130</sup>

## **B.IV. Korruption und Bestechung unter Chun Doohwan und Roh Taewoo**

### **1. Strafbarkeit**

Die Tatbestände der *Amtsträgerbestechung* sind im 7. Abschnitt „Straftaten im Amt“ des korStGB angesiedelt (§§ 129–134), wobei sich die Strafbarkeit der Vorteilsnehmer aus den §§ 129–132 korStGB ergibt. Die Qualifikationstatbestände zu diesen Grundtatbeständen sind im Gesetz zur Verschärfung der Strafe von bestimmten Delikten (StrafverschärfungsG)<sup>131</sup> angesiedelt.

Das Kernstück der Bestechungsdelikte ist die so genannten Unrechtsvereinbarung, d.h. die Übereinkunft zwischen öffentlich Bediensteten und Vorteilsgebern,

---

<sup>128</sup> Vgl. *Ahn Kyongok*, Vortrag über „Rechtsbeugung im koreanischen Strafrecht“ am 19. Juli 2000 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.

<sup>129</sup> Vgl. *Ahn*, FN 128.

<sup>130</sup> Vgl. oben A.II.2.

<sup>131</sup> Gesetz-Nr. 1744 vom 23.2.1966 i.d.F. vom 29.12.1995. Siehe unten Anhang 9.

für amtliche Diensthandlungen Vorteile zu nehmen und zu geben („als Gegenleistung dafür“). Bedingt durch die herkömmliche Rechtsprechung oder Lehrmeinung, wonach Zuwendungen, die lediglich den Amtsträger geneigt machen oder sein allgemeines Wohlwollen sichern sollen, von den §§ 129–134 korStGB tatbestandlich nicht erfasst werden, weil es in diesen Fällen am Merkmal der Unrechtsvereinbarung fehlt, entstehen Strafbarkeitslücken für die Fälle der so genannten Klimapflege, also wenn die Zuwendung noch keine Gegenleistung für eine konkrete Diensthandlung ist. Um diese Strafbarkeitslücken zu schließen, wurde eine Neugestaltung der Bestechungsdelikte bzw. Neuauslegung des Tatbestandsmerkmals „in Bezug auf amtliche Diensthandlungen (§ 129 korStGB)“ gefordert.

Dieses Tatbestandsmerkmal verlangt, dass sich die *Bestechung* auf die Amtspflichten des Amtsträgers bezieht. Auch wenn im koreanischen StGB nicht von einer Gegenleistung die Rede ist, verlangt man in Korea ein Gegenseitigkeitsverhältnis von Leistung und Gegenleistung zwischen Vorteilsgewährung und Amtshandlung. Dies wird durch entsprechende Auslegung des Wortlauts „in Bezug auf seine Amtspflichten“ im Gesetz erreicht. In den typischen Fällen der politischen Spenden fällt allerdings das Gewähren von Zuwendungen ohne konkrete Forderungen an den Präsidenten oder andere Spitzenpolitiker nicht unter die Bestechungsdelikte, weil es nach der herkömmlichen Auslegung der Rechtsprechung an der Übereinstimmung zwischen Empfänger und Geber über das Gewähren eines Vorteils als Gegenleistung für eine Diensthandlung, also an der erforderlichen Unrechtsvereinbarung, fehlt. In der Schwarzgeldaffäre der Ex-Präsidenten war umstritten, ob Chun und Roh „in Bezug auf ihre Amtspflichten“ einen Vorteil erhalten haben. Von ihnen wurde erwartet, die Minister zu veranlassen, Einfluss auf die Entscheidung bei Staatsaufträgen zu nehmen. Verteidiger behaupteten, es gehöre nicht zu den Amtspflichten des Präsidenten, derartigen Einfluss zu nehmen.

#### – Gesetzliche Initiativen zur Korruptionsbekämpfung

Zur Bekämpfung der politisch motivierten Korruption in Korea spielt das Sondergesetz zur Einziehung beim Amtsdelikt von 1995 (AmtsEinziehungG)<sup>132</sup> eine große Rolle, das den Anwendungsbereich der Einziehung und Einziehung des Wertersatzes im Vergleich zum Strafgesetzbuch ausdehnt, damit unrechtmäßig erworbenes Vermögen verfolgt und eingezogen werden kann. Da das vorrangige Motiv der Korruptionstäter in der Regel die Vermögensvermehrung ist, stellen die in dieses Gesetz eingeführten Sonderregelungen, z.B. die den Umständen nach gerechtfertigte Annahme illegaler Vermögensherkunft (sog. gemischte Vermögen) (§§ 4, 5) und die Vermutung der Unrechtsvermögen (§ 7) ein wirksames Sanktionsmittel dar. Die Staatsanwaltschaft kann zur Verhinderung der Abwanderung des illegal erworbenen Vermögens schon vor der Anklage beim Gericht ein besonderes Sicherungsverfahren beantragen (§§ 42 ff.). Zu den Gegenständen der Ein-

<sup>132</sup> Gesetz-Nr. 4934 vom 5.1.1995. Siehe unten Anhang 10.

ziehung des Wertersatzes gehört auch die Vermehrung illegalen Vermögens durch Zinsen oder Werterhöhungen.

Seit Anfang 1990 sind gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung der politischen Korruption entwickelt worden. Zuerst wollte der Gesetzgeber die politische Korruption durch die Einführung der institutionalisierten Transparenz der politischen Tätigkeiten verhüten. Als Beispiele sind das Gesetz über die politischen Fonds von 1980,<sup>133</sup> das Gesetz über Wahlen zu öffentlichen Ämtern und Verhinderung unrechtmäßiger Wahlen von 1994<sup>134</sup> und das Beamtenethikgesetz von 1981<sup>135</sup> zu erwähnen.

Das Gesetz über die politischen Fonds wurde wie erwähnt bereits im Jahr 1980 eingeführt. Für die Wahl des Präsidenten oder des Parlaments war in der Vergangenheit trotz des neutralen Betriebens einer unabhängigen staatlichen Wahlkommission die Beschaffung ausreichender Gelder aus schwarzen Kassen entscheidend. Durch mehrmalige Änderungen<sup>136</sup> seit 1989 versuchte der Gesetzgeber die Unterstützung der Parteienfinanzierung durch den Staat zu verstärken und zur Förderung der rechtmäßigen Parteienfinanzierung die Regelungen der Mitgliedsbeiträge und Spenden zu verbessern. Durch diese Novellierungen konnte aber die Finanzierung aus dunklen Kanälen noch nicht vollständig verhindert werden. Denn sie verbieten zwar bestimmte Finanzierungen, enthalten jedoch bei Verstoß gegen dieses Gesetz keine ausreichende strafrechtliche Sanktion.

Das Gesetz über Wahlen zu öffentlichen Ämtern und Verhinderung unrechtmäßiger Wahlen von 1994 wurde verabschiedet, um Unrechtmäßigkeiten bei den Vorgängen aller Wahlen zu verhindern und mit weniger Kosten eine faire Wahl durchführen zu können. Wichtige Inhalte dieses Gesetzes sind vor allem die Annullierung der Wahlen und Bestrafung derjenigen, die mehr als die zulässigen Wahlkampfkosten ausgegeben haben.

Das Beamtenethikgesetz von 1981 hat einen Ehrencodex zum Zweck der Transparenz der Tätigkeit von Beamten geschaffen. Seine Effektivität blieb allerdings bald wegen des Verbots der Vermögenspublizität zweifelhaft. Daher wurde dieses Gesetz am 11. Juni 1993 (Gesetz-Nr. 4566) grundlegend reformiert. Um die unrechtmäßige Vermögensanhäufung der Beamten zu verhindern, die Lauterkeit ihrer Amtsführung zu sichern und die Ethik der Beamten als Volksdiener festzulegen, regelt das novellierte Gesetz von 1993 insbesondere die Verpflichtung der Beamten zur Registrierung und Publizität ihres Vermögens, Anmeldung von Geschenken und die Arbeitsbeschränkung ausgeschiedener Beamter.

---

<sup>133</sup> Gesetz-Nr. 3302 vom 31.12.1980 i.d.F. vom 13.1.1997 (Gesetz-Nr. 5261).

<sup>134</sup> Gesetz-Nr. 4738 vom 16.3.1994 i.d.F. vom 13.1.1997 (Gesetz-Nr. 5262).

<sup>135</sup> Gesetz-Nr. 3520 vom 31.12.1981 i.d.F. vom 29.12.1995.

<sup>136</sup> Das Gesetz wurde 1989, 1991, 1992, 1994, 1995 und 1997 geändert.

Infolge ständiger Schmiergeldaffären unterer Verwaltungsbeamter hat dieses Gesetz durch zweimalige Reformen in den Jahren 1994 und 1995 den Kreis der Vermögensregistrierung auf die Beamten erweitert, die Anträge von Bürgern erledigen. Damit sind heute ca. 192.000 Beamte zur Vermögensregistrierung verpflichtet, was über 20 % aller Beamten ausmacht. Nach diesem Gesetz muss ein solcher Beamter im Januar jeden Jahres Einzelheiten zu seiner Vermögensänderung registrieren. Ein „Komitee zur Prüfung der Beamtenethik“ prüft alle Registrierungen und schlägt der Anstellungskörperschaft des betreffenden Beamten bei Entdeckung einer falschen Registrierung die Verhängung einer Disziplinarstrafe bis hin zur Entlassung vor.

## 2. Verfolgungsrealität

### *a) Chun Doohwan und Roh Taewoo als Vorteilsnehmer*

Während der Militärdiktatur waren korrupte Staatsdiener in hohen und höchsten Ämtern keine Seltenheit. Dass ihnen der Prozess gemacht wurde, war bislang nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Allerdings hat sich die öffentliche Meinung in Korea ebenfalls gewandelt, Regelverletzungen und unzulässige Spenden werden nicht mehr stillschweigend hingenommen. Der Kampf gegen korrupte Politiker und Spitzenbeamte wurde immer ernsthafter geführt. Wenn man heute in Korea von Wirtschaftskriminalität spricht, so denkt man in erster Linie an Schwarzgeldaffären von Ex-Präsidenten. Die Strafverfahren gegen die beiden Ex-Präsidenten können als ein großer Schritt im Kampf gegen die politisch motivierte Korruption gesehen werden.

Diesen Strafverfahren gingen folgende Ereignisse voraus: Auf Druck seiner Vorgesetzten eröffnete ein koreanischer Angestellter ein Konto, auf dem rund 40 Mio. Euro Schwarzgeld des Ex-Präsidenten *Roh Taewoo* zwischengelagert wurden. Das Problem wurde virulent, als dieser Mann umgerechnet 2,8 Mio. Euro an Steuern zahlen sollte. Er teilte diese Tatsache dem Oppositionsabgeordneten *Park Kye-dong* mit. Sobald der Abgeordnete Park am 19. Oktober 1995 den Kontoauszug im Parlament zeigte, fiel die Nation in einen Schock. Binnen Tagen flogen noch weitere geheime Konten auf. Mit Tränen in den Augen trat Ex-Präsident Roh vor die Fernsehkameras und gestand, während seiner Amtszeit von 1988–1993 Hunderte Millionen Euro in einem Geheimfonds angehäuft zu haben. Über ein Netz von Mittelsmännern hatte Roh Schwarzgelder auf Konten im Inland, in Hongkong und in der Schweiz versteckt. Roh und *Chun* sollten in den wohl größten Korruptionsskandal in Koreas Geschichte verwickelt sein. Dem amtierenden Präsidenten blieb kaum eine andere Wahl, als grünes Licht für die Strafverfolgung seiner Vorgänger zu geben.<sup>137</sup> Vor dem Hochverrats-Prozess wurde Roh vorerst am 5. Dezember 1995 nur angeklagt, während seiner Amtszeit 283,90 Mrd. Won (ca. 160 Mio. Eu-

---

<sup>137</sup> Vgl. *Cho*, Vergangenheitsbewältigung, S. 249.

ro) an Bestechungsgeldern von 35 „Chaebol“ angenommen zu haben. Am 12. Januar 1996 wurde Chun Doohwan angeklagt, während seiner Amtszeit 225,95 Mrd. Won (ca. 128 Mio. Euro) an Bestechungsgeldern von 42 großen Mischkonzernen angenommen zu haben. Chun und Roh bestanden darauf, nicht in Korruption verwickelt zu sein. Sie behaupteten weiter, dass sie lediglich freiwillige Spenden von Geschäftsleuten bekamen, das Geld nicht zu ihrem eigenen Vorteil nutzten und es seit Präsident Park Chunghee Gewohnheit war, die aus der politischen Lage Koreas her notwendigen politischen Fonds anzulegen.

#### aa) Gerichtliche Strafverfolgung

In seinem Urteil vom 26. August 1996<sup>138</sup> hat das BG Seoul *Chun* und *Roh* auch der Bestechlichkeit im Amt für schuldig erklärt. Chun und Roh mussten die während ihrer Amtszeit angehäuften Vermögen von 220,5 Mrd. Won sowie 262,8 Mrd. Won an die Staatskasse abliefern.<sup>139</sup> Das BG Seoul wertete die von Chun und Roh selbst so bezeichneten „Höflichkeitsgelder“, „Beisteuern“ und „Herrschaftsfonds“ zur Unterstützung der Staatspolitik als Bestechungsgelder. Nach Auffassung des BG Seoul ist eine Verbindung mit den Amtspflichten des Präsidenten anzunehmen: Wenn auch ein Vorteil untrennbar gleichzeitig als Dank für die einer Amtshandlung entsprechenden Handlungen und als reine politische Spende gewährt wird, so ist der Vorteil insgesamt als *Bestechung* einzuordnen. So führte das BG Seoul aus, die beiden Ex-Präsidenten seien durch die Finanzierung über Spenden aus der Industrie zwangsläufig „in die Nähe der Korruption“ geraten. In diesen Fällen – vor allem dort, wo die „Stabilität“ einer Diktatur dies begünstigte – bekam die Korruption Systemcharakter, so genannte systemische Korruption (*structural corruption*). Dabei handelt es sich um ein hierarchisches System der Vergabe von Lizenzen. Damit ist klar geworden, dass die Annahme von Vorteilen ohne konkrete Unrechtsvereinbarung schon strafbar ist.

Das HG Seoul hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 1996<sup>140</sup> bestätigt, dass es ausreichend sei, wenn die als Gegenleistung für die *Bestechung* erbrachte Handlung nach dem Gesetz abstrakt in den Kompetenzbereich des Präsidenten falle. In seinem Urteil vom 17. April 1997<sup>141</sup> hat der korOGH festgestellt, dass es bereits genügt, wenn der Vorteil allgemein als Preis für eine Amtshandlung verstanden werde. Die Amtshandlung müsse nicht konkret oder einzeln benannt sein.

---

<sup>138</sup> Urteil des 30. Strafsenats des BG Seoul vom 26.8.1996, 95KoHap1228, 1237, 1238, 1320, 96KoHap12 (Bündnis, Teil); 95KoHap1280 (Bündnis); 96KoHap12 (Teil, Bündnis); 96KoHap31 (Bündnis); 96KoHap76 (Bündnis); 96KoHap95 (Bündnis); 96KoHap127 (Bündnis), RSdOGH 45-1, 1082 ff., 1174 ff.

<sup>139</sup> Rund 125 Mio. Euro bzw. 149 Mio. Euro.

<sup>140</sup> Urteil des 1. Strafsenats des HG Seoul vom 16.12.1996, 96No1893, RSdOGH 45-1, 1052 ff.

<sup>141</sup> Urteil des korOGH vom 17.4.1997, 96Do3377, RSdOGH 45-1, 931 ff.

Diese Rechtsprechung stellte einen bahnbrechenden Wendepunkt dar: Sie erweiterte den Bereich der Amtspflichten im Sinne der Bestechungsdelikte dadurch, dass sie die Begriffe „einer Diensthandlung entsprechende Handlung“, „faktische Diensthandlung“ oder „des Vorteils insgesamt als *Bestechung*“ verwendete. Damit wurde deutlich, dass eine lose Beziehung zwischen dem angenommenen Vorteil und den Dienstpflichten des Amtsträgers ausreicht, um zu einer Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit im Amt zu gelangen.

#### bb) Auswirkungen der Begnadigung vom 20. Dezember 1997

Am 20. Dezember 1997 wurden *Chun* und *Roh* begnadigt. Die Begnadigung betraf allerdings nur die Freiheitsstrafen bezüglich der Machtergreifung und des Malsakers von Kwangju. Die Geldstrafen, die wegen der Bestechungsdelikte angeordnet worden waren, waren von der Begnadigung nicht erfasst.

#### b) Konzernchefs als Vorteilsgeber

Neben den beiden ehemaligen Präsidenten wurden auch acht Konzernchefs wegen aktiver *Bestechung* verurteilt,<sup>142</sup> etwa die Vorsitzenden der Daewoo- und Samsung-Gruppe, *Kim Woojung* und *Lee Kunhee* wegen *Bestechung Chuns* und *Rohs* zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bzw. zwei Jahren Freiheitsstrafe auf Bewährung.

### 3. Außerstrafrechtliche Maßnahmen

Im Zentrum seiner Wirtschaftsreformen verpflichtete Präsident *Kim Youngsam* 1992 per Gesetz Beamte, ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen. Ferner mussten alle Bankkonten erstmals unter dem Namen ihres Besitzers registriert werden, weil die korrupten Beamten ihre schwarzen Kassen üblicherweise durch Geldeinlage bei Banken unter einem Deck- und fremdem Namen oder den Erwerb eines Grundstücks unter fremdem Namen versteckt hatten, was die Verfolgung durch die Ermittlungsbehörde erschwerte hatte.

Am 12. August 1992 traf Präsident *Kim Youngsam* „die finanzielle und wirtschaftliche Notverordnung über den Bankverkehr mit echtem Namen und die Geheimhaltung“ und führte damit ein so genanntes Geldverkehrssystem mit echtem Namen als eine „Finanzgeschäftsreform“ ein. Dank dieser Maßnahme war der Verkehr der schwarzen Kassen von *Chun* und *Roh* abgebrochen, obwohl die Notverordnung des Präsidenten den Verkehr illegaler Vermögen nicht gänzlich verhindern konnte.

---

<sup>142</sup> Urteil des 30. Strafsenats des BG Seoul vom 26.8.1996, 95KoHap1228 (Teil), 96KoHap1237 (Bündnis); 95KoHap1238 (Bündnis); 95KoHap1320 (Bündnis); 96KoHap12 (Teil, Bündnis), RSdOGH 45-1, 1082 ff.

## C. Supranationales Recht

Der völkerrechtliche Einfluss, namentlich durch multilaterale völkerrechtliche Verträge, auf die Rechtslage im autoritären Südkorea bis 1987 ist relativ unbedeutend. Erst mit dem Abgang *Chun Doohwans* öffneten sich Regierung und Land auch internationalen Standards im Menschenrechtsschutz. Südkorea trat am 10. Juli 1990 den beiden für den Schutz von Menschenrechten wichtigen internationalen Pakten bei, dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Wegen des späten Beitrittszeitpunkts nicht erfasst sind die Vorgänge der Machtergreifung vom Dezember 1979 sowie das Kwangju-Massaker vom Mai 1980. Erst am 17. Oktober 1991 trat Südkorea unter seinem Präsidenten *Roh Taewoo* den Vereinten Nationen bei.

Nicht unterzeichnet hat Südkorea dagegen die UN-Konvention über die Nichtverjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968, die in dem für Korea so bedeutsamen Problem der Verjährung wohl vorentscheidend hätte sein können.

## D. Zusammenfassung und rechtspolitische Schlussfolgerungen

### D.I. Ausgangssituation

#### 1. Der Transitionsprozess

Bei dem Systemwechsel in Südkorea handelt es sich nicht um einen punktuellen Umbruch des politischen Systems, den man an einem bestimmten historischen Ereignis oder Datum festmachen könnte. Auch wenn das Jahr 1987 sicher von besonderer Bedeutung für den politischen Wechsel ist, so ist dennoch ein Blick auf einen größeren, mehrere Jahre umfassenden Zeitraum notwendig, um die politische Entwicklung des Landes nachvollziehen zu können. Es handelt sich um einen zeitlich gedehnten Prozess der Transition. Der Übergang von einem autoritären Regime zu einem demokratischen Staat verlief harzig und war von erheblicher Vorsicht begleitet. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass frühere Demokratisierungsversuche in den Jahren 1961 und 1979 gescheitert waren. Die Angst vor einem erneuten Militärputsch saß auch nach 1987 und den ersten freien Präsidentenwahlen tief. Deshalb wird diese Periode auch als „defekte Demokratie“ bezeichnet,<sup>143</sup> für die nicht zuletzt ein schleppender Elitenaustausch kennzeichnend ist.

---

<sup>143</sup> *Croissant*, Transition, S. 31 ff. Siehe auch oben A.I.2.e).

Aber auch externe Faktoren, wie die außen- und geopolitische Situation Koreas sind für den Transitionsprozess von entscheidender Bedeutung. In den 1980er Jahren war Korea noch immer einer der Brennpunkte des Kalten Krieges. Das Land war geteilt in einen der Sowjetunion verbundenen kommunistischen Norden und einen von den USA gestützten kapitalistischen Süden, was die historische „Sandwich-Lage“ zwischen den großen Brüdern China und Japan überlagerte. Die USA, die bisher immer an einem stabilen Regime im Süden Koreas interessiert waren und dabei auch autoritäre Herrschaftsformen in Kauf nahmen, maßten Mitte der 1980er Jahre der inneren Stabilität Südkoreas eine weniger dominante Rolle bei. Auch die sich unter *Michail Gorbatschow* verändernde Sowjetunion gewährte der amerikanischen Außenpolitik neue Spielräume. In der entscheidenden Phase der gesellschaftlichen Liberalisierungstendenzen signalisierten die USA, die als Schutzmacht mehrere Zehntausend Soldaten stationiert hatten, dass sie nicht bereit waren, eine gewaltsame Unterdrückung der nach Freiheit strebenden Kräfte durch das autoritäre Regime zu dulden. Ein zweites Kwangju-Massaker sollte es nicht geben. Dieser Richtungswechsel in der amerikanischen Koreapolitik dürfte einer der entscheidenden Gründe dafür gewesen sein, nicht wieder auf alte Repressionsmuster zurückzugreifen, sondern einen Regimewechsel zu gestalten. Gleichzeitig erhielt das alte Regime mit dieser friedlichen Transition die Chance, den Prozess aktiv mitzugestalten und Herr über das eigene Schicksal zu bleiben.

## 2. Entscheidende Aspekte der Strafverfolgung

Art und Weise der strafrechtlichen Verfolgung früheren Unrechts können als Indiz dafür angesehen werden, dass der Transitionsprozess nicht bereits 1987 als Systemumbruch abgeschlossen war. Strafrechtlich verfolgt wurde nach Jahren der Verzögerung letztlich nur die oberste Führungsschicht mit den früheren Präsidenten *Chun Doohwan* und *Roh Taewoo* sowie einigen weiteren hochrangigen Militärs. Der Einfluss des US-amerikanischen Oberkommandos auf das Massaker von Kwangju von 1980 wurde nicht weiter hinterfragt und spielte für die Strafverfolgung keine Rolle.<sup>144</sup> Damit wurden weite Täterkreise ausgespart; vor allem wurden die Soldaten, die das Massaker von Kwangju tatsächlich angerichtet hatten, nicht belangt. Diese Schonung des Militärs beruhte wohl darauf, dass das Militär in einer gegenüber Nordkorea noch immer nicht entspannten sicherheitspolitischen Situation nicht als Institution insgesamt diskreditiert werden sollte. Indem nur einzelne Urheber angeklagt wurden, konnte das begangene Unrecht als persönliches Versagen der Angeklagten und nicht als Fehler des gesamten Militärs dargestellt werden.

Die Verzögerung der Strafverfolgung bis in die Mitte der 1990er Jahre hatte mehrere Gründe. Einer war die fehlende Unabhängigkeit der Justizorgane und insbesondere der Staatsanwaltschaft. Die Justizverfolgungsorgane waren an die Wei-

---

<sup>144</sup> Vgl. oben A.I.1.f) Regime unter Chun Doohwan, 1979–1987.

sungen der politischen Führung gebunden und damit nicht frei von der Macht der Politik.<sup>145</sup> Kaschiert wurde dieses Abhängigkeitsverhältnis mit dem strafverfahrensrechtlichen Opportunitätsprinzip, das der Staatsanwaltschaft einen eigenen Ermessensspielraum einräumen sollte, der aber politisch missbraucht wurde. Die Staatsanwaltschaft war gegenüber Präsident und Regierung kein ebenbürtiger Partner. Und noch unter Präsident *Kim Youngsam* hieß die Losung, dass die Geschichte über die Machtergreifung urteilen solle. Der „nationalen Einheit“ sollte durch ein justizielles Strafverfahren kein Schaden zugefügt werden.<sup>146</sup>

Ein weiterer Grund für das fehlende politische Interesse an einer Strafverfolgung von Systemunrecht lag in der personalen Kontinuität der Elite. Dies betraf sowohl die politische Führung wie auch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Die Verzögerung der Strafverfolgung beruhte auf dem gegenseitigen Schutzbestreben der Präsidenten untereinander. Die Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft gingen auf die Entscheidung und Zielsetzung der politischen Führung zurück. Chun Doohwan Nachfolger im Präsidentenamt Roh Taewoo stammte aus derselben militärischen Führungsriege und war selbst aktiv in die Ereignisse der Jahre 1979 und 1980 verwickelt. Kim Youngsam, Präsident von 1992–1997, löste zwar zu Beginn seiner Amtszeit 19 Generäle und Admiräle ab, die mit dem Putsch von 1979 oder mit korrupten Geschäften zu tun hatten.<sup>147</sup> Doch gehörte Kim Youngsam als erster ziviler Präsident der Partei von Chun Doohwan und Roh Taewoo an und konnte bei den Präsidentschaftswahlen auf die finanzielle Unterstützung und den Wählerstamm der ehemaligen Führungsriege um Chun und Roh zurückgreifen. Dies setzte der „Nestbeschmutzung“ enge Grenzen. Erst die Wahl Kim Daejungs 1997 sorgte dafür, dass ein ziviler Präsident ins Amt gelangte, der keinerlei Beziehung zum „alten System“ hatte.

## D.II. Beitrag der Strafverfolgung zur Aufarbeitung des autoritären Regimes

Die Strafprozesse wurden in der südkoreanischen Bevölkerung mit großem Interesse und die Verurteilung der beiden „Diktatoren“<sup>148</sup> mit Genugtuung verfolgt. Durch die gerichtliche Beweiserhebung konnten erstmals Sachverhalte des begangenen Systemunrechts aufgeklärt werden, deren Offenlegung zuvor durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss offenbar noch nicht in ausreichender Weise erreicht werden konnte. Dadurch wurde der jahrelangen Verschleiерungspolitik durch die Führungsriege ein Ende gesetzt.

<sup>145</sup> Vgl. auch *Kim Youngwhan*, S. 459 einschließlich FN 50.

<sup>146</sup> Vgl. *Kim Sunhyuk*, S. 114.

<sup>147</sup> *Kim Sunhyuk*, S. 114.

<sup>148</sup> So ausdrücklich *Kim Youngwhan*, S. 446, 455.

Allerdings spiegelten die Tatbestände, aufgrund derer verurteilt wurde, nicht das an der Bevölkerung unmittelbar begangene Unrecht wider. Zwar wurde die alte politische und militärische Führungsriege wegen Meuterei, Hochverrats und Korruption verurteilt. Doch die Tötung der am Kwangju-Aufstand im Mai 1980 beteiligten Menschen wurde kaum hinreichend erfasst und gestühnt.

Auch darüber hinaus war die Rolle des Rechts bei der Auseinandersetzung mit verübtem Unrecht eher gering. Das Recht wurde in den Dienst der Politik gestellt: Nach der verschlepten Strafverfolgung fand unter dem Präsidenten *Kim Youngsam* endlich ein Umdenken in letzter Minute statt, wobei über das Rückwirkungsverbot schließlich hinweggegangen wurde. Die Verurteilungen von 1997 konnten nur aufgrund zweier Sondergesetze erfolgen, durch die die zu diesem Zeitpunkt wohl bereits abgelaufene Verjährungsfrist verlängert wurde. Zweifelhaft bleibt, ob dies dem in der neuen Verfassung von 1987 verankerten Rechtsstaatsprinzip entspricht, aus dem ein generelles Rückwirkungsverbot abgeleitet wird. Und nach all diesen mühsamen Windungen galt doch wieder der alte Grundsatz, dass Gnade vor Recht geht. Nur acht Monate nach dem letztinstanzlichen Urteil wurden die Verurteilten begnadigt. Vielfach wurde vermutet, dass dies ein weiterer Ausdruck der Kontinuität der politischen Führung sei. Als Reaktion auf die Begnadigungen demonstrierten Tausende und lieferten sich Straßenschlachten mit der Polizei.

Dass die Befassung mit der autoritären Vergangenheit noch nicht den Historikern überlassen werden kann, sondern auch Anfang des 21. Jahrhunderts durch Wiederaufnahmeverfahren punktuell um Gerechtigkeit gerungen wird, deutet auf eine im Gesamtbild nicht überzeugende Auseinandersetzung mit der jüngeren Geschichte hin. Auch die von *Kim Daejung* 2001 noch einberufene „Wahrheitskommission“ konnte ihrem Namen nicht gerecht werden, denn sie litt an ihrem Geburtsfehler mangelnder Kompetenzen.<sup>149</sup> Immerhin hat der Diskurs, der in der Strafverfolgungsphase zwischen 1995 und 1997 vor allem durch die verschiedenen Gerichte geführt werden konnte, dazu beigetragen, Licht ins Dunkel zu bringen und viele wichtige Argumente in Bezug auf die Bewertung des Unrechts im autoritären Korea auszutauschen.

---

<sup>149</sup> Vgl. oben B.II.4.b).

# **Anhang: Gesetzestexte**

## **1. Constitution (Auszug)<sup>1</sup>**

### **Chapter 1: General Provisions**

#### **Art. 8**

- (1) The establishment of political parties shall be free, and the plural party system shall be guaranteed.
- (2) Political parties shall be democratic in their objectives, organization and activities, and shall have the necessary organizational arrangements for the people to participate in the formation of the political will.
- (3) Political parties shall enjoy the protection of the State and may be provided with operational funds by the State under the conditions as prescribed by Act.
- (4) If the purposes or activities of a political party are contrary to the fundamental democratic order, the Government may bring an action against it in the Constitutional Court for its dissolution, and the political party shall be dissolved in accordance with the decision of the Constitutional Court.

### **Chapter 2: Rights and Duties of Citizens**

#### **Art. 12**

- (1) All citizens shall enjoy personal liberty. No person shall be arrested, detained, searched, seized or interrogated except as provided by Act. No person shall be punished, placed under preventive restrictions or subject to involuntary labour except as provided by Act and through lawful procedures.
- (2) No citizen shall be tortured or be compelled to testify against himself in criminal cases.
- (3) Warrants issued by a judge through due procedures upon the request of a prosecutor shall be presented in case of arrest, detention, seizure or search: Provided, That in a case where a criminal suspect is an apprehended flagrante delicto, or where there is danger that a person suspected of committing a crime punishable by imprisonment of three years or more may escape or destroy evidence, investigative authorities may request an ex post facto warrant.
- (4) Any person who is arrested or detained shall have the right to prompt assistance of counsel. When a criminal defendant is unable to secure counsel by his own efforts, the State shall assign counsel for the defendant as prescribed by Act.
- (5) No person shall be arrested or detained without being informed of the reason therefore and of his right to assistance of counsel. The family, etc., as designated by Act, of a person arrested or detained shall be notified without delay of the reason for and the time and place of the arrest or detention.

---

<sup>1</sup> Verfassung vom 17.7.1948 in der Fassung vom 29.10.1987. Quelle: Korea Legislation Research Institute: Statutes of the Republic of Korea, vol. 1.

(6) Any person who is arrested or detained shall have the right to request the court to review the legality of the arrest or detention.

(7) In a case where a confession is deemed to have been made against a defendant's will due to torture, violence, intimidation, unduly prolonged arrest, deceit or etc., or in a case where a confession is the only evidence against a defendant in a formal trial, such a confession shall not be admitted as evidence of guilt, nor shall a defendant be punished by reason of such a confession.

**Art. 13**

(1) No citizen shall be prosecuted for an act which does not constitute a crime under the Act in force at the time it was committed, nor shall he be placed in double jeopardy.

(2) No restriction shall be imposed upon the political rights of any citizen, nor shall any person be deprived of property rights by means of retroactive legislation.

**Art. 27**

(1) All citizens shall have the right to be tried in conformity with the Act by judges qualified under the Constitution and the Act.

(2) Citizens who are not on active military service or employees of the military forces shall not be tried by a court martial within the territory of the Republic of Korea, except in case of crimes as prescribed by Act involving important classified military information, sentinels, sentry posts, the supply of harmful food and beverages, prisoners of war and military articles and facilities and in the case of proclamation of extraordinary martial law.

(3) All citizens shall have the right to a speedy trial. The accused shall have the right to a public trial without delay in the absence of justifiable reasons to the contrary.

(4) The accused shall be presumed innocent until a judgment of guilt has been pronounced.

(5) A victim of a crime shall be entitled to make a statement during the proceedings of the trial of the case involved as under the conditions prescribed by Act.

**Art. 79**

(1) The President may grant amnesty, commutation and restoration of rights under the conditions as prescribed by Act.

(2) The President shall receive the consent of the National Assembly in granting a general amnesty.

(3) Matters pertaining to amnesty, commutation and restoration of rights shall be determined by Act.

**Art. 84** – The President shall not be charged with a criminal offence during his tenure of office except for insurrection or treason.

## 2. Strafgesetzbuch (Auszug)<sup>2</sup>

### 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

#### 3. Abschnitt: Die Strafe

##### 1. Titel: Einteilung und Schwere der Strafe

##### § 43 (Strafauflegung, Entzug und Einstellung von Rechtsfähigkeiten)

(1) Wer zum Tode, zu lebenslangem Zuchthaus oder zu lebenslanger Einschließung verurteilt wird, verliert die folgenden Rechtsfähigkeiten:

1. die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden,
2. das öffentlich-rechtliche Wahlrecht und die öffentlich-rechtliche Wählbarkeit,
3. die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Funktionen auszuüben, für welche die Fähigkeitsvoraussetzungen durch das öffentliche Recht bestimmt sind,
4. die Fähigkeit, ein Direktor, Rechnungsprüfer oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder ein Aufseher oder Treuhänder des Geschäftsbetriebes einer juristischen Person zu werden.

(2) Wer zu zeitigem Zuchthaus oder zeitiger Einschließung verurteilt wird, unterliegt der Einstellung der Rechtsfähigkeiten, die in den Ziffern 1 bis 3 des vorangehenden Absatzes aufgezählt sind, bis der Vollzug der Strafe beendet ist oder die Strafe erlassen wird.

##### 2. Titel: Strafzumessung

##### § 51 (Maßstäbe der Strafzumessung)

Bei der Zumessung der Strafe werden folgende Umstände in Betracht gezogen:

1. das Alter, der Charakter und das Verhalten, die Intelligenz und das Milieu des Täters;
2. die Umstände, die den Verletzten betreffen;
3. die Beweggründe, die Mittel und der Erfolg der Straftat;
4. die Umstände nach der Tatbegehung.

##### 7. Titel: Verjährung der Strafe

§ 78 (Verjährungsfrist) – Die Verjährungsfrist läuft ab, wenn die Strafe innerhalb einer der folgenden Fristen seit Rechtskraft des Urteils nicht vollstreckt wurde:

1. dreißig Jahre bei Todesstrafe;
2. zwanzig Jahre bei lebenslangem Zuchthaus oder lebenslanger Einschließung;
3. fünfzehn Jahre bei Zuchthaus oder Einschließung von nicht unter zehn Jahren;
4. zehn Jahre bei Zuchthaus oder Einschließung von nicht unter drei Jahren oder bei Einstellung von Rechtsfähigkeiten für nicht unter zehn Jahren;
5. fünf Jahre bei Zuchthaus oder Einschließung von unter drei Jahren oder bei Einstellung von Rechtsfähigkeiten für nicht unter fünf Jahren;
6. drei Jahre bei Einstellung von Rechtsfähigkeiten von unter fünf Jahren, bei Geldstrafe, Einziehung oder Einziehung des Wertersatzes;
7. ein Jahr bei Strafhaft oder minderer Geldstrafe.

---

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 293 vom 18.9.1953 i.d.F. des Gesetzes Nr. 5057 vom 29.12.1995. Integrale deutsche Übersetzung bei *Ryu*.

## 2. Teil: Besondere Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Hochverratsdelikte

**§ 87 (Hochverrat)** – Wer einen Aufruhr in der Absicht hervorruft, sich des Staatsgebietes zu bemächtigen oder die Staatsverfassung zu stürzen, wird nach folgenden Maßstäben bestraft:

1. ein Anführer wird mit dem Tode, lebenslangem Zuchthaus oder lebenslanger Einschließung bestraft;
2. wer am Anschlag teilnimmt oder ihn leitet oder andere wichtige Tätigkeiten ausübt, wird mit dem Tode, mit Zuchthaus oder Einschließung lebenslang oder nicht unter fünf Jahren bestraft. Dasselbe gilt für denjenigen, der persönlich tötet, verwundet, zerstört oder plündert;
3. wer nur einer Aufwiegelung Folge leistet und der Führung eines anderen folgt oder sich dem Aufruhr nur anschließt, wird mit Zuchthaus oder Einschließung bis zu fünf Jahren bestraft.

**§ 88 (Tötung zum Zwecke des Hochverrates)** – Wer einen anderen tötet, um sich des Staatsgebietes zu bemächtigen oder die Staatsverfassung zu stürzen, wird mit dem Tode, lebenslangem Zuchthaus oder lebenslanger Einschließung bestraft.

**§ 89 (Versuch)** – Der Versuch der in den vorangehenden zwei Paragraphen genannten Delikte ist strafbar.

### § 90 (Vorbereitungen, Verabredungen, Aufwiegelung oder Propaganda)

(1) Wer in der Absicht, die Delikte der §§ 87 oder 88 zu begehen, Vorbereitungen trifft oder sich verabredet, wird mitzeitigem Zuchthaus oder zeitiger Einschließung nicht unter drei Jahren bestraft; wenn jedoch eine Selbstanzeige erfolgt, bevor das beabsichtigte Delikt den Anfang der Ausführung erreicht hat, wird die Strafe gemindert oder erlassen.

(2) Der vorangehende Absatz ist auf denjenigen anzuwenden, der zur Begehung der Delikte der §§ 87 oder 88 aufwiegelt oder dafür Propaganda macht.

**§ 91 (Definition des „Sturzes der Staatsverfassung“)** – „Die Absicht, die Staatsverfassung zu stürzen“, bedeutet im Sinne dieses Kapitels eine der in den folgenden Ziffern aufgeführten Handlungen:

1. Zerstörung der Wirksamkeit der Verfassung oder des Gesetzes ohne Beachtung des von der Verfassung oder vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens;
2. gewaltsamer Sturz der durch die Verfassung eingesetzten Regierungsorgane oder gewaltsame Ausschaltung ihrer Funktionsfähigkeit.

### 7. Abschnitt: Beamtendelikte

**§ 122 (Unterlassung der Pflichterfüllung)** – Ein Beamter, der, ohne hierzu berechtigt zu sein, die Erfüllung seiner Pflichten verweigert oder unterlässt, wird mit Zuchthaus oder Einschließung bis zu einem Jahr oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu drei Jahren bestraft.

**§ 123 (Störung der Rechtsausübung anderer)** – Ein Beamter, der durch Missbrauch seiner Amtsgewalt jemanden zu einer Handlung veranlasst, zu der dieser nicht verpflichtet ist, oder jemanden in der Ausübung seines Rechtes behindert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu zehn Jahren bestraft.

### § 124 (Rechtswidrige Festnahme, rechtswidriges Gefangenhalten)

(1) Hat jemand in Ausübung von oder Mitwirkung bei gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, polizeilichen oder anderen Aufgaben, durch die die körperliche Freiheit eines ande-

ren eingeschränkt wird, einen anderen unter Missbrauch der Amtsgewalt festgenommen oder gefangen gehalten, so wird auf Zuchthaus bis zu sieben Jahren und Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu zehn Jahren erkannt.

(2) Der Versuch der im vorangehenden Absatz genannten Delikte ist strafbar.

**§ 125 (Gewalttätigkeit und Grausamkeit)** – Hat jemand in Ausübung von oder Mitwirkung bei gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, polizeilichen oder anderen Aufgaben, durch die die körperliche Freiheit eines anderen eingeschränkt wird, bei Erfüllung seiner Pflichten gegen einen eines Deliktes Verdächtigen oder einen anderen eine Gewalttätigkeit oder Grausamkeit verübt, so wird auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu zehn Jahren erkannt.

**§ 129 (Passive Bestechung, Vorausbestechung)**

(1) Ein Beamter oder Schiedsrichter, der im Zusammenhang mit seiner Amtspflicht eine Bestechung annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Hat jemand, der Beamter oder Schiedsrichter werden soll, auf Anstiftung eine im Zusammenhang mit seiner bevorstehenden Amtspflicht stehende Bestechung angenommen, gefordert oder sich versprechen lassen, so wird er, wenn er Beamter oder Schiedsrichter geworden ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu sieben Jahren bestraft.

**§ 130 (Bestechung durch Drittbegünstigung)** – Ein Beamter oder Schiedsrichter, der auf eine Anstiftung hin, die auf eine pflichtwidrige Amtshandlung seinerseits gerichtet ist, eine Bestechung an einen Dritten veranlasst, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu zehn Jahren bestraft.

**§ 131 (Pflichtwidrige Amtshandlung nach Empfang der Bestechung; nachträgliche Bestechung)**

(1) Ein Beamter oder Schiedsrichter, der nach Begehung eines der in den vorangehenden zwei Paragraphen genannten Delikte eine pflichtwidrige Amtshandlung vornimmt, wird mitzeitigem Zuchthaus nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Beamter oder Schiedsrichter bestraft, der nach Begehung einer pflichtwidrigen, im Zusammenhang mit seinen Amtspflichten stehenden Handlung eine Bestechung annimmt, fordert oder sich versprechen lässt oder an einen Dritten veranlasst, fordert oder sich versprechen lässt.

(3) Ein früherer Beamter oder Schiedsrichter, der nach Begehung einer pflichtwidrigen, im Zusammenhang mit seinen Amtspflichten stehenden Handlung auf eine während seiner Amtszeit stattgefundene Anstiftung hin eine Bestechung annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu zehn Jahren bestraft.

(4) In den in den vorangehenden drei Absätzen genannten Fällen kann zusätzlich auf Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu zehn Jahren erkannt werden.

**§ 132 (Bestechungsannahme für Vermittlung)** – Ein Beamter, der in Ausnützung seiner Stellung eine Bestechung für seine Vermittlung in Angelegenheiten, die zum Amtsbereich eines anderen Beamten gehören, annimmt, einen anderen Beamten zu veranlassen, eine unrechte Diensthandlung vorzunehmen, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu sieben Jahren bestraft.

**§ 133 (Aktive Bestechung)**

(1) Wer eine Bestechung der in den §§ 129 bis 132 beschriebenen Art verspricht, gewährt oder anbietet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mio. Won bestraft.

(2) Der vorangehende Absatz ist auf denjenigen anzuwenden, der in einer in diesem Absatz bezeichneten Absicht Geld oder Gegenstände an eine dritte Person liefert oder eine solche Lieferung in Kenntnis ihrer Bestimmung empfängt.

**§ 134 (Verfallerklärung und Wertersatzverfall)** – Das zum Zwecke der Bestechung Empfangene oder Gelder oder Gegenstände, die der Täter oder ein Dritter in Kenntnis ihrer Bestimmungen als Bestechung empfangen soll, werden für verfallen erklärt. Wenn die Verfallerklärung unmöglich ist, wird der entsprechende Wert eingezogen.

**3. Criminal Procedure Act (Auszug)<sup>3</sup>****Part I: General Provisions****Chapter 4: Documents****Article 51 (Contents of Protocol of Public Trial)**

- (1) A protocol of public trial shall be prepared by a court administrative officer or clerk who has participated in the legal proceedings on the date of public trial.
- (2) The protocol of public trial shall contain all the procedure of the trial including such subparagraphs as follows:
1. Date and time of public trial and the name of the court;
  2. Positions and names of judges, public prosecutor, court administrative officers or clerks;
  3. Names of the defendant, legal representative, representative, defence counsel, assistant and interpreter;
  4. Appearance or non-appearance of the defendant;
  5. Whether the trial was open to the public or not and the reason why it was held in closed session if it was not open to the public;
  6. A statement of facts constituting the offence charged or reading the written indictment changed;
  7. The fact that the defendant was given an opportunity of making a statement which is necessary to protect his rights, and the facts which he has stated;
  8. Matters listed in Article 48 (2);
  9. Documentary and real evidence examined, and the method of examination, when an investigation of evidence is made;
  10. Inspection or seizure of evidence which was done in public trial court;
  11. The gist of oral proceedings;
  12. Matters ordered to be entered by the presiding judge or matters permitted to be entered by the presiding judge at the request of a person involved in the litigation;

---

<sup>3</sup> Gesetz Nr. 341 vom 23.9.1954, i.d.F. des Gesetzes Nr. 5054 vom 29.12.1996. Quelle: Korea Legislation Research Institute: Statutes of the Republic of Korea, vol. 4.

13. The fact that the final opportunity of making a statement was given to the defendant or his defence counsel, and the facts which he has stated; and
14. The fact that judgment of decision was pronounced or declared.

## **Part II: Court of First Instance**

### **Chapter 2: Public Prosecution**

#### **Article 247 (Discretionary Indictment and Indivisibility of Public Prosecution)**

- (1) A public prosecutor may decide not to institute a public prosecution after considering the matters prescribed in Article 51 of the Criminal Act.
- (2) A public prosecution instituted against a part of the facts of an offence shall take effect for effect for the whole.

#### **Article 249 (Limitation Periods)**

- (1) A public prosecution shall expire after lapse of the following terms:
  1. Fifteen years for crimes punishable with death penalty;
  2. Ten years for crimes punishable with imprisonment without prison labour for life or imprisonment for life;
  3. Seven years for crimes punishable with imprisonment or imprisonment without prison labour for a maximum term of ten years or more;
  4. Five years for crimes punishable with imprisonment or imprisonment without prison labour for a maximum term of less than ten years;
  5. Three years for crimes punishable with imprisonment or imprisonment without prison labour for a maximum term of less than five years, or suspension of qualifications for a maximum term of not less than ten years, or a fine not less than 10,000 Won for a maximum amount;
  6. Two years for crimes punishable with suspension of qualifications for a maximum term of not less than five years; and
  7. One year for crimes punishable with suspension of qualifications for a maximum term of less than five years, or a fine of less than 10,000 Won, detention, a minor fine, or confiscation.
- (2) The limitation periods for a crime for which a public prosecution has been instituted and in which no final judgment has been rendered shall be fifteen years from the date of the institution of such public prosecution.

#### **Article 252 (Commencement of Limitation Periods)**

- (1) A limitation period shall commence to run after the criminal act is completed.
- (2) In regard to complicity, the limitation period against accomplices shall commence to run at the time when the criminal action has ceased finally.

#### **Article 253 (Suspension of Limitation Period and Its Effect)**

- (1) The limitation period shall cease to toll on the institution of the public prosecution, and begin to toll when a judgment dismissing a public prosecution or a judgment indicating a violation of jurisdiction becomes finally binding.
- (2) When a public prosecution is instituted against one of several accomplices mentioned in the preceding paragraph, the tolling of the limitation period shall be suspended as to the other accomplices, and shall begin to toll again when a judgment on the case concerned becomes finally binding.

(3) The limitation period shall be suspended during the period, for which an offender stays abroad for the purpose of escaping criminal punishment.

**Article 262-2 (Suspension of Period of Limitations for Public Prosecution)** – In case an application for a ruling pursuant to the provisions of Article 260 has been made, the limitation period for public prosecution shall be tolled until such time as the ruling mentioned in the preceding Article has been determined.

## 4. Militärstrafgesetz (Auszug)<sup>4</sup>

### 2. Buch: Besonderer Teil

#### 1. Abschnitt: Meutereidelikte

**§ 5 (Meuterei)** – Wer in einer Bande bewaffnet eine Meuterei begeht, wird nach folgenden Maßgaben bestraft:

1. der Rädelsführer wird mit dem Tode bestraft;
2. wer an der Tatplanung teilnimmt oder diese leitet oder andere wichtige Tätigkeiten ausübt, wird mit dem Tode, mit Zuchthaus oder Einschließung lebenslang oder nicht unter sieben Jahren bestraft. Dasselbe gilt für denjenigen, der tötet oder verletzt, zerstört oder plündert;
3. wer an der Tat teilnimmt oder sich nur an Gewalttätigkeiten beteiligt, wird mit Zuchthaus oder Einschließung unter sieben Jahren bestraft.

**§ 6 (Raub militärischer Geräte zum Zwecke der Meuterei)** – Wer zum Zwecke der Meuterei bandenmäßig Waffen, Munition und andere für den militärischen Gebrauch bestimmte Sachen raubt, wird gemäß dem vorangehenden Paragraphen bestraft.

**§ 7 (Versuch)** – Der Versuch der in den vorangehenden zwei Paragraphen normierten Delikte ist strafbar.

## 5. Constitutional Court Act (Excerpt)<sup>5</sup>

### Chapter III: General Procedure of Adjudication

#### Article 23 (Quorum of Trial)

- (1) The full bench shall try a case by and with the attendance of seven or more Justices.
- (2) The full bench shall make a decision on a case with the affirmative vote of majority of Justices participating in the final trial: *Provided*, That it is required the affirmative vote of six or more Justices in case of falling under any of following subparagraphs:
  1. Where it makes a decision of acceptance on the constitutionality of a law, impeachment, dissolution of a political party or acceptance of a constitutional complaint; and
  2. Where it modifies a previous opinion on interpretation and application of the Constitution or laws made by the Constitutional Court.

<sup>4</sup> Gesetz vom 20.1.1962 i.d.F. vom 26.12.2000, Gesetz Nr. 6290. Übersetzung durch *Somi Micsunescu*. Überarbeitet durch *Misuk Son*.

<sup>5</sup> Gesetz vom 5.8.1988, i.d.F. vom 13.12.1997. Quelle: Korea Legislation Research Institute: Statutes of the Republic of Korea, vol. 1.

## **Chapter IV: Special Adjudication Procedure**

### **Section 1: Adjudication on Constitutionality of Law**

#### **Article 41 (Request for Adjudication on Constitutionality of Law)**

(1) If resolving the issue of whether or not a law is constitutional is precondition of adjudication of a court case the court which takes charge of the case (including the military court; hereinafter the same shall apply) shall request, *ex officio* or by decision upon a motion by the party, an adjudication on the constitutionality of a law, to the Constitutional Court.

(2) The motion of the party as referred to in paragraph (1) shall be made in writing stating matters as referred to in subparagraphs 2 through 4 of Article 43.

(3) The provisions of Article 231 of the Civil Procedure Act shall apply *mutatis mutandis* to an examination of the written motion referred to in paragraph (2).

(4) No appeal shall be made against a decision on the request for adjudication on the constitutionality of a law.

(5) Where a court other than the Supreme Court makes such a request referred to in paragraph (1), it shall do so through the Supreme Court.

#### **Article 42 (Suspension of Proceedings, etc.)**

(1) If the court requests to the Constitutional Court an adjudication on the constitutionality of a law, the proceedings on the court case shall be suspended until the Constitutional Court makes a decision on the constitutionality of a law: *Provided*, That if the court deems urgent, the proceedings other than the final adjudication may be proceeded.

(2) The period in which adjudication is suspended under the main sentence of paragraph (1), shall not be included in calculating the detention period as prescribed in Article 92 (1) and (2) of the Criminal Procedure Act and Article 132 (1) and (2) of the Military Court Act and the period in which a judgment is pronounced under Article 184 of the Civil Procedure Act.

#### **Article 43 (Matters to Be Stated in Written Request)**

Where the court requests to the Constitutional Court whether or not any law is constitutional, the written request shall include the following matters:

1. Indication of the requesting court;
2. Indication of the case and the parties;
3. The law or any provision of the law which is interpreted a unconstitutional;
4. Reasons on which it is interpreted as unconstitutional; and
5. Other necessary matters.

**Article 44 (Opinions of Parties, etc. to Litigious Case)** – The parties to the case concerned and the Minister of Justice may submit to the Constitutional Court a written opinion on whether or not the law is constitutional.

**Article 45 (Decision of Constitutionality)** – The Constitutional Court shall decide only whether or not the requested Act or any provision of the Act is constitutional: *Provided*, That if it is deemed that the whole provisions of the Act are unable to enforce due to a decision of constitutionality of some provisions, a decision of constitutionality may be made on the whole Act.

**Article 46 (Service of Written Decision)** – The Constitutional Court shall serve an authentic copy of the written decision on the requesting court within fourteen days from the

day of decision. In this case, if the requesting court is not the Supreme Court, it shall be served through the Supreme Court.

**Article 47 (Effect of Decision of Constitutionality)**

(1) Any decision that a law is unconstitutional shall be binding upon the courts, other State agencies and local governments.

(2) Any law or provisions thereof decided as unconstitutional shall lose its effect from the day on which the decision is made: *Provided*, That the law or provisions thereof relating to any penalty shall lose its effect retroactively.

(3) In case referred to in the proviso of paragraph (2), the re-adjudication may be requested with respect to a conviction based on the law or provisions thereof decided as unconstitutional.

(4) The provisions of the Criminal Procedure Act shall apply mutatis mutandis to the re-adjudication as referred to in paragraph (3).

**6. Sondergesetz zur 5.18-Demokratiebewegung<sup>6</sup>**

**§ 1 (Zweck)** – Zweck des Gesetzes ist, durch die Neuregelung über das Ruhen der Verjährung der Verfassungsbruchtaten, die sich in der Zeit vom 12.12.1979 bis 18.5.1980 ereigneten, die staatliche Ordnung aufrecht zu erhalten, die Demokratie zu stabilisieren und den Geist des Volkes zu stärken.

**§ 2 (Das Ruhen der Verfolgungsverjährung)**

(1) In der Zeit, in der Hindernisse der staatlichen Strafverfolgung wegen der Verfassungsbruchtaten gemäß § 2 des Sondergesetzes zur Verjährung bei Verfassungsbruchtaten vorhanden waren, die sich in der Zeit vom 12.12.1979 bis 18.5.1980 ereigneten, ruhte die Verjährung.

(2) Die Zeit, in der Hindernisse der staatlichen Strafverfolgung vorhanden waren, im Sinne von Absatz 1 bedeutet die Zeit vom Endzeitpunkt der Taten bis zum 24.2.1993.<sup>7</sup>

**§ 3 (Ausnahme des Antrags auf gerichtliches Klageerzwingungsverfahren)**

(1) Wer eine Anzeige oder einen Antrag gegen die in § 2 bestimmten Delikte gestellt hat und eine Mitteilung des staatsanwaltschaftlichen Beschlusses zur Verfahrenseinstellung erhalten hat, kann einen Antrag auf gerichtliches Klageerzwingungsverfahren bei dem Oberbezirksgericht oder Militärobergericht stellen, das der Oberstaatsanwaltschaft oder ihrer Abteilung entspricht, in der der Einstellungsbeschluss getroffen wurde. Verzichtet ein Staatsanwalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Anklageerhebung, gilt gleiches.

(2) Auf das in Absatz 1 bestimmte Klageerzwingungsverfahren finden die entsprechenden Artikel des Strafprozessgesetzes oder des Militärgerichtsgesetzes Anwendung.

**§ 4 (Besondere Wiederaufnahme des Verfahrens)**

(1) Wer wegen der Tätigkeiten, die die 5.18-Demokratiebewegung betreffen, oder des Widerstands oder der Verhinderung gegen die in § 2 bestimmten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, kann entgegen § 420 Strafprozessgesetz oder § 469 Militärgerichtsgesetz einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

<sup>6</sup> Gesetz Nr. 5029 vom 21.12.1995. Übersetzung durch *Cho Byungsun*.

<sup>7</sup> Endtermin der Amtszeit (1988–1993) des Präsidenten *Roh Taewoo*.

(2) Für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist das Gericht zuständig, das das Urteil gefällt hat. Wenn dagegen die Militärgerichtskommission oder das Militärgericht eine Person verurteilt hat, auf die das Militärstrafgesetz nicht anwendbar war, ist entsprechend der Instanz das Gericht zuständig, wo sich ihr Wohnsitz befindet.

(3) Das für Wiederaufnahme des Verfahrens zuständige Gericht muss von Amts wegen die Tatsachen ermitteln, wegen derer eine Verurteilung gefällt wurde.

(4) Wenn ein in Absatz 1 genannter Antragsteller einen Straferlass oder eine Straftilgung erhalten hat, muss das Gericht trotz §§ 326–328 Strafprozessgesetz und §§ 381–383 Militärgerichtsgesetz ein endgültiges materielles Urteil fällen.

(5) Für die in Abs. 1 genannte Wiederaufnahme des Verfahrens finden die entsprechenden Artikel des Strafprozessgesetzes und des Militärgerichtsgesetzes Anwendung.

**§ 5 (Gedenken)** – Die Regierung ist verpflichtet, das Andenken an die Gesinnung der 5.18-Demokratiebewegung zu bewahren.

**§ 6 (Fiktion des Schadenersatzes)** – Die finanzielle Kompensation nach dem Gesetz zur Entschädigung der Opfer bei der Demokratiebewegung in Kwangju wird als Schadenersatz angesehen.

**§ 7 (Entziehung von Preisen und Orden)** – Die Regierung entzieht Preise und Orden nach § 8 des Gesetzes über Preise und Orden, wenn sie nach Überprüfung durch die Regierung lediglich wegen der Niederschlagung der Demokratiebewegung in Kwangju verliehen worden sind.

#### **Zusatzklausel**

(1) **(Inkrafttreten)** – Dieses Gesetz tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(2) **(Übergangsregelung)** – Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 3 Absatz 1 Satz 2 muss innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

## **7. Sondergesetz zur Verjährung bei Verfassungsbruchtaten<sup>8</sup>**

**§ 1 (Zweck)** – Durch die Neuregelung über die Unanwendbarkeit der Verjährung bei Verfassungsbruchtaten hat dieses Gesetz den Zweck, die freie demokratische Grundordnung der Verfassung zu schützen.

**§ 2 (Definition)** – „Verfassungsbruchtaten“ im Sinne dieses Gesetzes sind Hochverratsdelikte des 1. Abschnitts des 2. Teils des StGB, Landesverratsdelikte des 2. Abschnitts des 2. Teils des StGB, Meuterei des 1. Abschnitts des 2. Teils des Militärstrafgesetzes, Feindkollaboration des 2. Abschnitts des 2. Teils des Militärstrafgesetzes.

**§ 3 (Keine Anwendung der Verjährung)** – Auf folgende Straftaten finden die Verjährungsvorschriften gemäß §§ 249–253 StPG und §§ 291–295 des Militärgerichtsgesetzes keine Anwendung:

1. Verfassungsbruchtaten im Sinne von § 2.
2. Verbrechen, die den Tatbestand des Mordes (§ 250 StGB) erfüllen, die unter „Völkermord“ nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes fallen.

---

<sup>8</sup> Gesetz Nr. 5028 vom 21.12.1995. Übersetzung durch *Cho Byungsun*.

#### § 4 (Ausnahme des Antrags auf gerichtliches Klageerzwingungsverfahren)

(1) Wer eine Anzeige oder einen Antrag gegen die in § 2 bestimmten Delikte gestellt hat und eine Mitteilung des staatsanwaltschaftlichen Beschlusses zur Verfahrenseinstellung erhalten hat, darf einen Antrag auf gerichtliches Klageerzwingungsverfahren bei dem Oberbezirksgericht oder Militärobergericht stellen, das der Oberstaatsanwaltschaft oder ihrer Abteilung entspricht, in der der Einstellungsbeschluss getroffen wurde. Verzichtet ein Staatsanwalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Anklageerhebung, gilt Gleiches.

(2) Auf das in Absatz 1 bestimmte Klageerzwingungsverfahren finden die entsprechenden Artikel des Strafprozessgesetzes oder des Militärgerichtsgesetzes Anwendung.

#### Zusatzklausel

Dieses Gesetz tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

### 8. Amnesty Act (Auszug)<sup>9</sup>

**Article 1** – This Act shall provide for matters concerning amnesty, reduction of punishment, and rehabilitation.

**Article 2** – Amnesty shall be classified into general amnesty and special amnesty.

**Article 3** – Amnesty, reduction of punishment and rehabilitation shall be granted to the following persons:

1. General amnesty shall be granted to those who have committed crimes.
2. Special amnesty and reduction of punishment shall be granted to those who have been sentenced; and
3. Rehabilitation shall be granted to those whose qualifications as prescribed in Acts and subordinate statutes have been taken away or suspended by a sentence of punishment.

**Article 4** – The provisions regarding amnesty shall apply *mutatis mutandis* to the exemption of a penalty or punishment for violation of administrative regulations and to disciplinary action or disciplinary punishment pursuant to the disciplinary regulations.

#### Article 5

- (1) The effects of amnesty, reduction of punishment and rehabilitation shall be as follows:
1. General amnesty shall invalidate the effect of the sentence of a punishment and eliminate the right of prosecution for those who have not been sentenced. *Provided*, That the same shall not apply when special provisions otherwise provide.
  2. Special amnesty shall cause exemption of execution of a punishment: *Provided*, That if there are special circumstances, the effect of the sentence of a punishment may be invalidated thereafter.
  3. Reduction of a punishment in general, unless otherwise provided for, shall cause a change in the punishment.
  4. Reduction of a punishment for a specific person shall reduce execution of a punishment: *Provided*, That if there are special circumstances, the punishment may be changed; and
  5. Rehabilitation shall cause the recovery of qualifications taken away or suspended caused by the effect of a punishment.

---

<sup>9</sup> Act No. 2 of 30 August 1948. Quelle: Korea Legislation Research Institute: Statutes of the Republic of Korea, vol. 4.

(2) The effect of a punishment already made shall not be changed by amnesty, that is, the reduction of punishment or rehabilitation.

**Article 6** – Rehabilitation shall not be granted to those who have not completed punishment or who have not been exempted from exemption of punishment.

**Article 7** – With regard to those who have been sentenced to probation, the effect of the sentence of a punishment may be invalidated by special amnesty, or the punishment may be changed by a reduction of the punishment, or the term of probation may be shortened.

#### **Article 8**

(1) General amnesty, reduction of a punishment for a specified kind of crime or punishment, and rehabilitation, in general shall be enforced by a Presidential Decree.

(2) General amnesty shall be made for a specified type of crime.

**Article 9** – Special amnesty, reduction of a punishment for a specific person, and rehabilitation shall be determined by the President.

**Article 10** – The Minister of Justice may request the President to enforce a special amnesty, which is a reduction of punishment for a specific person, and rehabilitation.

**Article 11** – The Prosecutor General may, *ex officio* or according to a report from the public prosecutor of the public prosecutor's office which has directed the execution of a punishment or a report from the head of the prison where a prisoner is confined, apply to the Minister of Justice for a request for special amnesty or reduction of the punishment for a specific person.

#### **Article 12**

(1) When the public prosecutor of the public prosecutor's office, which has directed the execution of punishment or the head of the prison where the prisoner is confined, desires to apply for special amnesty or reduction of a punishment for a specific person, he may report it to the Prosecutor General with the documents prescribed in Article 14, together with prepared reasons therefor.

(2) When the head of the prison submits a report under the preceding paragraph, the report shall be passed through the public prosecutor of the public prosecutor's office which has directed the execution of punishment.

**Article 13** – When the public prosecutor receives the report under paragraph (2) of the preceding Article, he shall investigate the matters prescribed in subparagraph 3 of Article 14 and transmit the report together with his opinion thereon.

**Article 14** – The following documents shall be attached to applications for a request for special amnesty or reduction of punishment for a specific person:

1. An authenticated copy or an extract of the judgment;
2. A document calculating the term of punishment; and
3. Documents of investigation regarding the circumstances of the crime, the character, manners and behaviour of the person while in prison, and the future livelihood of the person concerned and other necessary information.

#### **Article 15**

(1) The Prosecutor General may, *ex officio*, according to the report of the public prosecutor of the public prosecutor's office which has directed the execution of punishment, or upon the petition of the person concerned, apply to the Minister of Justice for a request for rehabilitation for a specific person.

(2) The application for request under the preceding paragraph shall not be submitted unless three years have elapsed since the date of completion or exemption of execution of the punishment.

**Article 16** – The following documents shall be attached to the application for a request for rehabilitation:

1. An authenticated copy or an extract of the judgment;
2. Documents certifying completion or exemption of execution of a punishment;
3. Documents of investigation regarding the behaviour after completion or exemption of execution of a punishment, present and future livelihood of the person concerned and other necessary information; and
4. The petition, if made by the person concerned.

**Article 17** – The nature of the qualification to be recovered shall be clearly stated in the petition for rehabilitation for a specific qualification.

**Article 18** – When a petition for rehabilitation is filed by the person concerned, it shall be passed through the public prosecutor of the public prosecutor's office which has directed the execution of punishment.

**Article 19** – When the public prosecutor receives the documents under the preceding paragraph, he shall investigate the matters as prescribed in subparagraph 3 of Article 16 and transmit the documents together with his opinion thereon.

#### **Article 20**

(1) When an application for a request for special amnesty, reduction of punishment or rehabilitation is deemed to be groundless, the Minister of Justice shall notify the public prosecutor of the public prosecutor's office, the head of the prison concerned or the person concerned as to the result under the preceding paragraph.

(2) The Prosecutor General shall notify the public prosecutor of the public prosecutor's office, the head of the prison concerned or the person concerned as to the result under the preceding paragraph.

**Article 21** – When special amnesty, reduction of a punishment, or rehabilitation is ordered by the President, the Minister of Justice shall send a letter of amnesty, reduction of a punishment, or rehabilitation to the Prosecutor General.

**Article 22** – When the Prosecutor General receives the letter of amnesty, reduction of punishment or rehabilitation, it shall be delivered to the person concerned without delay through the public prosecutor of the public prosecutor's office concerned. When the person concerned is in prison, it shall be delivered through the head of the prison.

#### **Article 23**

(1) When the public prosecutor receives a letter of request for an amnesty, reduction of a punishment, or rehabilitation for one who has been released on suspension of execution or on parole, the public prosecutor shall notify the head of the prison where the prisoner had been confined and the supervising police station thereof.

(2) When special amnesty, reduction of a punishment, or rehabilitation has been granted to those on probation, the supervising police station shall be notified thereof.

#### **Article 24**

(1) When the person concerned resides outside the jurisdiction of the public prosecutor's office which has directed the execution of a punishment, delivery of the letter of special amnesty, reduction of a punishment, or rehabilitation may be delegated to a public prose-

ctor of the public prosecutor's office having the jurisdiction over the residence of the person concerned.

(2) In cases of the preceding paragraph, the matter prescribed in Article 23 shall be performed by the delegated public prosecutor of the public prosecutor's office.

**Article 25**

(1) When special amnesty, reduction of punishment, or rehabilitation has been granted, the public prosecutor of the public prosecutor's office which has directed the execution of punishment shall state it on the original copy of the judgment.

(2) Documents regarding special amnesty, reduction of punishment, or rehabilitation shall be attached to the records of the trial.

**Article 26** – When the public prosecutor has delivered the letter of special amnesty, reduction of punishment, or rehabilitation to the person concerned, the prosecutor shall report it to the Minister of Justice without delay.

**Article 27** – With regard to those who have been sentenced in the military court, the duties of the Minister of Justice shall be performed by the Minister of National Defence, and the duties of the Prosecutor General and the prosecutor shall be performed by a judge advocate who has performed the duties of a public prosecutor at the military court in which punishment has been sentenced.

**Addendum**

This Act shall enter into force on the date of its promulgation.

## **9. Gesetz zur Verschärfung der Strafe von bestimmten Delikten (Auszug)<sup>10</sup>**

**§ 2 (Verschärfung der Strafe von Bestechungsdelikten)** – Wer sich wegen §§ 129, 130 oder 132 korStGB<sup>11</sup> schuldig gemacht hat, wird entsprechend der Summe des Vorteils, den er annahm, forderte oder sich versprechen ließ, wie folgt verschärfend bestraft:

(1) Ist die Summe des Vorteils mehr als 50 Mio. Won, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Ist die Summe des Vorteils zwischen 10 Mio. bis 50 Mio. Won, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

**§ 3 (Vermögensannahme durch Vermittlung)** – Wer für die Vermittlung der Vornahme einer Diensthandlung, die in den Zuständigkeitsbereich eines Beamten fällt, Geld oder andere Güter oder einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 10 Mio. Won bestraft.

**§ 4 (Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bestechungsdelikte)**

(1) Amtsträger im Sinne der §§ 129 bis 132 korStGB sind auch leitende Angestellte folgender öffentlicher Unternehmen, die eine Verordnung des Präsidenten bestimmt:

---

<sup>10</sup> Gesetz Nr. 1744 vom 23.2.1966 i.d.F. vom 29.12.1995. Übersetzung durch *Cho Byungsun*.

<sup>11</sup> Siehe oben 2. Strafgesetzbuch.

1. Unternehmen, an denen der Staat oder kommunale Selbstverwaltungen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens der Hälfte des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind.
2. Unternehmen, in denen der Staat oder kommunale Selbstverwaltungen wegen ihrer großen Bedeutung für die Volkswirtschaft und Industrie sowie ihrer erheblichen Öffentlichkeit durch gesetzliche Leitung und Aufsicht oder durch Aktienbesitz eine faktische Herrschaft über den gesamten Betrieb wie Geschäftsentscheidungen und Ernennung der leitenden Angestellten usw. ausüben.

**§ 15 (Besonderes Unterlassen der Diensthandlung)** – Ein Amtsträger der Strafverfolgungsbehörde, der trotz Kenntnis des nach diesem Gesetz zu bestrafenden Täters seine Diensthandlung unterlässt, wird mit Zuchthaus nicht unter einem Jahr bestraft.

## **10. Sondergesetz zur Einziehung beim Amtsdelikt (Auszug)<sup>12</sup>**

### **§ 2 (Definition)**

- (2) „Rechtswidrig erlangt“ ist dasjenige Vermögen, das durch die Tathandlung eines bestimmten Amtsdelikts erworben ist.
- (3) „Vermögen aus dem rechtswidrig Erlangten“ ist dasjenige Vermögen, das aus der Veränderung oder der Zunahme des rechtswidrig Erlangten ... entstanden ist.
- (4) „Unrechtsvermögen“ ist das Vermögen, das aus dem rechtswidrig Erlangten und dem Vermögen des rechtswidrig Erlangten entstanden ist.

### **§ 3 (Einziehung des Unrechtsvermögens)**

- (1) Unrechtsvermögen wird eingezogen.

### **§ 4 (Voraussetzungen der Einziehung)**

- (1) Die Einziehung nach § 3 ist nur zulässig, wenn Unrechtsvermögen oder gemischtes Vermögen dem Täter gehören oder zustehen. Abweichend davon kann ... Unrechtsvermögen oder gemischtes Vermögen, das einem Dritten gehört oder zusteht, auch dann eingezogen werden, wenn dieser sie in Kenntnis der Umstände erworben hat, welche die Einziehung zugelassen hätten.

**§ 6 (Einziehung des Wertersatzes)** – Kann das Unrechtsvermögen nicht eingezogen werden ..., so wird die Einziehung eines Geldbetrags gegen den Täter angeordnet.

### **§ 23 (Anordnung der Einziehungssicherung)**

- (1) Das Gericht kann nach dem Antrag der Staatsanwaltschaft dann von Amts wegen eine Einziehungssicherung anordnen und die Ausübung des Vermögens verbieten, wenn das Vermögen des Angeklagten aus guten Gründen zu dem Vermögen, das nach diesem Gesetz eingezogen wird, gehören könnte und dessen Einziehung erforderlich wäre.

### **§ 24 (Anordnung der Einziehungssicherung vor der Klage)**

- (1) Ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass Grund und Erforderlichkeit der Anordnung der Einziehungssicherung nach § 23 Abs. 1 ... gegeben sind, so kann sie vor der Anklage eine Einziehungssicherung bei dem Richter des Bezirksgerichts beantragen und anordnen lassen. Auch die Polizei kann bei der Staatsanwaltschaft eine Einziehungssicherung beantragen und diese nach gleichem Verfahren anordnen lassen.

---

<sup>12</sup> Gesetz Nr. 4934 vom 5.1.1995. Übersetzung durch *Cho Byungsun*.

## **11. Anordnung des Justizministers über die Erledigung staatsanwaltschaftlicher Angelegenheiten und Geschäfte (Auszug)<sup>13</sup>**

Nach § 40 schließt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mit einer der folgenden sechs Verfügungen ab:

- 1) Erhebung der Anklage,
- 2) Einstellung des Verfahrens,
- 3) Vorläufige Einstellung des Verfahrens,
- 4) Vorbehalt der Anklageerhebung
- 5) Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft,
- 6) Abgabe an die Jugendabteilung des Familiengerichts bzw. des Bezirksgerichts.

Nach § 52 Abs. 3 gibt es vier Gründe der Verfahrenseinstellung:

- 1) Opportunitätsprinzip,
- 2) tatsächliche Gründe,
- 3) materiell-rechtliche Gründe oder
- 4) verfahrensrechtliche Gründe.

---

<sup>13</sup> Anordnung Nr. 230 vom 24.12.1981 i.d.F. der Justizminister-Anordnung Nr. 351 von 1991. Übersetzung durch *Cho Byungsun*.

## Literaturverzeichnis

- Alexy, Robert*, Mauerschützen. Zum Verhältnis von Recht, Moral und Strafbarkeit. Göttingen 1993.
- Bae, Jongdae*, Hyōngbop kangnon (Strafrecht BT). Seoul 1994.
- Bedeski, Robert E.*, The Transformation of South Korea. Reform and reconstruction in the Sixth Republic under Roh Tae Woo, 1987–1992. New York 1990.
- Beling, Ernst von*, Revolution und Recht. Augsburg 1923.
- Bleiker, Roland/Tsche, Kwang-jun*, Vergangenheitsbewältigung mit Lücken: Die südkoreanische Wahrheitskommission beendet ihre Arbeit. Asien Nr. 87, April 2003, 65–67.
- Breidenstein, Gerhard/Werning, Rainer*, Von der „Pax nipponica“ zur „Pax americana“ – Kontinuität eines gewaltsamen Friedens. In: Rainer Werning (Hrsg.), Südkorea. Politik und Geschichte im Land der Morgenstille. Köln 1988, S. 26–41.
- Cho, Byungsun*, „Comfort Women“ und Völkerstrafrecht. Die ausgebliebene Wiedergutmachung von japanischen Kriegs- und Besatzungsverbrechen, insbesondere aus Sicht der Opferstaaten. In: Klaus Marxen/Koichi Miyazawa/Gerhard Werle (Hrsg.), Der Umgang mit Kriegs- und Besatzungsunrecht in Japan und Deutschland. Berlin 2001, S. 69–88 (zit.: *Cho*, Comfort Women).
- Vergangenheitsbewältigung in Südkorea aus strafrechtlicher Perspektive. Die Strafverfahren gegen zwei ehemalige Staatspräsidenten. Internationales Asienforum 1998, 239–276 (zit.: *Cho*, Vergangenheitsbewältigung).
- Clark, Donald N.*, The Kwangju-Uprising: An Introduction. In: Donald N. Clark (Hrsg.), The Kwangju Uprising. Shadows over the Regime in South Korea. Colorado 1988, S. 1–10.
- Croissant, Aurel*, Südkorea: Von der Militärdiktatur zur Demokratie. In: Claudia Derichs/Thomas Heberer (Hrsg.), Einführung in die politischen Systeme Ostasiens. Opladen 2003, S. 225–269 (zit.: *Croissant*, Südkorea).
- Von der Transition zur defekten Demokratie. Demokratische Entwicklung in den Philippinen, Südkorea und Thailand. Wiesbaden 2002 (zit.: *Croissant*, Transition).
  - Politischer Systemwechsel in Südkorea (1985–1997). Hamburg 1998 (zit.: *Croissant*, Politischer Systemwechsel).
- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht Bd. I/1. 2. Aufl. Berlin, New York 1989.
- Diamond, Larry/Kim, Byungkook*, Consolidating Democracy in South Korea (Introduction). In: Larry Diamond/Byungkook Kim (Hrsg.), Consolidation Democracy in South Korea. Colorado, London 2000, S. 1–20.

- Doman, Nicholas R.*, Aftermath of Nuremberg: The Trial of Klaus Barbie. 60 Colorado Law Review 449–456 (1989).
- Emge, Carl August*, Revolutionäres Übergangsrecht. DJZ 1919, 260–261.
- Eser, Albin*, Schuld und Entschuldbarkeit von Mauerschützen und ihren Befehlsgebern. In: Reinhard Böttcher (Hrsg.), Festschrift für Walter Odersky. Berlin 1996, S. 337–349.
- Göthel, Ingeborg*, Geschichte Südkoreas. Berlin 1988.
- Gropengießer, Helmut/Kreicker, Helmut*, Deutschland. In: Albin Eser/Helmut Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Bd. 1. Freiburg i.Br. 2003.
- Herdegen, Matthias*, Die Achtung fremder Hoheitsrechte als Schranken nationaler Strafgewalt. ZaöRV 47 (1987), 221–242.
- Heuer, Volker/Lilie, Hans*, Laßt verjähren, was verjährt? DtZ 1993, 354–357.
- Hirsch, Hans Joachim*, Rechtsstaatliches Strafrecht und staatlich gesteuertes Unrecht. In: Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Vorträge G 342. Opladen 1996, S. 1–32.
- Hong, Ickpyo*, Auf dem schweren Weg in die Demokratie. Struktur und Problematik der demokratischen Transition in Südkorea 1984–1995. Hamburg 1996.
- Jellinek, Georg*, Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Bad Homburg v.d.H. 1920.
- Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5. Aufl. Berlin 1996.
- Joerden, Jan C.*, Überlegungen zum Begriff des Unrechtsstaats. Zugleich eine Annäherung an eine Passage zur Staatstypologie in Kants Anthropologie. Jahrbuch für Recht und Ethik Nr. 3 (1995), 253–265.
- Kern, Thomas*, Strukturdynamiken im Demokratisierungsprozess. Das Fallbeispiel Südkoreas. Asien – Deutsche Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur Nr. 93, Oktober 2004, 52–72.
- Kim, Sunhyuk*, The Politics of Democratization in Korea. The Role of Civil Society. Pittsburgh 2000.
- Kim, Youngwhan*, Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht? In: Komitee zur Herausgabe der Festschrift für Herrn Nishihara Haruo zum 70. Geburtstag/Albin Eser/Gao Mingxuan (Hrsg.), Nishihara Haruo sensei koki shukuga ronbun-shū, Bd. 5. Tokio 1998, S. 445–459.
- Kindermann, Gottfried-Karl*, Der Aufstieg Ostasiens in der Weltpolitik: 1984–2000. Stuttgart, München 2001.
- Kobrick, Eric S.*, The Ex Post Facto Prohibition and the Exercise of Universal Jurisdiction over International Crimes. 87 Columbia Law Review 1515–1538 (1987).
- Köbler, Gerhard/Pohl, Heidrun*, Deutsch-Deutsches Rechtswörterbuch. München 1991.
- Kriele, Martin*, Recht und praktische Vernunft. Göttingen 1979.
- Kühl, Kristian*, Strafrecht. Allgemeiner Teil. München 1994.
- Kupfer, Bernhard*, Lexikon der Nobelpreisträger. Düsseldorf 2001.

- Lampe, Ernst-Joachim*, Rechtswidriges Gesetz? Strafbare Gesetzgeber? In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Deutsche Wiedervereinigung, Bd. II: Die Verfolgung von Regierungskriminalität der DDR nach der Wiedervereinigung. Köln u.a. 1993, S. 15–27.
- Lee, Yuenghu*, Kriegsgefahr auf der koreanischen Halbinsel und Friedensaussichten in Nordostasien. In: Rainer Werning (Hrsg.), Südkorea. Politik und Geschichte im Land der Morgenstille. Köln 1988, S. 46–66.
- Loewenstein, Karl*, Political Power and the Governmental Process. Chicago 1965.
- Malamud-Goti, Jaime*, Transitional Governments in the Breach. Why Punish State Criminals? Human Rights Quarterly 12/1 1–16 (1990).
- Munzer, Stephen R.*, A Theory of Retroactive Legislation. 61 Texas Law Review 425–480 (1982).
- Nam, Hūngu*, Hyōngsa chōngch'aek (Kriminologie). Seoul 1965.
- Needham, Joseph*, Science and civilisation in China, Bd. II: History of Scientific Thought. Cambridge 1956.
- Orentlicher, Diane*, Settling Accounts: The Duty to Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime. 100 Yale Law Journal 2537–2615 (1991).
- Ott, Walter*, Der Rechtspositivismus. Kritische Würdigung auf der Grundlage eines juristischen Pragmatismus. Berlin 1976.
- Paek, Hyonggu*, Zur besonderen Wiederaufnahme des 5.18-SonderG. MfHRJ Nr. 234 (2/1996), 13 ff.
- Peterson, Mark*, Americans and the Kwangju Incident: Problems in Writing of History. In: Donald N. Clark (Hrsg.), The Kwangju Uprising. Shadows over the Regime in South Korea. Colorado 1988, S. 52–64.
- Pieroth, Bodo*, Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vor-rechtsstaatlichen Vergangenheit. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) Nr. 51 (1992), S. 91–112.
- Pieroth, Bodo/Kingreen, Thorsten*, Die verfassungsrechtliche Problematik des Verjährungsgesetzes. NJ 1993, 385–392.
- Ploetz, Carl Julius* (Begr.), Der Große Ploetz. Auszug aus der Geschichte. 32. Aufl. Freiburg i.Br. 1998 (zit.: *Ploetz*, 32. Aufl.).
- Der Große Ploetz. Auszug aus der Geschichte. 26. Aufl. Freiburg i.Br. 1981 (zit.: *Ploetz*, 26. Aufl.).
- Polakiewicz, Jörg*, Verfassungs- und völkerrechtliche Aspekte der strafrechtlichen Ahndung des Schusswaffeneinsatzes an der innerdeutschen Grenze. EuGRZ 1992, 177–190.
- Radbruch, Gustav*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. SJZ 1946, 105–108.
- Rittstieg, Helmut*, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Grenzsoldaten der DDR. DuR 19 (1991), 404–421.
- Roehrig, Terence*, The Prosecution of Former Military Leaders in Newly Democratic Nations. The Cases of Argentina, Greece and South Korea. Jefferson (North Carolina), London 2002.

- Rogers, George C.*, Argentina's Obligation to Prosecute Military Official for Torture. 20 Columbia Human Rights Law Review 259–308 (1989).
- Rüland, Jürgen*, Theoretische, methodische und thematische Schwerpunkte der Systemwechselforschung zu Asien. In: Wolfgang Merkel (Hrsg.), Systemwechsel 1. Theorien, Ansätze und Konzepte der Transitionsforschung. 2. Aufl. Opladen 1996, S. 271–299.
- Ryu, Paul*, Das koreanische Strafgesetzbuch. Berlin 1968.
- Schmidt-Häuer, Christian*, Japan ging, John kam. Die Zeit Nr. 22/2002 vom 23. Mai 2002, 15 (zit.: *Schmidt-Häuer*, Japan).
- Tötet alle, verbrennt alles! Die Zeit Nr. 22/2002 vom 23. Mai 2002, 13–16 (zit.: *Schmidt-Häuer*, „Tötet“).
- Schneider, Peter*, Prinzipien der Verfassungsinterpretation. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Strafrechtslehrer (VVDStRL) Nr. 20 (1963), S. 1–52.
- Schroeder, Friedrich-Christian*, Zur Strafbarkeit von Tötungen in staatlichem Auftrag. JZ 1992, 990–993.
- Shin, Dong-Woon*, Anklagepflicht und Opportunitätsprinzip im deutschen und koreanischen Recht. Pfaffenweiler 1984.
- Sonderkomitee für Maßnahmen zur Nationalen Sicherheit (Hrsg.), Weißbuch des Komitees für Notstandmaßnahmen zur Nationalen Sicherheit. Seoul 1980.
- Song, Byungrok*, Militärrherrschaft in Südkorea. Ein Beitrag zur Debatte um die Rolle des Militärs in der dritten Welt unter entwicklungstheoretischen Gesichtspunkten. Frankfurt a.M. 1992.
- Song, Duyul*, Von Tonghak bis Kwangju. Marksteine der Entrechtung – Widerstand als Selbstfindung. In: Rainer Werning (Hrsg.), Südkorea. Politik und Geschichte im Land der Morgenstille. S. 16–25.
- Song, Duyul/Werning, Rainer*, Südkorea – Japan – USA: Eine „zweite NATO“? In: Rainer Werning (Hrsg.), Südkorea. Politik und Geschichte im Land der Morgenstille. Köln 1988, S. 42–46.
- Steinberg, David I.*, Continuing Democratic Reform. The Unfinished Symphony. In: Larry Diamond/Byungkook Kim (Hrsg.), Consolidation Democracy in South Korea. Colorado, London 2000, S. 203–238.
- Werning, Rainer*, Aufstieg und Niederlage des Chun-Regimes. Jahre des politischen Umbruchs (1980–1988). In: Rainer Werning (Hrsg.), Südkorea. Politik und Geschichte im Land der Morgenstille. Köln 1988, S. 75–108.
- Yang, Sunghul*, The North and South Korean Political System. Seoul 1994.
- Yoon, Daekyu*, Constitutional Amendment in Korea. Korean Journal of Comparative Law, Bd. 16, 1988, S. 1–13.

## Herausgeber und Autoren

### *Arnold, Jörg (1957)*

Prof. Dr. iur.; Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg; Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; Rechtsanwalt in Freiburg. Lehraufträge an den Universitäten Münster, Humboldt Berlin und Freiburg über Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie. Habilitation 1989 an der Humboldt-Universität zu Berlin; von 1982–1990 Tätigkeit als Jurist sowohl in der Rechtspraxis der DDR als auch in der Rechtswissenschaft. Seit 1991 am Max-Planck-Institut. Veröffentlichungen zur DDR-Strafrechtsgeschichte, u.a. der beiden Bände *Die Normalität des Strafrechts der DDR* (1995, 1996). Leiter des Projekts „Strafrechtsprobleme der deutschen Vereinigung“. Publikation der Ergebnisse unter dem Titel *Strafrechtliche Auseinandersetzung mit Systemvergangenheit am Beispiel der DDR* (2000). Koordinator des Projekts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“. Neben der Mitherausgabe der gleichnamigen Publikationen des Max-Planck-Instituts zahlreiche weitere Veröffentlichungen über „Menschenrechtsschutz durch Strafrecht“, u.a. Buchveröffentlichungen *Der Irak-Krieg und das Völkerrecht* (mit Ambos 2004) sowie Mitherausgabe der Eser-Festschrift *Menschengerechtes Strafrecht* (2005). Forschungen auch zum Verhältnis von Verfassungsrecht und Strafrecht und dabei Einzelveröffentlichungen zum Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf das nationale Straf- und Strafverfahrensrecht (2004, 2005).

### *Cho, Byungsun (1959)*

Prof. Dr. iur. (Freiburg i.Br.), LL.M., B.A. (Sung-Kyun-Kwan Universität, Südkorea); Professor an der Universität Chongju, Südkorea; Gastprofessor an der St. Louis University School of Law, USA (2003/seit 2006); Generalsekretär der Koreanischen Gesellschaft für Strafrecht (2001/2002); seit 2004 Vizepräsident der Koreanischen Gesellschaft für Umweltrecht; seit 2003 Vizepräsident der Deutsch-Koreanischen Juristengesellschaft; Vorsitzender der Ad-Hoc-Gesetzgebungskommission des koreanischen Justizministeriums für das OWiG (2002/2004); seit 2000 Spezial-Lehrbeauftragter für Menschenrechte für koreanische Polizei- und Strafjustizbeamte; Gastprofessor an der koreanischen Polizei-Akademie (2002/2003); Berater für Strafjustiz der Regierung von Vietnam (2004); ausländischer Kooperationsberater des japanischen Justizministeriums (2002); ausländischer Forschungspartner des Danish Institute for Human Rights (2004); Rechtsberater des Korean Institute for Nuclear Safety (1999/2004); Rechtsberater der Korean Union for Environmental Protection (2000/2005); Gutachter und Berater für den TÜV Korea (1994/2000); Rechtsberater des russischen Unternehmens uratom (2000/2006); Alexander-von-Humboldt Research Fellow (1996/1997); Koreanisches Erziehungsministerium Research Fellow (1996/1997); DAAD Research Fellow (1993); Friedrich-Ebert-Stipendiat (1986/1989). Veröffentlichung zahlreicher Beiträge, insbesondere über Fragen der Rechtsvergleichung, des Umwelt- und Unternehmensstrafrechts, der Menschenrechte, der Todesstrafe, ostasiatischer Rechtsphilosophie des Konfuzianismus und des Atomrechts.

### *Eser, Albin (1935)*

Prof. Dr. iur. (Würzburg); Dr. h.c. mult. (Krakau/Polen, Huancayo/Peru, Waseda Universität Tokio/Japan), M.C.J. (New York University). Nach Professuren in Bielefeld (1970) und

Tübingen (1974) seit 1982 bis zu seiner Emeritierung Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Freiburg und Direktor des dortigen Max-Planck-Instituts. 1960/61 Studienjahr an der New York University. Habilitation 1969 in Tübingen mit einer Arbeit über *Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum*. Von 1971 bis 1988 im Nebenamt Richter an den Oberlandesgerichten Hamm und Stuttgart. Seit 2004 Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag. Verfasser (und Mitherausgeber) zahlreicher Aufsätze und Monographien zum deutschen, ausländischen und internationalen Straf- und Strafverfahrensrecht, Umweltrecht, Medizinrecht, unter anderem *Gesellschaftsgerichte in der Strafrechtspflege* (1970), *Studienkurs Strafrecht* (1971–1992), *Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich* (3 Bände, mit H.-G. Koch, 1987, 1989, 1999); *Internationale und Universale Nationale Strafgerichtsbarkeit* (deutsch-griechische Ausgabe, 2003). Mitautor des StGB-Kommentars von Schönke/Schröder. Mitherausgeber der Schriftenreihe „Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft“ sowie „Ethik und Recht in der Medizin“.

*Holzapfl, Carolin (1979)*

Wissenschaftliche Referentin für Portugal am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg (seit Mai 2005). Seit 2002 wissenschaftliche Mitarbeit im Projekt „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht“. Studium der Rechtswissenschaft, der portugiesischen Sprache und Landeskunde in Trier, Lissabon und Freiburg i.Br. (1998–2004). Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen in den Sprachen Französisch und Portugiesisch an der Universität Trier (1998–2000). 2004 erste juristische Staatsprüfung. Doktorandin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zu einem Thema im internationalen Zivilprozessrecht. Aufenthalt zur Forschung im englischen Zivilprozessrecht an der University of Cambridge, gefördert durch den DAAD (2005). Erstellung eines Landesberichts zum portugiesischen Recht für das Gemeinschaftsprojekt „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen“ (2004).

*Richter, Thomas (1966)*

Dr. iur. (Freiburg i.Br.), Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Katholischen Universität Leuven/Belgien und der Himeji Dokkyo Universität/Japan. Von 1996 bis 2006 Leiter des Referats Ostasien am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht mit Forschungsschwerpunkt im chinesischen Recht. Studien der Rechtswissenschaft, der chinesischen Sprache und des chinesischen Rechts an der Universität Passau und der Ost-China Hochschule für Politik und Recht in Shanghai (1986–1992). Juristisches Referendariat am Landgericht Ulm mit Stationen am Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, Dresden und im Law Development Service der Welternährungsorganisation (FAO), Rom (1992–1995). Regelmäßige Forschungs- und Vortragsreisen nach China, Korea und Japan. Zahlreiche Publikationen in den Bereichen Umweltrecht, Strafrecht und Menschenrechtsschutz, unter anderem: Strafverfolgung von Systemunrecht der Kulturrevolution, in: Albin Eser/Ulrich Sieber/Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*. Teilband 9 (China), Freiburg i.Br. 2006; Umweltstrafrecht in der Volksrepublik China, Freiburg i.Br. 2002.

*Sieber, Ulrich (1950)*

Prof. Dr. iur., Dr. h.c. (Neofit Rilski Universität Bulgarien); Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg; Honorarprofessor und wissenschaftlicher Direktor des Rechtsinformatikzentrums der Ludwig-Maximilians-Universität München; Honorarprofessor und Fakultätsmitglied an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; Advisor Professor an der Renmin-Universität Peking; Gastprofessor an der Universität Wuhan; Präsident der Deutschen Vereinigung für Europäisches Straf-

recht; Mitglied im Conseil de Direction der Association Internationale de Droit Pénal. 1987 Habilitation an der Universität Freiburg; 1987–1991 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Informationsrecht an der Universität Bayreuth; 1991–2000 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Universität Würzburg; 2000–2003 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Ludwig-Maximilians-Universität München; seit 2003 Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Daneben Gastprofessor an der Universität Tokio (1994); persönlicher Sonderberater von zwei EG-Kommissaren (1993–1994, 1997–1999) sowie Gutachter und Berater für verschiedene Unternehmen, deutsche und ausländische Regierungsstellen sowie internationale Organisationen. Herausgeber bzw. Mitherausgeber u.a. der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“, der Schriftenreihen „ius informationis“, „ius criminale“ und „ius europaeum“, der Zeitschriften „Multimedia und Recht“ und des „Handbuchs Multimedia-Recht“. Veröffentlichungen zahlreicher Beiträge, insbesondere zu Fragen der Rechtsvergleichung, des Europäischen Strafrechts, des Informationsrechts und der organisierten Kriminalität.

# Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

---

Die zentralen Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht werden in Zusammenarbeit mit dem Verlag Duncker & Humblot in den folgenden vier Unterreihen der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ vertrieben:

- „Strafrechtliche Forschungsberichte“,
- „Kriminologische Forschungsberichte“,
- „Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie“ sowie
- „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

Diese Publikationen können direkt über das Max-Planck-Institut unter <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)> oder über den Verlag Duncker & Humblot unter <[www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)> erworben werden.

Darüber hinaus erscheinen im Hausverlag des Max-Planck-Instituts in der Unterreihe „research in brief“ zusammenfassende Kurzbeschreibungen von Forschungsergebnissen und in der Unterreihe „Arbeitsberichte“ Veröffentlichungen vorläufiger Forschungsergebnisse. Diese Veröffentlichungen können über das Max-Planck-Institut bezogen werden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Publikationen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sind unter <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)> abrufbar.

---

The main research activities of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law are published in the following four subseries of the “Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht” (Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law), which are distributed in cooperation with the publisher Duncker & Humblot:

- “Strafrechtliche Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminal Law),
- “Kriminologische Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminology),
- “Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie” (Reports on Interdisciplinary Research in Criminal Law and Criminology), and
- “Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung” (Collection of Foreign Criminal Laws in German Translation).

These publications can be ordered from the Max Planck Institute at <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)> or from Duncker & Humblot at <[www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)>.

Two additional subseries are published directly by the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law: “research in brief” contains short reports on results of research activities, and “Arbeitsberichte” (working materials) present preliminary results of research projects. These publications are available at the Max Planck Institute.

Detailed information on all publications of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law can be found at <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)>.



Auswahl aus dem strafrechtlichen Veröffentlichungsprogramm:

- S 82 **Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht/  
Criminal Law in Reaction to State Crime**  
*Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.)*
- Band 1: Internationales Kolloquium/International Colloquium  
2000 • 477 Seiten • ISBN 3-86113-938-3 € 33,00
- Band 2: Deutschland  
2000 • 662 Seiten • ISBN 3-86113-937-5 € 35,00
- Band 3: Argentinien  
2002 • 444 Seiten • ISBN 3-86113-925-1 € 28,00
- Band 4: Griechenland  
2001 • 142 Seiten • ISBN 3-86113-916-2 € 12,00
- Band 5: Polen, Ungarn  
2002 • 361 Seiten • ISBN 3-86113-908-1 € 24,00
- Band 6: Mali, Ghana  
2002 • 296 Seiten • ISBN 3-86113-907-3 € 20,00
- Band 7: Rußland, Weißrußland, Georgien, Estland, Litauen  
2003 • 357 Seiten • ISBN 3-86113-906-5 € 22,00
- Albin Eser/Ulrich Sieber/Jörg Arnold (Hrsg.)*
- Band 8: Südafrika  
2005 • 327 Seiten • ISBN 3-86113-878-6 € 30,00
- Band 9: China  
2006 • 267 Seiten • ISBN 3-86113-876-X € 28,00
- S 95 **Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen  
National Prosecution of International Crimes**  
*Albin Eser/Helmut Kreicker (Hrsg.)*
- Band 1: Deutschland  
2003 • 551 Seiten • ISBN 3-86113-888-3 € 34,00
- Band 2: Finnland, Polen, Schweden  
2003 • 304 Seiten • ISBN 3-86113-895-6 € 30,00
- Albin Eser/Ulrich Sieber/Helmut Kreicker (Hrsg.)*
- Band 3: Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro,  
Slowenien  
2004 • 437 Seiten • ISBN 3-86113-886-7 € 34,00
- Band 4: Côte d'Ivoire, Frankreich, Italien, Spanien,  
Lateinamerika  
2005 • 510 Seiten • ISBN 3-86113-883-2 € 39,00
- Band 5: Canada, Estonia, Greece, Israel, USA  
2005 • 541 Seiten • ISBN 3-86113-882-4 € 39,00
- Band 6: Australien, China, England/Wales,  
Russland/Weißrussland, Türkei  
2005 • 501 Seiten • ISBN 3-86113-879-4 € 39,00



Auswahl aus dem kriminologischen Veröffentlichungsprogramm:

- K 123 *Maria Elena Zegada*  
**Jugendstrafrecht in Bolivien**  
Eine kritische Analyse unter besonderer Berücksichtigung internationaler Mindeststandards auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung zur Rechtslage in Deutschland, Lateinamerika und Spanien  
2005, 286 Seiten • ISBN 3-86113-069-6 € 31,00
- K 124 *Maria Markantonatou*  
**Der Modernisierungsprozess staatlicher Sozialkontrolle Aspekte einer politischen Kriminologie**  
Transformationen des Staates und der sozialen Kontrolle im Zeichen des Neoliberalismus  
2005, 322 Seiten • ISBN 3-86113-070-X € 31,00
- K 126 *Claudia Dorsch*  
**Die Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO**  
2005, 330 Seiten • ISBN 3-86113-072-6 € 31,00
- K 127 *Christiane Krüpe-Gescher*  
**Die Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO in der Rechtspraxis**  
2005, 256 Seiten • ISBN 3-86113-073-4 € 31,00
- K 128 *Hannes Meyer-Wieck*  
**Der Große Lauschangriff**  
Eine empirische Untersuchung zu Anwendung und Folgen des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO  
2005, 346 Seiten • ISBN 3-86113-071-8 € 31,00
- K 129 *Annette Louise Herz*  
**Menschenhandel**  
Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis  
2005, 312 Seiten • ISBN 3-86113-074-2 € 35,00
- K 130 *Carsten Schäfer/Letizia Paoli*  
**Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis**  
Eine Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Anwendung des § 31 a BtMG und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumentendelikte  
Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung  
2006, 460 Seiten • ISBN 3-86113-075-0 € 35,00